

Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Stellungnahme zu den Mitwirkungsbeiträgen

Mitwirkungsbericht

Vom Gemeinderat beschlossen am: **18.03.2024**

5600 Lenzburg
Sägestrasse 6a
Tel. 058 / 733 33 44



5734 Reinach
Marktplatz 2

4800 Zofingen
Forstackerstr. 2b

6208 Oberkirch
Länggasse 3

Flury Planer + Ingenieure AG
Dipl. Kult. Ing. ETH/SIA
Planer, Pat. Ingenieur Geometer
www.fluryag.ch info@fluryag.ch

März 2024

Mitwirkungsbericht_260805

Anlass / Sachverhalt

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Brittnau stammt in den Grundzügen aus den 1990er Jahren. Der Bauzonenplan, sowie die Bau- und Nutzungsordnung wurden am 15. Juni 1999 durch den Grossen Rat genehmigt. Seither wurden mehrere Teilrevisionen durchgeführt, bei welchen die Bestimmungen an neue Herausforderungen oder Problemstellungen angepasst wurden. Der Kulturlandplan wurde dagegen als einziger Planungsbestandteil im Jahr 2007 vollständig revidiert. Der durch das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vorgesehene Planungshorizont von 15 Jahren (Art. 15 RPG) ist demnach für den Grossteil der Planung überschritten. Zudem haben sich aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung und dem aktuellen Planungsverständnis die Verhältnisse erheblich verändert, weshalb gem. Art. 21 Abs. 2 RPG eine Überprüfung und ggf. Anpassung erforderlich ist. Eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, welche das gesamte Gemeindegebiet von Brittnau umfasst, ist demnach erforderlich.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wurden daher die bestehenden Bestandteile der Nutzungsplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen und Ziele analysiert und überarbeitet.

Die Unterlagen der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Brittnau lagen **vom 17. August 2023 bis am 18. Oktober 2023** zur Mitwirkung auf. Am **5. Juli 2023** fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt und am **20. September 2023 und 05. Oktober 2023** gab es eine Erläuterungs- und Fragerunde zur Gesamtrevision. Innerhalb des Auflagezeitraums sind folgende schriftliche Beiträge eingegangen:

NR.	NAME / VORNAME	STRASSE	ORT	EINGANG
1	Schenker Marcel	Hausmattweg 5	4805 Brittnau	22.09.2023
2	SP Brittnau, Koch Bruno	Zofingerstrasse 12	4805 Brittnau	22.09.2023
3	Baumann Peter	Pappelweg 2A	4805 Brittnau	27.09.2023
4	Anwohner Strengelbacherstrasse			02.10.2023
	Beat und Rebecca Kunz	Hausmattweg 3a	4805 Brittnau	
	Sarah und Stephan Kälin	Hausmattweg 3	4805 Brittnau	
	Barbara Bahn Müller und Marcel Schenker	Hausmattweg 5	4805 Brittnau	
	Mark Berchtold	Hausmattweg 7	4805 Brittnau	
5	Brander Martin	Vordere Breite 13	4805 Brittnau	02.10.2023
6	Sommerhalder Candid und Evelin, Sommerhalder Josef	Herrengasse 23, Postfach 34	6431 Schwyz	03.10.2023
7	Fam. Gerhard			09.10.2023
8	Frey Werner	Wiggerhöfe 1578	4805 Brittnau	05.10.2023

9	Leuenberger Beat	Sonnhalde 14	5040 Schöftland	10.10.2023
10	Natur- und Vogelschutzverein, Samuel Wagner	Rossweid 321	4805 Brittnau	13.10.2023
11	EG Gerhard	Altweg 2	4805 Brittnau	13.10.2023
12	Ott Hedwig	Kührainweg 10	4805 Brittnau	16.10.2023
13	Dätwyler Urs	Hausacker 6	4805 Brittnau	16.10.2023
14	Pedrossi Christian	zur Mühle 12	4805 Brittnau	17.10.2023
15	Lehnherr Simona und Martin	Eschenring 11	4805 Brittnau	17.10.2023
16	Gerhard-Junod Kurt und Yvonne	Mühlackerweg 2	4805 Brittnau	17.10.2023
17	Schenker Marcel	Hausmattweg 5	4805 Brittnau	17.10.2023
18	Brander Martin und Dora	Vordere Breite 13	4805 Brittnau	17.10.2023
19	Koch Brigitte und Bruno	Zofingerstrasse 12	4805 Brittnau	18.10.2023
20	SP Brittnau, Koch Bruno	Zofingerstrasse 12	4805 Brittnau	18.10.2023
21	Gerhard Kurt und Armin	Mühlackerweg 2	4805 Brittnau	18.10.2023
22	Kehrli Rolf	Chäppeli 2	6264 Pfaffnau	18.10.2023
23	Bienz Hans Rudolf	Bergackerweg 267	4805 Brittnau	18.10.2023
24	Akton AG, Rölly Karl	Stermelstrasse 4c	6252 Dagmersellen	18.10.2023
25	Steffen Bernadett	Wiesenweg 14	4805 Brittnau	18.10.2023
26	Baumgartner Peter	Zofingerstrasse 42	4805 Brittnau	18.10.2023
27	Wälchli Esther	Bahnhofstrasse 16	4805 Brittnau	24.10.2023
28	Kirchenpflege	Zofingerstrasse 7	4805 Brittnau	13.11.2023

Die eingegangenen Mitwirkungsbeiträge wurden der Flury Planer + Ingenieure AG zugestellt. Die Flury Planer + Ingenieure AG wurde vom Gemeinderat Brittnau ersucht, in Zusammenarbeit mit der Planungskommission zu den vorgenannten Beiträgen Stellung zu nehmen und einen Mitwirkungsbericht zu erstellen.

Die verschiedenen Mitwirkungsbeiträge werden nachfolgend in ihren wesentlichen Inhalten zitiert / zusammengefasst.

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
1.1	Schenker Marcel	Im Gebiet Mühle ist ein sofortiger Bau-/Planungsstopp (analog Votum von Herr Fischer an der Infoveranstaltung) anzustreben.	Grund ist die unzureichende dilatantisch geplante, schwach ausgeführte und sonderlich gefährliche Verkehrssituation vom Mattensteg bis hin in die Strählgasse. Die Umzonung ist gleichbedeutend mit dem Startschuss für die Firma R+K GU für weitere Bauten. Weitere Wohneinheiten, die Erweiterung der Meier AG, die geplante Gewerbefläche, die im REL erwähnte Gastronomie, all das führt zu massivem Mehrverkehr. Fussverkehrsverbindungen müssen nicht attraktiv sein, sondern in erster Linie sicher. Mit der geplanten Umzonung / Bebauung ist eine massive Zunahme vom Individualverkehr unausweichlich. Hinzu kommt, dass in wenigen Jahren alle Schüler/innen nach Zofingen in die Schule müssen. Und der Schulweg führt genau dort durch.	<i>Im Gebiet Mühle gibt es zwei rechtskräftige Sondernutzungspläne: Erschliessungsplan «Mühle» (03.07.2018) und Gestaltungsplan «Mühle Brittnau» (05.02.2016), die sich noch in der Umsetzung befinden. Wegen der Bauarbeiten sind die Verkehrs- und Fusswege zeitweise gesperrt.</i> <i>Derzeit gibt es im Gebiet Mühle einen Konflikt zwischen Rad- und Fussgängerverbindungen, dem motorisierten Verkehr von Lastwagen und Privatautos und den Parkplätzen, der nach der Massnahme M9 des rechtskräftigen kommunalen Gesamtplans Verkehr (25.09.2023) zu bearbeiten ist.</i> <i>Für das Gebiet Mühle ist ein Verkehrskonzept zu erarbeiten. Die Bodenmarkierungen und die Beschilderung für die Fahrwege sind mit dem Kanton zu prüfen.</i> <i>Die Umsetzung eines Gestaltungsplans zielt darauf ab, eine besonders gute Überbauung, Gestaltung und Erschliessung des Gebiets zu ermöglichen und sicherzustellen. Die Umsetzung eines Gestaltungsplans setzt die Realisierung eines Erschliessungsplans voraus.</i> <i>Der neue Gestaltungsplan im Gebiet Mühle (Parzellen 3084, 2699 und 1747) ist bei der Zielformulierung auf</i>	<i>Die Neuformulierung der verkehrsbezogenen Ziele für den GP Mühle wird in der BNO und im Planungsbericht angepasst bzw. ergänzt.</i> <i>Es wird verlangt ein Verkehrskonzept auszuarbeiten.</i> <i>Antrag wird teilweise berücksichtigt:</i>	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				die Verkehrsbelastung der angrenzenden Gebiete zu berücksichtigen. vorgeschlagene Ergänzung § 5 Abs. 7 «⁷ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Mülimatt“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: g) [...] h) Im Rahmen des Gestaltungsplans ist die Erschliessung des Areals Mülimatt und der angrenzenden Arbeitszone, der Wohn- und Arbeitszone und der Dorfkerzone für den motorisierten Verkehr und den Langsamverkehr gemeinsam zu regeln; i) [...]» vorgeschlagene Ergänzung § 5 Abs. 5 «⁵ Für das Erschliessungsplanpflichtige Gebiet „Zur Mühle“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: a) Erstellung einer zweckmässigen und an die künftige Nutzung angepassten Erschliessung der unbebauten bzw. ungenügend erschlossenen Bereiche in Abstimmung mit dem	- GP Pflicht und EP Pflicht zur Lösung der heutigen Situation und Abstimmung Siedlung und Verkehr. § 5 Abs. 7 «⁷ Für das Erschliessungspflichtige Gebiet „Mülimatt“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: g) [...] h) Im Rahmen des Gestaltungsplans ist die Erschliessung des Areals Mülimatt und der angrenzenden Arbeitszone, der Wohn- und Arbeitszone und der Dorfkerzone für den motorisierten Verkehr und den Langsamverkehr gemeinsam zu regeln; i) [...]» § 5 Abs. 5 «⁵ Für das Erschliessungsplanpflichtige Gebiet „Zur Mühle“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: a) Erstellung einer zweckmässigen und an die künftige Nutzung angepassten Erschliessung der unbebauten bzw. ungenügend erschlossenen Bereiche in	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Gestaltungsplanareal «Mülimatt»;</i> <i>b) Gemeinsame Regelung des motorisierten Verkehrs und des Langsamverkehrs für das Areal Mülimatt und die angrenzende Arbeitszone, die Wohn- und Arbeitszone und die Dorfkernzone;</i> <i>c) Auf das Erschliessungsverfahren kann verzichtet werden, wenn eine genügende, zweckmässige und normgerechte Erschliessung auf andere Weise sichergestellt werden kann.»</i> <i>Antrag: BNO ergänzen, Planungsbericht anpassen. Verkehrsplanvorschlag mit Fussgänger-, Velo- und motorisiertem Verkehr darstellen.</i>	<i>Abstimmung mit dem Gestaltungsplanareal «Mülimatt»;</i> <i>b) Gemeinsame Regelung des motorisierten Verkehrs und des Langsamverkehrs für das Areal Mülimatt und die angrenzende Arbeitszone, die Wohn- und Arbeitszone und die Dorfkernzone;</i> <i>c) Auf das Erschliessungsverfahren kann verzichtet werden, wenn eine genügende, zweckmässige und normgerechte Erschliessung auf andere Weise sichergestellt werden kann.»</i>	
1.2	Schenker Marcel	Sämtliche Planungen oder Umzonungen sind zu sistieren, solange keine klare Planung der Fuss/Velowege ersichtlich ist und diese der Bevölkerung unterbreitet wurden.	Weiter sind auf der Stählgasse bis hin Zur Mühle massive Niveauunterschiede vorhanden. Zu den Parkplätzen der neuen Alterswohnungen / KITA, ist der Niveauunterschied nahe zu 7cm. Dem Mühlbach entlang sind ebenfalls Unterschiede im Terrain, was für die kleinen Räder der Trottinett äusserst gefährlich ist. Kurz zusammengefasst ist die jetzige Situation bereits äusserst bedenklich und gefährlich, durch die	<i>Antrag: Vgl. 1.1 Schenker Marcel</i>	<i>Antrag wird teilweise berücksichtigt:</i> <i>Vgl. 1.1 Schenker Marcel</i>	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			geplanten Umzonungen / Bauten wird es noch schlimmer. Ein klares Konzept für den Langsamverkehr besteht nicht, oder wird nicht kommuniziert.			
2.1	SP Brittnau Koch Bruno	Sofortantrag auf Fristverlängerung aufgrund fehlender Unterlagen. Allerdings hat die Versammlung festgestellt, dass bei den auf der Webseite aufgeschalteten Unterlagen der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) fehlt. Auch auf der Gemeindeverwaltung ist dieser nicht öffentlich aufgelegt. Damit sind die Unterlagen zum Mitwirkungsverfahren unvollständig. Wie im Räumlichen Entwicklungsbild (REL) der Gemeinde Brittnau vom September 2018 ausgeführt wird, stellt der KGV zusammen mit dem REL «eine wichtige Grundlage für die spätere Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung» dar.	Da der KGV zusammen mit dem REL eine wichtige Grundlage für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist, sind die Unterlagen zum Mitwirkungsverfahren ohne den KGV unvollständig. Niemand hat Kenntnis davon, welche Änderungen im KGV, der vom 25. April bis zum 24. Mai 2022 zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt war, noch erfolgt sind. KGV und REL sind für die Behörden verbindlich und daher in diesem Verfahren von Bedeutung.	<i>Der KGV ist nicht Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Er bildet lediglich eine Grundlage dafür. Der KGV ist als umfassendes Planungsinstrument ausgelegt, mit dem die Gemeinden ihre verkehrliche Entwicklung in direkter Abstimmung mit der Siedlungsplanung antizipieren und steuern.</i> <i>Im Gegensatz zum REL gibt es für den KGV einen Verfahrensablauf, welcher vom Kanton vorgegeben wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein KGV kann auch erstellt werden ohne, dass eine Revision der Nutzungsplanung erfolgt. Die ist auch ein weiterer Unterschied zum REL, welches immer im Zusammenhang mit einer Gesamtrevision erfolgt. Der Verfahrensablauf umfasst folgende Schritte:</i> - Grundlagenerhebung / Vorbereitung - Erarbeitung KGV - Vorläufige Beurteilung durch die Abteilung Verkehr (AVK) - Überarbeitung - Mitwirkungsverfahren (gemäss § 3 Abs. 1 BauV): Durchgeführt vom 25. April bis 24. Mai 2022		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				- Beschluss Gemeinderat (gemäss § 54a Abs. 1 BauG) - Genehmigung Kanton Nach der Genehmigung folgt die Umsetzung im Rahmen der Zuständigkeiten (für Behörden Kanton und Gemeinde verbindliches Instrument). Nach der Genehmigung des KGV: Für die kommunalen Behörden besteht damit die Verpflichtung, die Massnahmen im KGV im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen (z.B. mit der Aufnahme in den Finanzplan und ins Erschliessungsprogramm oder dem Erlass der nötigen Bestimmungen in der BNO und anderen planerischen Instrumenten). Der «genehmigte KGV» wird auf der Gemeindewebsite der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Der KGV wird nicht öffentlich aufgelegt oder der Beschluss in einem amtlichen Publikationsorgan publiziert. Da es ein behördenverbindliches Instrument ist, besteht kein Rechtsmittel gegen den Beschluss für den KGV. Mit dem Mitwirkungsverfahren, vom 25. April bis zum 24. Mai 2022 lagen die Akten des KGV für die Bevölkerung öffentlich auf. Die Bevölkerung konnte zu diesem Zeitpunkt Eingaben machen, dies ist auch geschehen. Vgl. Mitwirkungsbericht. Auf Eingaben zum KGV kann zum		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				aktuellen Zeitpunkt nicht mehr eingegangen werden. Es ist aber nicht so, dass der KGV nach der Genehmigung nie mehr angepasst werden kann. Die Verkehrsplanung ist eine rollende Planung. Gemäss dem Das heisst, dass der KGV nach der Genehmigung durch den Vorsteher des BVU bei Bedarf und in Abstimmung mit der Siedlungsplanung von der Gemeinde angepasst werden kann. Einzig die vom Kanton genehmigten Inhalte (Zielsetzungen) können nicht ohne Weiteres angepasst werden. Dies setzt die erneute Genehmigung durch den Kanton voraus. Nicht Gegenstand der BNO-Revision Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	Eingabe wird nicht berücksichtigt.	
2.2	SP Brittnau Koch Bruno	Die Frist im Mitwirkungsverfahren Gesamtrevision Nutzungsplanung ist zu verlängern und so anzusetzen, dass auch der kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) miteinbezogen werden kann.		Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	Eingabe wird nicht berücksichtigt.	Nein
2.3	SP Brittnau Koch Bruno	Der aktuelle KGV (Erläuterungsbericht und Teilpläne) ist schnellstmöglich öffentlich aufzulegen und digital zur Verfügung zu stellen.		Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	Eingabe wird nicht berücksichtigt.	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
2.4	SP Brittnau Koch Bruno	Die Bevölkerung ist entsprechend zu informieren.		Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigt</i>	Eingabe wird nicht berücksichtigt.	Nein
2.5	SP Brittnau Koch Bruno	Die Eingabefrist soll ab dem Zeitpunkt der Publikation und Information mindestens dreissig Tage umfassen und entsprechend verlängert werden.		Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigt</i>	Eingabe wird nicht berücksichtigt.	Nein
3	Baumann Peter	Die Parzellen Nummer 2795 und 2931 und 2460 sind wie bestehend in der W2 Zone zu belassen	Es handelt sich um eine relativ kleine Parzelle mit einer Fläche von 556 m2. Die Parzelle liegt zwischen den beiden Parzellen Nr. 2795 (unser selbst bewohntes EFH am Pappelweg 2A) und der Parzelle Nr. 2460 unserer Nachbarn. Bei beiden Parzellen handelt es sich um Grundstücke, auf welchen zurzeit je ein EFH steht. Auf einer Fläche von 556 m2 zwischen 2 bestehenden EFH kann doch keine W3 Zone geschaffen werden. Auf einer Fläche von 556 m2 kann bei einer AZ von 0.6 Zone (W3) ein Neubau mit einer max. BGF (Bruttogeschossfläche) von 333.6 m2 gebaut werden. Bei einer BFG von 333.6 m2 kann doch kein vernünftiges MFH mit 3 Stockwerken gebaut werden. (EG, 106 und 2.0G) mit je 111.2 m2 und dann noch eine sehr winzige Attikawohnung. Dies wohl gesagt zwischen 2 bestehenden EFH.	Auf die Neuuzuordnung von Grundstücken in intensive nutzbare Zonen kann nicht verzichtet werden. Gemäss den vom Kanton vorgegebenen Spezifischen Zielen für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung soll die Intensivierung der Wohnnutzung oder die Verdichtung an Standorten erfolgen, die eine gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bieten und in Zentrumsnähe liegen. Wie im Planungsbericht beschrieben, wurden die früher als Wohn- und Arbeitszonen WA3 ausgewiesenen Gebiete als Wohnzone W3 ausgewiesen, da sie bereits fast ausschliesslich Wohnnutzung beinhalten. Gebiete mit grösseren unbebauten Flächen wurden der Wohn- und Arbeitszone WA3A zugeordnet, da sie aufgrund der Lage und Erschliessung Potenzial für Arbeitsnutzungen aufweisen.		Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Bei der W3 Zone vergrössern sich die Grenzabstände (kleiner Grenzabstand 5 m anstelle 4 m wie in einer WZ Zone). Bei einer Parzellenlänge (unsere Parzelle Nr. 2931) hat eine Länge von ca. 25.5 m. 25.50 m - 2* 5 m = 15.50 m Gebäudelänge in der von ihnen vorgesehenen W3 Zone. In der Breite, resp. Tiefe (Ab Wydenweg bis zur Grenze Parzelle NR. 2413) misst unserer Parzelle ca. 18.75 m (schmalere Seite). 18.75 m - 2* 5 m = 8.75 m. Die Umzonung der Parzellen 2795 + 2931 und 2460 (Nachbar ist informiert) in eine W3 Bauzone ist weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Die betroffenen Eigentümer der Parzelle 2931 wurden nicht persönlich informiert. In der von der Gemeinde vorgesehenen Zone W3 darf gemäss Bauverordnung aus dem Jahre 2007 §10 EFH oder DEFH gebaut werden. Auf diversen Parzellen der W3-Bauzonen wurden in den vergangenen Jahren aber EFH gebaut. Die Umzonung der vorgenannten Parzellen in eine W3- Zone wäre für uns mit fatalen Folgen verbunden. Der dadurch entstehen finanzielle Schaden wäre beträchtlich, da wir kein EFH bauen dürften. Mit der vorgesehene unsinnigen Umzonung würde wir förmlich gezwungen ein	<i>Zum Zeitpunkt der 1. kantonalen Vorprüfung (Juli 2021) war die Parzelle Nr. 2460 noch unbebaut. Heute sind die Parzellen 2931, 2413 und 2439 noch unbebaut.</i> <i>Entlang des Wydenwegs hat das Gebiet einen Wohncharakter mit Einfamilienhäusern. Um den Wohncharakter mit leichter Dichte zu erhalten, sind die Parzellen 2460, 2931 und 2795 als Wohnzone W2B zu bezeichnen. Die Parzellen zur Zofingerstrasse (Nr. 1048, 1922, 2413, 2439) hin bleiben in der Wohn- und Arbeitszone WA3.</i> Antrag: Planungsbericht und Pläne anpassen	<i>Die Parzellen 2460, 2931 und 2795 werden als Wohnzone W2B bezeichnen. Die Parzellen 1048, 1922, 2413, 2439 werden in der Wohn- und Arbeitszone WA3 bleiben.</i>	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			MFH zu bauen, um den finanziellen Schaden abzuwenden. Dadurch würden wir uns in der Nachbarschaft aber sicher keine Freunde schaffen. Niemand der Nachbarn möchte zwischen den diversen EFH am Pappelweg, Wydenweg, und der Kantonsstrasse ein MFH sehen. Es würde wohl eher Sinn machen die gesamte Fläche zwischen den Strassen Pappleweg, Wydenweg, Bifang und Kantonsstrasse in eine W2 Zone umzuwandeln.			
4.1	Anwohner Strengelbacherstrasse	Auf die Einzonung der Parzelle 1773 von einer Landwirtschaftszone in eine Wohn- und Arbeitszone WA3A sei zu verzichten.	Die Grundeigentümer wussten, dass die grüne Wiese nicht immer so bleiben würde. Drei der vier Liegenschaften wurden in den letzten ca. 5 Jahren gekauft in der Vorahnung, dass in der nächsten Zonenplanrevision Änderungen vorgenommen werden könnten. Jede dieser drei Liegenschaften ist bis zu 100 Jahre alt und sie zeichneten sich lange Zeit durch deren freien Standort aus. Die Liegenschaft Hausmattweg 3a zeichnete sich früher südwärts ebenfalls durch viel Freifläche aus. Auf der Ostseite am Hausmattweg wurden in den letzten Jahren ebenfalls wenig sensible Bauten erstellt, die aber in der Höhe verträglich sind. Wenn sich nun das Ganze auf der Westseite wiederholt, dann kesselt man die bestehenden Liegenschaften massiv ein	<i>Gemäss den vom Kanton vorgegebenen Spezifischen Zielen für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung soll die Intensivierung der Wohnnutzung oder die Verdichtung an Standorten erfolgen, die eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr bieten und in Zentrumsnähe liegen.</i> <i>Da die Parzelle 1773 ein hohes Potenzial für Wohn- und Arbeitsnutzungen hat, gut erschlossen ist (ÖV, rechtskräftiger Erschliessungsplan "Grube") und in Zentrumsnähe liegt, wird sie als Gebiet mit hoher Nutzungsdichte ausgewiesen.</i> <i>Die Umsetzung eines Gestaltungsplans im Gebiet Strengelbacherstrasse (§5 Abs. 6 BNO), basierend auf den Ergebnissen eines qualitätsfördernden Verfahrens (§5 Abs. 2 lit g BNO), z.B.</i>		teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Die 3 Häuser werden als Teil des Dorfkerns gesehen. Im Beschrieb zum neuen Zonenplan wird immer wieder auf gute Integrität der neuen Zonen und Projekte hingewiesen. Eine weitere Einkesselung durch wenig sensible Maximalbauten würde einen zusätzlichen Verlust des Charmes im Dorfkern bedeuten. Qualitatives Wohnen bezieht sich auch auf die bestehenden Wohneinheiten und nicht nur für die neuen Überbauungen. Klärung der Notwendigkeit der Umzonung in WA3A. Rücksicht auf Wohnqualität Hausmattweg: Anpassung der Zone, reduzierte Ausnützung entlang Hausmattweg 3, 5, 7 (Überbauungsziffer WA3A, dafür die Höhe auf WA2A begrenzen) oder Stufenbau vorgeben, kleinere Attikawohnung nach West zurückversetzt (Grenzabstand oberstes Geschoss + 5m).	<i>Varianzverfahren, begleitendes Verfahren oder Testplanung, gewährleistet eine qualitativ hochwertige Entwicklung als Wohn- und Arbeitsstandort, die insbesondere die Belange des Ortsbildschutzes berücksichtigt.</i> <i>Antrag: Vgl. 4.2 Anwohner Strengelbacherstrasse.</i> <i>Teilweise berücksichtigen</i>	<i>Vgl. 4.2 Anwohner Strengelbacherstrasse.</i> <i>Eingabe wird teilweise berücksichtigt.</i>	
4.2	Anwohner Strengelbacherstrasse	Überbauung ist im dörflichen Stil zu gestalten. Ausrichtungen neuer Wohneinheiten sind möglichst Ost-West vorzunehmen. An den Ostseiten der Gebäude ist eine Fassadenbegrünung vorzusehen.		<i>Im Rahmen der Umsetzung des Gestaltungsplans werden die Einordnung, die Gestaltung und die Grösse der Gebäude geprüft, sofern sie mit der Ausnützung und den Vorgaben der BNO für die Parzelle 1773 übereinstimmen.</i> <i>Die Vorgabe eines reinen Grünpuffers zwischen den bestehenden Nachbargebäuden und der neuen Überbauung ist wirtschaftlich nicht</i>		<i>Teilweise oder sinngemäss berücksichtigt</i>

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>tragbar. Ein 15-Meter-Streifen zu den bestehenden Nachbargebieten, mit Beschränkungen der maximalen Gesamthöhe, umfasst den grünen Puffer und den Spielplatz.</i> <i>Die Festlegung eines grösseren Abstands zur Parzellengrenze, die Beschränkung eines zusätzlichen Geschosses bzw. der Gesamthöhe auf der Ostseite (Abgrenzung zu den Einfamilienhäusern am Hausmattweg) ist in den Vorgaben der BNO zu ergänzen.</i> <i>vorgeschlagene Ergänzung</i> § 5 Abs. 6 <i>«⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Strengelbacherstrasse“ gelten neben denen in Absatz 2 genannten Vorgaben die nachfolgenden Zielvorgaben:</i> <i>f) [...]</i> <i>g) Die Gestaltung der Bauten ist insbesondere hinsichtlich Bauweise, Baumasse und Stellung der Baukörper zueinander auf die bestehenden angrenzende Wohn- und Arbeitszone abzustimmen. Die Baukörper sind sorgfältig in die bauliche Umgebung abzustufen.</i> <i>h) Innerhalb eines 15,00 m breiten Streifens gegenüber der bestehenden benachbarten</i>	§ 5 Abs. 6 <i>«⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Strengelbacherstrasse“ gelten neben denen in Absatz 2 genannten Vorgaben die nachfolgenden Zielvorgaben:</i> <i>a) [...]</i> <i>b) Die Gestaltung der Bauten ist insbesondere hinsichtlich Bauweise, Baumasse und Stellung der Baukörper zueinander auf die bestehenden angrenzende Wohn- und Arbeitszone abzustimmen. Die Baukörper sind sorgfältig in die bauliche Umgebung abzustufen.</i> <i>c) Innerhalb eines 15,00 m breiten Streifens gegenüber der bestehenden benachbarten</i>	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Wohn- und Arbeitszone beträgt die maximale Gesamthöhe 13 m.</i> i) [...]» <i>Antrag: BNO und Planungsbericht ergänzen.</i> <i>§ 5 Abs. 6 BNO ergänzen.</i>	<i>Wohn- und Arbeitszone beträgt die maximale Gesamthöhe 13 m.</i> d) [...]»	
4.3	Anwohner Strengelbacherstrasse	Zeitliche Beschränkung der Lärmemissionen fürs Gewerbe - kein Gewerbe 24/7. Angemessene Reaktion auf erwartete Lärmemissionen. Lärmemittlerende Arbeitszonen sind von der ursprünglichen Wohnzone Hausmatte abgewandt zu erstellen. Tankstelle, Waschanlage, Tankstellenshops u.ä., welche zusätzlichen Lärm verursachen und zu Treffpunkten und Hotspots, inkl. aller negativen Begleiterscheinungen werden können, sind zu verbieten.		<i>Derzeit gibt es in dem Gebiet keine lärmverursachenden Gewerbebetriebe. Während des Baugesuchs werden die potenziellen Lärmemissionen überprüft. Sowohl die Parzelle 1773 als auch die bestehenden benachbarten Gebäude werden in WA3 umgezont, was bedeutet, dass das gesamte Gebiet die gleiche Einstufung erhalten wird: ESIII. Die Einhaltung der Grenzwerte gemäss LSV ist grundsätzlich auf Stufe Bauprojekt nachzuweisen. Auf Stufe Nutzungsplanung können nur allgemeine Vorgaben oder Zielsetzungen festgehalten werden.</i> <i>vorgeschlagene Ergänzung</i> <i>§ 5 Abs. 6</i> <i>«⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Strengelbacherstrasse“ gelten neben denen in Absatz 2 genannten Vorgaben die nachfolgenden Zielvorgaben:</i>	<i>§ 5 Abs. 6</i> <i>«⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Strengelbacherstrasse“ gelten neben denen in Absatz 2 genannten Vorgaben die nachfolgenden Zielvorgaben:</i>	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				g) [...] h) Mit dem obligatorischen Gestaltungsplan sind allfällige Lärmschutzmassnahmen sowie ein Aussenraumkonzept (interne Freiräume, Übergang zu den benachbarten Gebieten) zu prüfen und falls nötig festzulegen. i) [...] Antrag: § 5 Abs. 6 BNO ergänzen.	g) [...] h) Mit dem obligatorischen Gestaltungsplan sind allfällige Lärmschutzmassnahmen sowie ein Aussenraumkonzept (interne Freiräume, Übergang zu den benachbarten Gebieten) zu prüfen und falls nötig festzulegen. i) [...]	
4.4	Anwohner Strengelbacherstrasse	Grünstreifen mit Hecke für Biodiversität und als Pufferzone (gesetzlich notwendiger Grenzabstand plus 5 Meter) ist umzusetzen	Weiter ist zu bedenken, dass die geplante Zufahrt zur neuen Zone Hausmatt ein Verlust der letzten Hochstammbäume im Quartier bedeutet. Das Quartier weist, dank dieser Bäume und der landwirtschaftlichen Fläche eine gute Insekten-, Vogel- sowie Fledermauspopulation aus. Die angedachte Überbauung stellt somit auch einen klaren Verlust der Biodiversität im Dorfkern dar. Die Fläche kann für die Berechnung der Überbauungsziffer voll eingesetzt werden. Grünstreifen dienen als Teilkompensation der verlorenen gehenden Biodiversität auf Grundstück Berchtold und der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche. Grünstreifen dienen zum Erhalt der Anzahl der Insekten- und Vogelarten	Vgl. 4.2 Anwohner Strengelbacherstrasse. vorgeschlagene Ergänzung § 5 Abs. 6 «⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Strengelbacherstrasse“ gelten neben denen in Absatz 2 genannten Vorgaben die nachfolgenden Zielvorgaben: i) [...] j) Auf das Orts- und Landschaftsbild ist Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck Immissionsschutz- und Bepflanzungsauflagen erlassen. Bauten sind gegenüber bestehenden benachbarten Wohn- und Arbeitszonen mit einer Randbepflanzung abzusichern.	§ 5 Abs. 6 «⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Strengelbacherstrasse“ gelten neben denen in Absatz 2 genannten Vorgaben die nachfolgenden Zielvorgaben: i) [...] j) Bauten sind gegenüber bestehenden benachbarten Wohn- und Arbeitszonen mit einer Randbepflanzung abzusichern. k) Aussenräume und Freiflächen entlang der Fussverkehrsverbindung sind	Teilweise, sinngemäss

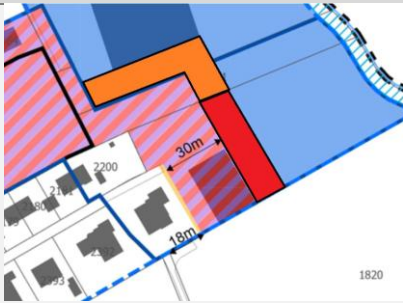
NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			und der Fledermauspopulation im Gebiet. Grünstreifen dienen als grüne Lunge am Dorfkern und zum Entgegenwirken der Klimaerwärmung	k) <i>Aussenräume und Freiflächen entlang der Fuss- und Radverkehrsverbindung sind aufenthaltsorientiert zu gestalten.</i> l) <i>Der Strassenraum ist soweit möglich mit standortheimischen Bäumen zu durchgrünen.</i> m) <i>Bezüglich ökologischer Ausgleichsflächen im Aussenraum gelten erhöhte Anforderungen im Vergleich mit der Regelbauweise. Die öffentlich zugänglichen Freiräume, Bauten und Anlagen wie Plätze, Vorplätze, Parkieranlagen, Strassen und Wege sind nutzerfreundlich und attraktiv zu gestalten.</i> n) <i>[...]</i>» <i>Antrag: § 5 Abs. 6 BNO ergänzen.</i>	<i>aufenthaltsorientiert zu gestalten.</i> l) <i>Der Strassenraum ist soweit möglich mit standortheimischen Bäumen zu durchgrünen.</i> m) <i>Bezüglich ökologischer Ausgleichsflächen im Aussenraum gelten erhöhte Anforderungen im Vergleich mit der Regelbauweise. Die öffentlich zugänglichen Freiräume, Bauten und Anlagen wie Plätze, Vorplätze, Parkieranlagen, Strassen und Wege sind nutzerfreundlich und attraktiv zu gestalten.</i> n) <i>[...]</i>» <i>Dem Antrag wird teilweise und sinngemäss entsprochen</i>	
5	Brander Martin	Die Umgebung der Schule ist naturnah zu gestalten und die Biodiversität zu pflegen.	Biodiversität bei den Schulanlagen Dorf. Hinweis auf die Biodiversität und die naturnahe Umgebung bei den Schulanlagen (z.B. in Form eines Richtplans). Eine naturnahe Pflege bei den Schulanlagen wurde verschiedentlich versprochen, aber nicht immer konsequent eingehalten. Als das Konzept beim Neubau Kindergarten Dorf den AnwohnerInnen	<i>vorgeschlagene Ergänzung</i> <i>§ 12 Abs. 3»</i> <i>«³ Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und naturnah zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbildes eine gute Gesamtwirkung entsteht und die Biodiversität gepflegt wird.</i>	<i>§ 12 Abs. 3»</i> <i>«³ Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und naturnah zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbildes eine gute Gesamtwirkung entsteht und die Biodiversität gepflegt wird.»</i>	Teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			vom Gemeinderat vorgestellt wurde, wurde betont, dass die Umgebung Kindergarten naturnah bepflanzt werde. Anlässlich des Neubaus des Schulhauses Mittelstufe informierte der Gemeinderat zudem, dass der Kiesplatz mit Gras überwachsen werden soll, um zu einem Trockenbiotop zu werden, südlich davon wurde eine Mager- bzw. Blumenwiese geplant. Beim Neubau der Doppelturnhalle schliesslich wurde an der Gemeindeversammlung bei der Vorstellung des Projektes auf Anfrage zugesichert, dass die Umgebung naturnah bepflanzt und entsprechend gepflegt werde, als Ersatz für das damals vorhandene Biotop mit Weiher. Der Kiesplatz wird inzwischen öfters für Bauinstallationen verwendet mit teilweise beträchtlichen Lärmemissionen. Einige Vorhaben zur Biodiversität wurden bis heute gar nicht oder nicht konsequent umgesetzt.	<i>Der Gemeinderat kann im Rahmen der Schulraumplanung oder im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen auch ein entsprechendes Aussenraumkonzept erarbeiten (lassen) und darin Spielplatzkonzept und naturnahe Gestaltung der Umgebung (Biodiversität) festhalten auf Stufe BNO ist, keine Anweisung festzulegen, sondern eher im § 55 Umgebungsgestaltung</i> <i>Siehe Eingabe SP bzw. Vgl. 20.34 SP Brittnau, Koch Bruno</i> <i>Antrag: § 12 Abs. 3 in der BNO ergänzen.</i>		
6	Sommerhalder Candid und Evelin	Ein- und Auszonung der Parzellen Nr. 877, 878 und 2882 am Vorstadtweg Die Flächen sollen von der Bauzone Wohnzone W2A in die Landwirtschaftszone ungenutzt werden. Dies bedeutet, dass die Grundstücke erheblich an Wert verlieren werden.	Grundsätzlich sind die Grundeigentümer bereit eine Auszonung in Betracht zu ziehen, jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft. Ein Angebot wird im Vorfeld erwartet, damit die Nutzungsplanung der Gemeinde Brittnau ohne grosse Verzögerung von statten gehen kann.	<i>Die Grundeigentümer haben die Auszonung grundsätzlich akzeptiert, aber das Angebot der Gemeinde steht noch aus.</i> <i>Antrag: Für die auszuzonenden Flächen ist eine Grundstückschätzung vornehmen zu lassen.</i>	Der Gemeinderat wird eine Grundstückschätzung vornehmen lassen. Anschliessend wird das Gespräch mit den Grundeigentümern gesucht.	Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
7.1	Fam. Gerhard	Die grün markierte Fläche (neu WA3A) verbleibt in der Arbeitszone, so wie dies im heute gültigen Zonenplan der Fall ist. Die gelbe Fläche (d.h. Anteil W2 von Parz. 1820 und Parz 2200) wird in WA3A aufgezont. 	Der Antrag entspricht der Situation, wie sie im Rahmen der Informationsveranstaltung zur auferlegten Planungszone Pfrundmatt im Herbst 2019 präsentiert wurde (einzige Ausnahme ist der marginale Abtausch folgender W2 Fläche, welche hinsichtlich einer künftigen Neuparzellierung verschoben wurde). Dies ist im neuen Zonenplan korrekt berücksichtigt und wird weiterhin so gewünscht.  Planungszone 2019  Vorliegender Zonenplan 2023	<i>Die Parzellen 2335, 2330, 2371 und ein Teil der Parzelle 1820 sind in der Arbeitszone zu bleiben.</i> <i>Die Parzelle 2200 und ein Teil der Parzelle 1820 sind in Wohn- und Arbeitszonen WA3A umzuzonen. Der Puffer zwischen der Wohnzone W2B und der Arbeitszone ist durch diese Parzellen zu bilden.</i> <i>Dokumente und Pläne anpassen</i> Antrag: Planungsbericht und Pläne anpassen	<i>Die Parzellen 2335, 2330, 2371 und ein Teil der Parzelle 1820 werden in der Arbeitszone belassen.</i> <i>Die Parzelle 2200 und ein Teil der Parzelle 1820, werden als Wohn- und Arbeitszone WA3A umgezont.</i>	Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			 Der vorliegende neue Planstand wurde nicht abgestimmt und ist zu keinem Zeitpunkt durch die Familie Gerhard so gewünscht worden. Über die bestehende Industrie- strasse und die künftige Verlängerung soll die Arbeitszone der Parz. 1820 erschlossen werden. Der Arbeitszone wird neu die Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet, der WA3A-Zone jedoch lediglich die Stufe III. Durch die Aufzonung der Industrie- strasse inkl. Verlängerung unnötigerweise entsteht Konfliktpotential, zumal die Erschliessung der Arbeitszone auf Parz. 1820 über eine Zone mit restriktiveren Anforderungen bzw. anderen Richtlinien führt. Einen Nutzen oder eine Notwendigkeit für die Aufzonung der Industrie- strasse und deren Verlängerung ist nicht erkennbar. Der Anteil W2 von Parz. 1820 und Parz 2200 soll wieder in WA3A aufgezont werden. Im Rahmen der			

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Planungszone hat der Gemeinderat und die Bauverwaltung dies so vorgestellt und dahingehend argumentiert, dass damit zwischen Wohnzone W2 und Arbeitszone eine Art «Puffer» entsteht. Dies war und ist nachvollziehbar. Dass diese Pufferzone nun nach Osten in die Arbeitszone verschoben werden soll, bringt folgende, einschneidenden Nachteile mit sich: Gemäss BNO S16, soll für die Arbeitszone in der Pfrundmatt künftig folgende Auflage gelten: » ⁷ Zum Schutz der angrenzenden Wohn- sowie Wohn- und Arbeitszonen ist gegenüber der Zonengrenze ein Grenzabstand von 15 m einzuhalten.« Dies würde angewendet für die Parz. 1820 bedeuten, dass die rote Fläche der verbleibenden Arbeitszone nicht bebaut werden dürfte. In Anbetracht der geltenden Vorschriften (Bsp. Abstand zum Gewässer) bliebe somit auf der Parz. 1820 nicht mehr viel Fläche für Industrie / Gewerbe. Für Trachsel / Kunz wäre dies ähnlich einschneidend bzw. die orange Fläche könnte nicht für Erweiterungen genutzt werden, ja sogar das bestehende Gebäude würde diese Auflage hinsichtlich Abstands zur Zonengrenze schon heute verletzen. Viel wertvolles Land würde «verschwendet»			

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
						
7.2	Fam. Gerhard	Aufzoning des gesamten Teils der Arbeitszone der Parzelle 1820 (violette Zone) in eine Wohn- oder Mischzone (W2, W3 oder WA3A). 	Durch W2/W3 würde das bestehende Wohnquartier «Mühlackerweg» eigentlich eine simple Verlängerung erfahren und qualitativ hochstehender Wohnraum entstehen an bester Lage. Die Erschliessungsfrage wäre zu klären (Verlängerung Mühlackerweg / via Industriestrasse). Aufzoning nach WA3A hätte auch Charme. Insbesondere für Kleingewerbe verbunden mit Wohnen dürfte dies für zahlreiche Handwerker eine optimale Möglichkeit darstellen. Via Industriestrasse wäre dies gut erreichbar und es entstünden mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger störende Emissionen als mit Industrie / Arbeitszone. Bemerkung: Im Chrummacker ist vorgesehen -entgegen der Empfehlung vom Kanton- grosse Flächen nach W3/WA3A umzuzonen und im Planungsbericht wird das entsprechende Potential hervorgehoben.	Entsprechend den vom Kanton vorgegebenen Spezifischen Zielen für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung sollen Gewerbe und Industrie durch geeignete Massnahmen und Rahmenbedingungen gefördert und den ansässigen Betrieben der notwendige Raum für allfällige Erweiterungen sichergestellt werden. Ausserdem sollte die Intensivierung der Arbeitsnutzung nur an Standorten erfolgen, welche sehr gut erschlossen sind (insbesondere durch den öffentlichen Verkehr). Mit der neuen Revision der Nutzungsplanung verfügt Brittnau nur noch über zwei Arbeitsgebiete mit Potenzial zur intensiven Arbeitsnutzung und guter Erschliessung: Pfrundmatt und Mülilmatt. Durch die Umnutzung eines Teils der Parzelle 1820, die derzeit eine Arbeitszone mit guter Erschliessung ist (Bushaltestelle, Bahnhof Wikon), in eine Wohn- und Arbeitszone würde		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Wäre dies nicht auch/oder für den Anteil Arbeitszonenfläche der Parz. 1820 die geeignetere Lösung (z.B. wenn man Kleingewerbe mit Wohnen anstrebt)? Hier würde man ganz im Gegensatz zu den Parzellen im Chrummacker (umringt von bestehenden EFH) mit 3-stöckig niemandem vor die Sonne bauen. → Evt. wäre dies die bessere Lösung, statt Industrieland bzw. Arbeitszone mit Restriktionen zu behaften. Auszug aus der Auswertung der fachlichen Stellungnahme des Kantons (zofingenregio) und den daraus resultierenden Diskussionen: «Beim Kanton liegt Brittnau in einem Urbanen Entwicklungsraum. Wenn sich die Gemeinde im Urbanen Entwicklungsraum wohler fühlt, kann sie stärkere Entwicklungsmassnahmen durchführen. Vor- und Nachteile: mehr Einwohner, Bevölkerungswachstum, mehr Dienstleistungen, mehr MIV, ÖV. → Einen Mittelwert finden, bei dem die Siedlungsqualität erhalten bleibt. Strategie: Die Verdichtung des Zentrums ist möglich, aber mit Qualität. Den richtigen Ort suchen, um die Innenentwicklung durchzuführen. Das Potenzial von Aufstockung und	<i>Brittnau fast ohne reine Arbeitszonen dastehen. Dies ist nicht erwünscht und aus Sicht der Raumplanung für die Gemeinde nicht sinnvoll.</i> Antrag: Nicht entsprechen.	<i>Eingabe wird nicht entsprochen.</i>	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			langfristiger Entwicklung nutzen. Qualität in der BNO sicherstellen.»			
7.3	Fam. Gerhard	Die Restriktion «Reine Lager- oder Logistikbetriebe sind nicht zulässig» (§ 10 BNO) wird nicht eingeführt oder wird weniger restriktiv gestaltet.	Bis vor Kurzem war mit der Fa. Trachsel ein reiner Logistikbetrieb ansässig. Nach wie vor wird ein Teil des Trachsel-Gebäude durch einen reinen Logistikbetrieb genutzt. Es gibt durchaus «reine Logistikbetriebe» mit sehr grosser Wertschöpfung, die viele auch qualifizierte Arbeitsplätze mitbringen (Bsp. Sortierung/ Verpackung/ Konfektionierung/ Kommissionierung etc.). Die bestehende Formulierung wirkt unnötigerweise zu stark einschränkend für Arbeitszone. Falls die jetzt vorliegende Formulierung beibehalten wird, so werden damit potenziell auch künftige Vorhaben, die sich die Gemeinde wünschen würde, anfechtbar. Wenn die Gemeinde Arbeitszone / Industrie haben möchte auf dem Anteil Arbeitszone der Parz. 1820, so empfehlen wir möglichst wenig Restriktionen einzuführen.	<i>Aufgrund der Erschliessung und der Landkosten (Parkplätze für LKW) in Pfrundmatt ist es schwierig, ein Logistikunternehmen zu betreiben. Obwohl Pfrundmatt in der Nähe des Bahnhofs Wikon liegt und ein Erschliessungsplan für das Gebiet erstellt wird, deutet alles darauf hin, dass der Bahnhof in Zukunft entfernt wird und der Verkehr nur noch über die Strassen läuft. Das Strassennetz wird also noch stärker belastet werden.</i> <i>Die Logistikunternehmen befinden sich in einem grossen technologischen Wandel, so dass sie in Zukunft nicht mehr Arbeitsplätze schaffen werden (z.B. Amazon). Die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen ist erwünscht.</i> Antrag: Nicht entsprechen.	Eingabe wird nicht entsprochen.	Nein
8	Frey Werner	Die Festsetzung des Gewässerraums in der Landwirtschaftszone auf den Grundstücken 2640 und 2763 ist neu zu formulieren. Verschiebung des Gewässerraums. Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Strasse gleichmässig mit 1 - 1,5 Metern.	Auf der Parzelle Pritschmatt 2640 + Mülimatt 2763 wurde der Gewässerraum gegenüber den dicht besiedelten Gebieten auf die Seite des Kulturlandes verschoben. Der Gewässerraum erstreckt sich somit teilweise 3 bis 4 Meter nach der Strasse in das Kulturland. Ein solcher	<i>Das Gebiet zwischen den Parzellen 2763 und 2510 ist ein dicht überbautes Gebiet, so dass nach Art. 41a Abs. 4 Lit. a und §127 Abs. 4 Lit. c) Abweichungen zulässig sind und die Breite des Gewässerraums angepasst werden kann. Gemäss dem technischen Bericht und Pläne zum</i>		Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Grünstreifen, mit so viel passieren den Hundebesitzern, ist sehr aufwändig und durch die stehende Verschmutzung praktisch unbrauchbar.	<i>Hochwasserschutz Wigger Brittnau (2007) wurde für die Parzelle 2763 ein Gewässerraum von 38 m und für die Parzelle 2640 von 24 m festgelegt. Auf der Grundlage des technischen Berichts und der Renaturierung (abgeschlossen 2015), die den Hochwasserschutzes gewährleistet, wird für die Parzelle 2510 ein Gewässerraum von 33,5 m festgelegt. Der Gewässerraum zwischen den Parzellen 2763 und 2510 wird entsprechend dieser bewilligten Pläne zwischen der Bauzonengrenze und der Strassenlinie festgelegt.</i> <i>Antrag: Planungsbericht und Pläne anpassen</i>	<i>Der Gewässerraum wird in den Dokumenten angepasst.</i>	
9	Leuenberger Beat	Das Gebäude Speicher Nr. 940 aus dem Inventar und dem Kulturlandplan sei zu streichen.	Die Gebäude Speicher Nr. 940 gemäss Kulturlandplan und Bauinventar Gebäudeversicherung Nr. 308 Baujahr 1823 immer noch als schützenswertes Objekt enthalten ist. Der Speicher Kulturlandplan Nr. 940 ist wie auch das Stöckli in den Jahren 1997-1999 saniert worden. Das Gebäude wurde wieder in das Lot gestellt und gerichtet. Das Dach wurde saniert wobei einige Balken ersetzt und die Lattungen ausgetauscht wurden. Die Ziegel entsprechen jedoch noch dem Ursprung aus dem Jahre 1912. Ferner wurden die Laubengänge auf beiden oberen Etagen komplett	<i>Es geht um den Schutz der im Bauinventar vorhandenen Objekte. Da das Gebäude renoviert wurde, ist davon auszugehen, dass ein Teil der Substanz noch vorhanden ist. Es gibt keinen Grund, das Objekt aus dem Inventar zu entfernen.</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen.</i>	<i>Eingabe wird nicht entsprochen.</i>	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			erneuert und mit neuen Läden wieder begehbar gemacht und die Laubenumrandung ersetzt. Die Verzierungen an der Laubenumrandung wurden weggelassen und auf die schmiedeeisernen Nägel verzichtet. Die Laubenumrandung wurde auch mit Holzschutzmittel behandelt. Daher entspricht der Speicher nicht mehr dem ursprünglichen Zustand.			
10.1	Natur- und Vogelschutzverein	Landwirtschaft und Natur haben gemeinsam Priorität: Erstellung Naturschutzreglement: Anpassung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes (REL) unter Punkt 4.1 Allgemeine Ziele die Ergänzung: «Förderung der Biodiversität». Unter Punkt 4.2 Spezifische Ziele: «Die bestehenden Naturwerte werden erhalten, geschützt und gefördert und die Vernetzung gestärkt». Unter Punkt 3.4 Freiraum und Landschaft im 2. Absatz wird wie folgt hinzugefügt: «Ausserhalb des Siedlungsgebiets stehen die landwirtschaftliche Nutzung und die Natur gemeinsam im Vordergrund. Und unter Punkt 5. Quartierentwicklung, Nummer 14 Wiggerebene und Nummer 15 westliches Landwirtschaftsgebiet werden die beiden Handlungsempfehlungen dementsprechend angepasst: «Beibehalt der landwirtschaftlichen Hauptnutzung. Bei Interessenwägungen zwischen Landwirtschaft, Erholungsnutzung, Naturschutz	Zusammen mit dem landwirtschaftlichen Nutzungsaspekt, benötigt der Erhalt, Schutz und die Förderung der Biodiversität ein ebenso starkes Gewicht. Im ganzen Mittelland ist gerade im Kulturland ein enormer und bedrückender Verlust an Lebensräumen und der Artenvielfalt festzustellen. Aus diesem Grund versuchen wir die Gemeinde Brittnau, den noch erhaltenen Bestand an Naturwerten (Mager- und Feuchtwiesen, Feuchtfächen, alte und auch zerfallende Bäume, Obst Heine, Hecken etc.) zu schützen und noch mehr dringlich zu fördern. Erstens, um den Eigenwert aller Lebewesen, auf die der Mensch angewiesen ist zu erhalten. Und zweitens zum nachhaltigen Nutzen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und für den Erholungswert für uns und die künftigen Generationen.	Vgl. 20.8 SP Brittnau, Koch Bruno <i>Gemäss § 64 BNO ist die rechtliche Grundlage für ein Naturschutzreglement bereits in der BNO verankert.</i> <i>«¹ Der Gemeinderat kann Richtlinien zum Schutz und Unterhalt der Naturschutzzonen und Naturobjekte erlassen.»</i> <i>Das REL wurde als Grundlage für die Nutzungsplanung verwendet. Bei der Umsetzung wurden auch diverse Anliegen der Biodiversität berücksichtigt. Anliegen des Naturschutzes wurden berücksichtigt und Ergänzungen von Objekten im Rahmen der Mitwirkung neu aufgenommen.</i>	<i>Eingabe betreffend REL wird nicht berücksichtigt.</i> <i>Die Eingabe betreffend Naturschutzreglement ist bereits in dem BNO aufgenommen.</i> <i>Der Gemeinderat kann ein solches Reglement gestützt auf diese Bestimmung erlassen.</i>	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		sowie weiterer Nutzungen ausserhalb des Baugebiets soll der Landwirtschaft gemeinsam mit dem Naturschutz und der Stärkung der Biodiversität eine hohe Priorität eingeräumt werden». Daran anschliessend beantragen wir die Erstellung eines Naturschutzreglements der Gemeinde Brittnau, bei dessen Erstellung und Inventarisierung der Natur- und Vogelschutzverein gerne Unterstützung und seine fachliche Expertise anbietet.		<i>Es besteht darum kein Handlungsbedarf das bereits verabschiedete REL anzupassen.</i> <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen.</i>		
10.2	Natur- und Vogelschutzverein	Einzelstehende Bäume im Kulturland, die für Lebensraum und Nahrung für geschützte Vögel- und Tierarten sorgen: Besonders wertvolle Bäume (insbesondere auch die alten und verfallenden) im Kulturland werden bestimmt, ausserordentlich und mit dem Schutzstatus als Natur- und Vernetzungsobjekt erhalten. Beim Absterben oder Fällen muss der jeweilige Baum mit einer vergleichbaren, ökologisch ebenso wertvollen, einheimischen Art ersetzt werden. In der angefügten Karte sind einige Naturobjekte (Karte Nr.2) bereits markiert, weitere sollen anhand eines Inventars ergänzt werden. Hinweis: In der fachlichen Stellungnahme durch den Kanton vom 23.06.2023 (Punkt 3.3.3 Naturschutz zonen und -objekte im Kulturland) wird die	Auf dem Gebiet der Gemeinde kommen noch einige unter Schutz gestellte Vogelarten vor. Arten, die im Kulturland in den vergangenen Jahrzehnten fast vollständig verschwunden sind, u.a. wegen des Verlustes an Streuobstwiesen mit Hochstämmen und Magerwiesen, um einen sehr wichtigen Punkt aufzuzählen. Dies hängt zusammen mit der intensiven Bewirtschaftung, den künstlichen Düngemitteln, zu hoher Stickstoffgabe (auch aus der Luft), Einsatz von Pestiziden und der Tendenz, die Landschaft immer mehr «aufzuräumen» und Strukturen wie Steinhäufen und absterbende Bäume sowie Altgrasstreifen klinisch rein «wegzuputzen». Die Landschaft und mit ihr die Artenvielfalt verarmt zusehends.	<i>Der Antrag betreffend den Hochstamm-Obstbaum-Gärten wurde geprüft und eingehend diskutiert. Es stimmt nicht, dass kein adäquater Schutz für die Baumgärten mit hochstämmigen Obstbäumen besteht.</i> <i>Einerseits besteht in § 22 folgende Vorschrift für die Hochstammbaumgärten:</i> §22 Hochstamm-Obstbaum-Gärten <i>«¹ Die im Kulturlandplan bezeichneten Baumgärten mit hochstämmigen Obstbäumen sind wichtige ästhetische und biologische Elemente des Landschaftsbilds. Diese sollen möglichst erhalten bleiben. Abgehende Bäume sind möglichst wieder mit Hochstammobstbäumen zu ersetzen. Neupflanzungen sind erwünscht.»</i>	§22 Hochstamm-Obstbaum-Gärten <i>«¹ Die im Kulturlandplan bezeichneten Baumgärten mit hochstämmigen Obstbäumen sind wichtige ästhetische und biologische Elemente des Landschaftsbilds. Diese sollen möglichst erhalten bleiben. Abgehende Bäume sind möglichst wieder mit Hochstammobstbäumen zu ersetzen.</i>	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Sicherung der Hochstamm-Obstbaum-Gärten («Streuobstwiesen») verlangt mit der Zuweisung eines expliziten Schutzstatus und der Sorge um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Dem ablehnenden Beschluss der vorbereitenden Kommission zur Kantonalen Stellungnahme können wir nicht folgen, zumal wir keine Kenntnis haben von einem «laufenden Vernetzungsprojekt», das mehr wäre als ein Tropfen auf einen heissen Stein. Wir beantragen deshalb ein Vorgehen im Sinne der kantonalen Stellungnahme. Wie oben erwähnt, genügt der aktuelle Schutz nicht, wie der fortschreitende Verlust an Bäumen und Obst-Heinen der letzten Jahre zeigt (5. nachfolgender Punkt 3).	Nicht nur aus Sicht der Vogelwelt sind die auf dem Brittnauer Gemeindegebiet noch vorkommenden Kulturlandarten Waldohreule (an mindestens vier wechselnden Standorten) Schleiereule, Waldkauz, Neuntöter, Grün- und evtl. sogar Grauspecht, Turmfalke und weitere Arten eindrücklich. Darüber hinaus kommen in kleinen Beständen auf dem Zug zu sehende Arten wie Gartenrotschwanz, Wendehals, Dorn- und Klappergrasmücke mit gutem bis sehr hohem Potential zur Wiederansiedlung vor. Des weiteren Braunkehlchen, Mittelspecht («Gebiet Wilacher»), Sumpfrohrsänger und Gartengrasmücke («Wiggerhöfe» bzw. entlang der Altachen sowie Gebiet um den Eichmattweiher) und der im Wiggertal selten zu sehende Grauschnäpper (entlang des Willibaches und Langmatt). Schon fast sensationell kann auf dem Gemeindegebiet während der Zugvogelzeiten der in der Schweiz ausgestorbene Ortolan beobachtet werden. Regelmässig auch der auffällige Wiedehopf. Feldlerche und Baumpieper hingegen sind gänzlich verschwunden. Mit weiterem Artenverlust ist ohne Massnahmen zu rechnen. Die aufgezählten Arten gehören zu den Leitarten für das Landwirtschaftsgebiet. Von der Unterschutzstellung einzelner	<i>Gegenüber der heutigen rechtskräftigen Fassung soll das Wort «möglichst» gestrichen werden, um so die Zielsetzung für die Erhaltung zu stärken.</i> <i>Weiter ist es so, dass für die meisten der angegebenen Flächen einerseits Vernetzungsprojekt und Labiola-Verträge bestehen, die die Bewirtschafter mit den kantonalen Fachstellen abgeschlossen haben.</i> <i>Unter anderem auch Dank diesen Verträgen sind die Strukturen vorhanden, welche das Vorkommen der genannten Arten gewährleisten.</i> Antrag: Dem Antrag soll teilweise entsprochen werden. Die BNO und der Kulturlandplan soll ergänzt und einzelne Bäume und Hochstamm-Obstbaumbestände neu bezeichnet werden (vgl. nachfolgende Objekte). <i>Auf ein aktives Programm zur Förderung der Hochstamm-Obstbaumbestände mittels zusätzlichen Fördergeldern durch die Gemeinde soll verzichtet werden.</i> <i>Folgende gemäss Karte beantragte Bäume sollen als Einzelobjekte in</i>	<i>Neupflanzungen sind erwünscht.»</i> Dem Antrag wird teilweise entsprochen. Die BNO und der	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Bäume und der Förderung von Strukturen im Kulturland profitieren viele dieser Arten. Sie alle benötigen diese einzelnen «Trittsteine» zum Rasten und zur Vernetzung. Insbesondere die Eulen- und Kauzarten (Standvögel, die nicht wegziehen) sind als regelmässige Brutvögel an unterschiedlichen Orten anzutreffen (Darum lassen sich auch nicht nur einzelne Bäume schützen, notwendig ist der Schutz, Erhalt und nicht zu vergessen die Förderung dieser Strukturen). Von sehr grosser Bedeutung sind Strukturelemente für die ziehenden Vogelarten, die auf dem Zug vom bzw. in den Süden Rastmöglichkeiten und ein vielfältiges Nahrungsangebot einheimischer Pflanzen benötigen.	<i>der BNO und im Kulturlandplan aufgenommen werden:</i> - <i>Objekte 2a, 2b, 2c, 2h, 2f, 2g</i> <i>Auf die Festlegung der übrigen Baumobjekte soll verzichtet werden.</i>	<i>Kulturlandplan wird ergänzt und einzelne Bäume und Hochstamm-Obstbaumbestände neu bezeichnet (vgl. Entscheide zu nachfolgenden Objekten).</i>	
10.3	Natur- und Vogelschutzverein	Alle bestehenden Restbestände an Streuobstwiesen werden unter Schutz gestellt mit dem Ziel, dass die absterbenden oder zu fällenden Obstbäume ersetzt und die Landwirtschaftsbetriebe beim Erhalt und der Förderung unterstützt werden. Standorte: <i>Rossweidmoos / inneri Rossweid, Parzelle 1588 und 1421, alter Baumhain oberhalb Eichmattweiher Parzelle 274 und 2926, äussere Rossweid, Parzelle 1551, sowie Gebiet Liebigen/Weide Parzellen 432, 443, 442, 446 sowie weitere noch nicht abschliessend</i>	Wie erwähnt sind Streuobstwiesen (Magerwiesen mit lückigem Baumbestand) für fast alle Kulturlandarten von sehr grosser Bedeutung aus ästhetischer und noch mehr aus Gründen des Erhalts der Biodiversität und der Vernetzung. Sie bergen grosses Potential zur Wiederansiedlung verloren gegangener Arten und zur Förderung einst häufiger Landwirtschafts-Arten. (s. die folgenden Punkte 4. u. 5.) Dazu zählen die bereits erwähnten Vogelarten.	§ 22 Hochstamm-Obstbaum-Gärten <i>Antrag: Standorte als Hochstammobstgärten sollen, ergänzen wie folgt:</i> - <i>Rossweidmoos / inneri Rossweid (P.1588, 1421) (11): -</i> - <i>äussere Rossweid (P.1551) (11): Labiola: Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion</i> - <i>Gebiet Liebigen/Weide (P.432, 443, 442, 446) (11): -</i> - <i>Fläche oberhalb Eichmattweiher (P. 2926) (4c): jedoch nur der Teil</i>	<i>bezeichnete Objekte aufnehmen</i>	Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		aufgezählte und noch zu erhebende Standorte.		<i>der Biodiversitätsförderfläche BFF als extensiv genutzte Weide</i> <i>Extensive Weide: BNO § 20 Abs. 7 ist zu ergänzen.</i> <i>Hochstammbstgärten als überlagerte Schutzzone ist festzulegen und ergänzen: BNO § 22 ist zu ergänzen</i> <i>Die Betroffenen werden angehört (ergänzende Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen der 2. Kant. VP).</i>		
10.4	Natur- und Vogelschutzverein	Standorte mit Brutvorkommen des gefährdeten Neuntöters: Die drei Standorte ausserhalb des Waldes mit aktuellem Brutvorkommen des sich auf der roten Liste (Status «gefährdet») befindenden Neuntöters werden unter Schutz gestellt. Besonders bedeutend sind die Hecke auf dem Hubel im Grad (Karte Nr.4a, siehe auch Antrag Nr.3), die teilweise als Extensivweide genutzte Magerwiese (Karte Nr.4b) unterhalb der Hecken auf der Hubelweid (die in den letzten Jahren vom Natur- und Vogelschutzverein gepflegt wurde) und der Standort im alten Baumhain oberhalb des Eichmattweiher (Karte Nr.4c) (oberhalb Eichmatt zwischen Böglihof und dem Hof Wald). Diese Bäume sind sehr alt und teilweise am Verfall. Dadurch bieten sie einen idealen	An fünf Standorten in Brittnau wurden in den vergangenen Jahren bis zu 9 brütende Neuntöterpaare wiederentdeckt. Es ist eine leichte Erholung der gefährdeten Population festzustellen: 1 Brutpaar oberhalb «Eichmattweiher / Böglihof» Parzellen 2926, 274 und daran anschliessend, 2-3 Brutpaare «Steimatte / Mäiächerli», Parzelle 1869, 1 Brutpaar «Grod/Hubel» Parzelle 1684, evtl. 1 Brutpaar «Willitalkreuzung / Hubelweid» Parzellen 1610 und 1559, 2-3 Brutpaare «Grossweid / Hohlgasse» Parzelle 1863. Die zwei wichtigsten Standorte befinden sich im aufgeforsteten Jungwald mit Stieleichenbestand, die im Nachgang des Sturms Burglind einen neuen (vorübergehenden) Lebensraum erhielten. Sobald die Jungbäume zu hoch aufschliessen sowie	§ 27 Naturobjekte Antrag: Standorte als Hecken und ext. Weide sollen ergänzen wie folgt: Vgl. auch 10.3 Natur- und Vogelschutzverein - Hecke auf dem Hubel im Grod (5c =4a): Biodiversitätsförderflächen BFF: Extensiv genutzte Wiesen - Zusätzlich soll der Einzelbaum auf dem Hubel (Linde) unter Schutz gestellt werden (Landschaftsprägendes Element). - Extensivweide genutzte Magerwieseunterhalb der Hecken auf der Hubelweid (4b): - - Fläche oberhalb Eichmattweiher (P. 2926) (4c): jedoch nur der Teil	Vorschlag: bezeichnete Objekte gemäss Antrag Kommission aufnehmen.	Mehrheitlich-ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Lebensraum für verschiedene, gefährdete Kulturlandarten. Der Verfall der Bäume dieser Streuobstwiese ist sehr wertvoll(sic). Wenn aber ein Baum ganz abgestorben ist oder gefällt werden musste, beantragen wir, dass neue gleichwertige, einheimische Hochstammobstbäume (Kirschbaum, Birnbaum, Apfelbaum) gesetzt werden.	nicht mehr strauichig und licht sind und keine offenen Bodenstellen mehr bieten, werden 3- 6 Populationen erlöschen. Aus diesem Grund haben die andern drei Standorte im Kulturland eine grosse und besondere Bedeutung (damit der Neuntöter auf diese Standorte ausweichen kann). Im Gebiet zwischen Mättenwil und Bösenwil (insbesondere der absterbende Obst Hain, Parzelle 2926 und 3029 sowie am gegenüberliegenden Hang Parzelle 1463) besteht auch ein grosses Potential den Gartenrotschwanz wieder anzusiedeln. Darum sind diese Standorte als besonders schützenswert anzusehen.	<i>der Biodiversitätsförderfläche BFF als extensiv genutzte Weide</i>		
10.5	Natur- und Vogelschutzverein	Noch nicht im Plan aufgeführte wichtige Hecken- und Heckenelemente: Folgende bestehende Hecken werden als Naturobjekte unter Schutz gestellt: Gebiet unterhalb Brunngraben/Grossmatt entlang des Willibachs, Parzellen 1501 und 1823 (Karte Nr.5a), Hecken Rossweid 321 Parzelle 455 (Karte Nr.5b), Rundhecke Parzelle 1684 um den «Hubel» (im Grod) (Karte Nr.5c), des Weiteren entlang Altachen/Tych (Parzellen 1820, 750, 733, 1095, 712, 730: mit Magerwiese Marbachmatte, 1844, entlang Wigger 2671) und weitere noch nicht abschliessend aufgezählte Hecken und	Hecken in der Landschaft bieten vielen Säugetieren, Reptilien, Schmetterlingen, Faltern und Vögeln Lebensraum. Sie sind ein unschätzbarer Wert für die Biodiversität und das Auge. Hecken gehören zu den wichtigsten ökologischen Elementen (als Trittsteine zur ökologischen Vernetzung) in einer intensiv genutzten Landschaft. Sie kompensieren teilweise sogar den durch die Intensivierung stark fortschreitenden Verlust der Biodiversität und bieten vielen Arten Lebensraum und Nahrung. Darüber hinaus binden sie dauerhaft CO2.	<i>Auf der Grundlage des Natur- und Landschaftsinventars (2006) wurden neue Naturobjekte bewertet und in das Inventar aufgenommen. Das Inventar enthält eine umfassende Liste der potenziell schützenswerten landwirtschaftlichen Objekte. Nur schützenswerte Naturobjekte wurden in der BNO aufgenommen.</i> Antrag: <i>Von den vom Natur- und Vogelschutzverein beantragten Hecken sollen folgende Objekte aufgenommen werden:</i> <i>- Hecken Rossweid (P.455) (5b): -</i>	Vorschlag: bezeichnete Objekte gemäss Antrag Kommission aufnehmen.	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Heckenelemente, die in einem Naturschutzreglement erfasst und gefördert werden.		- <i>Rundhecke um den «Hubel» im Grod (5c): Biodiversitätsförderflächen BFF: Extensiv genutzte Wiesen plus der Einzelbaum vgl. 10.4.</i> <i>Die Hecken und Wiesen entlang der Gewässer sind bereits durch die Bestimmungen des Gewässerraumes geschützt. Auf die Aufnahme der nachfolgenden Objekte wird deshalb verzichtet.</i> - <i>unterhalb Brunngraben/Grossmatt entlang des Willibachs (P.1501, 1823) (5a): Biodiversitätsförderflächen BFF: Hecken-, Feld- und Ufergehölze</i> - <i>entlang Altachen/Tych (P.1820) (5d): Labiola: Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion</i> - <i>entlang Altachen/Tych (P.750, 733, 1844): -</i> - <i>entlang Altachen/Tych (P.1095, 712) (5d): Biodiversitätsförderflächen BFF: Uferwiesen entlang von Fliessgewässern</i> - <i>entlang Altachen/Tych mit Magerwiese Marbachmatte (P.730) (5e): Biodiversitätsförderflächen BFF: Extensiv genutzte Wiesen</i> - <i>entlang Wigger (P.2671) (5f): -</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
10.6	Natur- und Vogelschutzverein	Feuchtwiese «Brunngrabe/Grossmatt»: Die erwähnte Feuchtwiese (Karte Nr.6a) wird als Naturschutzzone Feuchtwiese in die BNO aufgenommen. Ebenso der gesamte Uferbereich des gesamten Willibaches (nicht eingezeichnet in der Karte) mit einem besonderen Augenmerk auf die gemeine Schlüsselblume und den Grossen Wiesenknopf sowie die Feldwitwenblume. Insbesondere gilt es, die Schnittarbeiten nach dem Verblühen anzusetzen.	Die magere, violett blühende Feuchtwiese im Gebiet unterhalb «Brunngraben / Grossmatt», Parzellen 1822 und 1536, ist noch nicht genügend geschützt. Hier besteht noch ein in Brittnau seltenes Vorkommen einer mageren, violett-gelb blühenden Feuchtwiese, deren Schutz wichtig ist für den Erhalt der pflanzlichen Vielfalt. Ringsum wird das Kulturland intensiv bewirtschaftet (Mais, Soja, Getreide etc.). Die bunten Wiesen wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer stärker ersetzt durch sehr dicht stehendes, eintöniges Grün und/oder Gelb (Löwenzahn, Soja, Sonnenblume). Insbesondere die violett blühenden Pflanzen sind in unseren Wiesen fast gänzlich verschwunden und werden bedroht durch invasive Arten (u.a. dem einjährigen und dem kanadischen Berufkraut). Wiesen mit einer bunten Zusammensetzung sollten dringlich erhalten werden. Einfacher Merkhinweis: Wenn es violett blüht, ist schon mal vieles gut, doch wo es fehlt, ist die Biodiversität stark geschwunden. Nicht zuletzt profitieren Brittnaus Störche und Kulturlandarten. Des Weiteren fällt bei der Durchsicht der besonderen Naturwerte auf, dass entlang des gesamten Willitalbaches noch ein recht gutes Vorkommen der im Mittelland	Antrag: Von den vom Natur- und Vogelschutzverein beantragten Hecken sollen folgende Objekte aufgenommen werden: - Feuchtwiese unterhalb «Brunngraben / Grossmatt» (P.1822, 1536) (6a): Labiola: Fromentalwiese ungedüngt, Biodiversitätsförderflächen BFF: Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)	Vorschlag: bezeichnete Objekte gemäss Antrag Kommission aufnehmen.	ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			gefährdeten Frühlings-Schlüsselblume, der Feldwitwenblume, des Baldrians und des Beinwells besteht. Und ganz besonders hervorzuheben ist der unter dem Punkt 7 extra aufgeführte, gefährdete Grosse Wiesenknopf			
10.7	Natur- und Vogelschutzverein	Dunkler Moorbläuling (Vorkommen «entlang Willitalstrasse, unterhalb Fennerebem»): Dieser schweizweit geschützte und im Mittelland sehr gefährdete Schmetterling («rote Liste») braucht, um erhalten zu werden, einen starken Schutz der Wiesenflächen mit Vorkommen des Grossen Wiesenknopfs (Karte Nr.7), um den wir hiermit mit der Aufnahme als sehr schützenswert bitten. Der Schnitzeitpunkt/Mahd mit Vorkommen des Grossen Wiesenknopfs erfolgt am Ursprungsort im unteren Bereich des Willibaches ab Oktober.	Der im Mittelland weitgehend ausgestorbene Dunkle Moorbläuling wurde im Bereich des unteren Verlaufes des Willibaches (Parzellen 566, 568, 1445, 1444, 1443, 1431, 1441, 1440) mit grosser Freude wiederentdeckt. In der Region zwischen Langete und Wigger gelten diese Parzellen am Willibach als die Ursprungskolonie. Der Dunkle Moorbläuling kann nur mit dem Grossen Wiesenknopf als Nahrungs- und Wirtspflanze und der Roten Gartenameise weiterbestehen. Der Verein Lebendiges Rottal und die Gemeinde Vordemwald vernetzen den an Brittnau anschliessenden untersten Teil des Willibaches mit der Pfaffnern, was von grosser ökologischer Bedeutung ist für die Ausbreitung und zur Erhöhung der genetischen Vielfalt und Stärkung der isolierten Vorkommen.	Antrag: <i>Die Hecken und Wiesen entlang der Gewässer sind bereits durch die Bestimmungen des Gewässerraumes geschützt. Auf die Aufnahme der nachfolgenden Objekte wird deshalb verzichtet.</i> - <i>Uferbereich, unter Verlauf des Willibachs (P.566, 1445, 1444, 1443, 1442) (7): Labiola: Rückführungsfläche in Fromentalwiese,</i> - <i>Uferbereich, unter Verlauf des Willibachs (P.1441) (7): Labiola: Hecken, Feld- und Ufergehölze QII, Biodiversitätsförderflächen BFF: Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)</i> - <i>Uferbereich, unter Verlauf des Willibachs (P.1432) (7): Weitere Biodiversitätsleistungen</i> - <i>Uferbereich, unter Verlauf des Willibachs (P.1440) (7): Labiola Rückführungsfläche in Fromentalwiese</i>	Vorschlag: <i>Auf die Aufnahme der Wiesenflächen im Gewässerraum wird verzichtet. Der Schutz der Flächen ist durch die Bestimmungen des Gewässerraumes und diversen Bewirtschaftungsverträgen gewährleistet.</i>	nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
10.8	Natur- und Vogelschutzverein	Der erwähnte Standort (Nr.8) der Schwarzen Wiesenflockenblume wird als besonders schützenswerte Naturschutzzone eingestuft, erhalten und überwacht.	Die Schwarze Flockenblume gilt in der Schweiz als stark gefährdete Prioritätsart mit Massnahmenbedarf. Am erwähnten Standort am Waldrand oberhalb der Lama- bzw. Schafswiese beim Weiler Bösenwil besteht ein Vorkommen.	Antrag: Auf die Unterschutzstellung der Fläche «Wiese (P.1685) (8): <i>Labiola: Rückführungsfläche in Fromentalwiese</i> », ist zu verzichten. Der Schutz ist durch Bewirtschaftungsverträgen gewährleistet.	Vorschlag: Keine Aufnahme, da der Schutz durch die Bewirtschaftungsverträge gesichert ist.	nein
10.9	Natur- und Vogelschutzverein	Die aufgefundenen Orchideen-Einzelstandorte (Nr. 9a und 9b) werden geschützt und mit einer Beschriftung für den Gemeinde- und/oder Forstdienst sowie die Öffentlichkeit kenntlich gemacht.	In Brittnau existiert im Gebiet Hornusserplatz Scharleten ein kantonal geschütztes Vorkommen an Orchideen. Dieses ist im Plan erwähnt, jedoch durch die anliegende intensive Bewirtschaftung unter Druck. In den letzten Jahren waren weitere, noch nicht geschützte Standorte mit einer anderen Orchideenart, dem roten Waldvögelein in der Nähe des Hornusserplatz Richtung Pfaffnau, Parzelle 335, sowie im Stockhubel, Parzelle 1869 zu finden. Leider werden diese Standorte noch vor dem Absamen geschnitten. Bei erneutem Auffinden sollten die Standorte präzise bestimmt, abgeschildert und geschützt werden. Auf einen späten Schnittzeitpunkt der Wegränder (frühestens Juli, besser August) sollte speziell geachtet werden.	Antrag: Die beiden Standorte mit Orchideen sollen nach Rücksprache mit dem Förster als Naturschutzzonen im Wald in BNO und Kulturlandplan festgelegt werden. - Einzelstandorte Stockhubel (P.1869) (9b): - - Einzelstandorte Hornusserplatz Scharleten (P.335) (9a): - «Die Abklärungen mit dem Förster und der kantonalen Abteilung Wald ergab, dass gemäss der Standortkartierung auf den Waldböden von Brittnau grundsätzlich keine Orchideen wachsen können, dies bestätigte mir auch die kantonale Abt. Wald. Was sein kann ist der Umstand, dass entlang der Waldstrassen durch den Juramergel (Kalkeintrag) einzelne Orchideen vorkommen. Dies bildet aber noch keine Grundlage diese Standorte unter Schutz zu stellen, zumal die Orchideen nicht natürlich vorkommen, wie bereits erwähnt wurde.	Vorschlag: Keine Aufnahme, da es keine ausreichende Grundlage und kein öffentliches Interesse gibt, um die beiden Gebiete als kommunale Schutzobjekte/Schutzgebiete im Wald auszuweisen.	nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Im Jahr 2020 wurde in Brittnau zudem ein neuer Betriebsplan erstellt durch das Ingenieurbüro Hasspacher & Iseli und sämtliche Standortskartierungen im Gelände auf den neusten Stand gebracht. Auch da wurden keine Orchideen-Standorte im Wald ausgeschieden.</i> <i>Aufgrund der Abklärungen besteht keine ausreichende Grundlage bzw. öffentliches Interesse die beiden Standorte als kommunale Schutzobjekte/Schutzzonen im Wald festzulegen.»</i>		
10.10	Natur- und Vogelschutzverein	Allgemeine Gartengestaltung Im Siedlungsraum: Wie im Artikel 51 der Bau- und Nutzungsordnung beschrieben, werden bei der Gartengestaltung mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet. Im zu erstellenden Naturschutzreglement wird aufgeführt, dass gänzlich bodenversiegelte Steingärten ohne ökologischen Nutzen nicht zulässig sind. Die Gemeinde fördert mit geeigneten Massnahmen den Ersatz invasiver Neophyten durch wertvolle einheimische Bepflanzungen. Die Gemeinde geht im Sinne einer Vorbildfunktion in der öffentlichen Bewirtschaftung (u.a. in der Strassen- und Waldränderpflege) voran, passt wie unter Punkt 9 beschrieben, die Schnittzeitpunkte	Versiegelte Steingärten sind verlorene Sickerflächen bei starken Niederschlägen, die Steine führen im Hochsommer zu geringerem Abkühlen in der Nacht, sie bieten weder Nahrung noch Unterschlupf für Tiere. Aus diesem Grund sollten sie nicht zugelassen und ersetzt werden. Die aktive Förderung der Natur im Siedlungsraum bietet grosses Potential: Zum einen finden schon auf kleinen, naturnah gepflegten Flächen viele Insekten einen Lebensraum. Zum anderen sind diese Flächen für die Vernetzung wichtig. Wichtig ist aus diesen Gründen auch der naturnahe Unterhalt öffentlicher Flächen (Vorzeige-Charakter durch die Gemeinde bzw. Verwaltung). Im Laufe der Klimaveränderung wird	<i>Naturschutzreglement: gemäss § 64 Abs. 1 BNO kann der Gemeinderat Richtlinien zum Schutz und Unterhalt der Naturschutzzonen und Naturobjekte erlassen. Details für den Vollzug sind nicht in der BNO zu regeln.</i> <i>Vorgeschlagene Ergänzung betreffend Steingärten</i> <i>§ 55 Abs. 1 Umgebungsgestaltung</i> <i>«¹ [...] Die Versiegelung von Flächen ist auf das Minimum zu beschränken. Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht zulässig.</i> <i>² [...]»</i>	Die Grundlage für den Erlass eines Naturschutzreglementes ist in der BNO schon vorhanden. § 55 Abs. 1 Umgebungsgestaltung wird wie folgt ergänzt «¹ [...] Die Versiegelung von Flächen ist auf das Minimum zu beschränken. Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht zulässig. ² [...]»	Ja, teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		an und pflanzt auf ihren eigenen Flächen einheimische Blumen, Sträucher und Bäume an.	dies immer wichtiger und für die Menschen unmittelbar spürbar (z.B. Pflanzen vermindern die Temperatur und regeln den Wasserhaushalt).	<i>Antrag: § 51 Abs. 1 BNO ergänzen</i>		
10.11	Natur- und Vogelschutzverein	Aufwertung der Naturwerte im Siedlungsraum: Grünflächen im Siedlungsraum werden kartiert und auf ihr Potential zur Förderung von Biodiversität und für den Temperatur- und Wasserhaushalt (Gefahr versiegelter Böden, Überschwemmungen) hin untersucht. Insbesondere stellen wir uns hinter den Antrag von Brigitte und Bruno Koch, die Uferschutzzonen an den Altachen (Parzellen 1039 und 1214, 1215 und 1216) in eine Gewässerraumzone zu überführen oder in eine Landwirtschaftsfläche, auf der die Förderung der Biodiversität bindend Vorrang hat. Vorstellbar wären beispielsweise der Bau von Wieselburgen (für die Brut und die Vernetzung des Hermelins) und die Ansaat einer wertvollen QII Feucht- bzw. Magerwiese, die der Pächterin oder dem Pächter als landwirtschaftliche Ausgleichsfläche dient und/oder andere Ideen, welche die Artenvielfalt stärken.	Wie geschildert, bietet der Siedlungsraum grosses Potential zum Schutz und zur Artenförderung (ohne Einsatz von Pestiziden).	Die Kartierung und Untersuchung auf ihr Potential der Grünflächen im Siedlungsraum im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision übersteigt den Rahmen einer BNO Revision. Es sind in der BNO diverse Vorgaben betreffend der Umgebungsgestaltung im öffentlichen und privaten Raum aufgenommen worden. Diese sind auf Stufe BNO ausreichend. <i>Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) des Bundes in Kraft getreten. Gestützt darauf wurden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36a GSchG).</i> <i>Der Kanton Aargau hat das kantonale Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) angepasst und damit massgebliche Vorgaben zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung gemacht (§ 127 BauG).</i> <i>Im Rahmen dieser Gesetze wird die bestehende Uferschutzzone teilweise durch die Festlegung der</i>		teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				neuen Gewässerraumzonen ersetzt. Die bestehenden Uferschutzzonen sind Teil der Bauzone, während die Gewässerraumzone in der BNO als überlagerte Schutzzone ausgewiesen sind. Deshalb sind die Uferschutzzonen der Parzellen 1039, 1214, 1215 und 1216 als Landwirtschaftszone (ausserhalb der Bauzone) mit einer überlagerten Schutzzone (Gewässerraum) festzulegen. Die Einrichtung einer Gewässerraumzone gewährleistet den Uferschutz und die Förderung der Biodiversität. Antrag: Kein Handlungsbedarf für die Kartierung der Grünräume im Siedlungsgebiet. Betreffend Uferschutzzone gemäss Erwägungen Dokumente ergänzen / anpassen	Die Uferschutzzonen werden in Landwirtschaftszonen mit überlagerten Schutzzone (Gewässerräume) umgewandelt.	
11	EG Gerhard	Auf Parzelle 657 sei die Bauzonengrenze W2A neu in einem Waldabstand von 18 m festzulegen	Es sollte für alle Parteien akzeptable Lösung zu finden und umzusetzen	Der Waldabstand von 35 m wird gemäss dem Bauzonen- und Kulturlandplan der Nutzungsplanungsrevision 2007 beibehalten. Er ändert sich durch die Auszonung auch nicht. Eine zusätzliche Einzonung ist an dieser Lage aus folgenden Gründen nicht sinnvoll und nicht möglich. Die Parzellen befinden sich an der Peripherie. Gewünscht ist eine Innenentwicklung in zentralen		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Gebieten mit guter Verkehrsanbindung. Weiter ist der grossmehrheitliche Teil dieses Waldabstandes als Landschaftsschutzzone heute schon rechtskräftig ausgeschieden, weil es sich um eine landschaftlich wichtige Pufferzone zwischen Baugebiet und Wald handelt. Zudem müsste eine Einzonung mit flächen- und wesensgleichen Auszonungen ausgeglichen werden.</i> Antrag: Nicht entsprechen.	Der Eingabe wird nicht entsprechen.	
12	Ott Hedwig	Schliesst sich Eingabe von EG Gerhard an		Vgl. 11 EG Gerhard Antrag: Nicht entsprechen.	Der Eingabe wird nicht entsprechen.	Nein
13	Dätwyler Urs	Auf die Umzonung im Gebiet Mülimatt von einem Teil der heutigen Gewerbezone in eine Wohn- und Arbeitszone 3B sei zu verzichten.	Brittnau hat nur wenig reine Arbeitszone, und gemäss Entwicklungsleitbild bietet Brittnau für seine Grösse wenig Arbeitsplätze. Mit der vorgeschlagenen Umzonung würde die Entwicklung zu mehr Arbeitsplätzen noch mehr eingeschränkt. In der neuen BNO ist vorgeschlagen, dass in diesem Gebiet das Erdgeschoss für Gewerbe zu reservieren ist, was eine Anzahl Arbeitsplätze erzeugen würde. Nur funktionieren diese gemischten Zonen schlecht. Als Beispiel sei hier das Gebäude entlang der Bahnlinie an der Junkerbi-fangstrasse in Zofingen genannt.	Wie im Planungsbericht erläutert, wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt, um das Ortsbild und die Qualität zu sichern. Die Umsetzung eines Gestaltungsplans im Gebiet Mülimatt (§5 Abs. 7 BNO), basierend auf den Ergebnissen eines Konkurrenzverfahrens (Wettbewerb oder begleitetes Dialogverfahren), gewährleistet eine qualitativ hochwertige Entwicklung als Wohn- und Arbeitsstandort unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung von Schutzobjekten und des Ortsbildschutzes.		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Obwohl dies sehr zentral und nahe am Bahnhof liegt, stehen dort immer wieder für längere Zeit Gewerberäume leer und häufiger Mieterwechsel ist üblich. In Brittnau ist die Müllmatt nicht so zentral. Es ist kaum damit zu rechnen, dass sich dort, wie im Brittnauer-Blättli angekündigt, eine Metzgerei oder ein anderer Detailhändler ansiedeln wird. Selbst Verkaufsgeschäfte an zentraler Lage in Brittnau, wie der ehemalige Käseladen an der Dorfstrasse konnte nicht gleichwertig vermietet werden. Auch bei der ehemaligen Schmiede an der Dorfstrasse sind bereits Arbeitsplätze zu Gunsten von Wohnungen verloren gegangen. Es ist zu befürchten, dass die neuen Gewerberäume leer stehen. Der Mühlekanal bildet eine natürliche Grenze zwischen den Zonen Wohnen und Gewerbe. Für die Entwicklung von Brittnau ist es besser, wenn die Arbeitszone so bleibt, wie sie ist.	<i>Die Gestaltungsplanpflicht beinhaltet wiederum die Erstellung eines Erschliessungsplans, um die Verkehrsanbindung für Fussgänger, Velofahrer und Fahrzeuge zu gewährleisten.</i> <i>Die moderaten Verkaufsnutzungen im Gebiet Müllmatt sind als Ergänzung zum Zentrum von Brittnau gedacht. Aufgrund der natürlichen Barriere der Wigger würden die kleinen Verkaufsnutzungen des täglichen Bedarfs (§ 5 Abs. 7 lit. f) den nahe gelegenen Wohnungen dienen. Daher wird davon ausgegangen, dass sie nicht in direkter Konkurrenz zum Zentrum stehen.</i> <i>Die Gestaltungsqualität der Überbauung, der Nutzungen, der Erschliessung, der Lärmschutzmassnahmen, der Freiraumgestaltung sowie die Berücksichtigung der Schutzobjekte werden im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Dialogverfahren überprüft.</i> Antrag: Nicht entsprechen.	Der Eingabe wird nicht entsprochen.	
14	Pedrossi Christian	Das in der REL genannte Ziel "Belebung durch einen attraktiven Treffpunkt (Gastronomie)" (Quartiersentwicklung, 5 Mühle) umformulieren.	Die Anzahl der Gastronomischen Lokalitäten in Brittnau haben die letzten Jahre, wie auch in der Region massiv abgenommen. Die noch vorhandenen Gastronomiebetriebe, insbesondere die umliegenden	Das Räumliche Entwicklungsleitbild (REL) stellt eine wichtige Grundlage für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und eine Basis für die Lenkung von Veränderungen im Siedlungs- und Kulturland dar. Es		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Restaurant Sonne und Pan sowie das Restaurant Albis, haben einen schweren Stand und das Ziel kann nicht sein, diesen Betrieben das Dasein weiter zu erschweren, wenn in unmittelbarer Nähe ein weiteres Restaurant eröffnet. Gleichzeitig ist bekannt, dass die Gastrobranche mit einem Personalproblem kämpft. Die Mühle ist ein Wohngebiet gemischt mit Gewerbebetrieben. Nach Feierabend der Gewerbebetriebe, namentlich die Blechtechnik Meyer, wird es ruhig im Quartier. Durch einen Gastrobetrieb, welcher die üblichen Öffnungszeiten hat, wird es in der Nacht nochmals unnötig laut, wenn die Schliessung um 00:15 Uhr, bzw. um 02:00 Uhr ansteht. Vorschlag: ähnliche Nutzung analog Landi Zofingen mit integrierter Bäckerei Wälchli (Kaffee und kleine Snacks/Backwaren)	<i>beschreibt die heutige Situation und formuliert Ziele für die Entwicklung von Siedlung, Freiraum und Landschaft. Das REL ist ein informelles Planungsinstrument. Es ist nicht Grundeigentümerverbindlich.</i> <i>Die Umsetzung eines Gestaltungsplans im Gebiet Mülilmatt (§5 Abs. 7 BNO), basierend auf den Ergebnissen eines Konkurrenzverfahrens (Wettbewerb oder begleitetes Dialogverfahren), gewährleistet eine qualitativ hochwertige Entwicklung als Wohn- und Arbeitsstandort, die zum Ortsbild passt.</i> <i>In den Dorfkern- und Wohn- und Arbeitszonen (§ 8 und § 10 BNO) sind Restaurants mit einer maximalen Verkaufsfläche von 500 m2 zugelassen, die im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens geprüft werden.</i> <i>Die BNO regelt die zulässigen Nutzungen, nicht den Freihandel.</i> Antrag: Nicht entsprechen.	<i>Der Eingabe wird nicht entsprochen.</i>	
15	Lehnherr Simona und Martin	Auf die Umzonung im Gebiet Mülilmatt von einem Arbeitszone in eine Wohn- und Arbeitszone 3B sei zu verzichten. Die Prüfung der Verkehrsführung ist prioritär	Ein sicherer Schulweg sollte vor der Umzonung geprüft werden. Bei diesem Gebiet wird seit einigen Jahren gebaut. Immer wieder sind Wege gesperrt oder grossen Baukränen versperren den Fussgängerweg. Der Schulweg, sowie der normale Fussgängerweg über das	<i>Wie im Planungsbericht erläutert, wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt, um das Ortsbild und die Qualität zu sichern. Die Umsetzung eines Gestaltungsplans im Gebiet Mülilmatt (§5 Abs. 7 BNO), basierend auf den Ergebnissen eines Konkurrenzverfahrens (Wettbewerb</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Mühleareal, Meyer Blechtechnik ist zu wenig gesichert. Momentan versperrt wieder ein Baukran, vor der ehemaligen Brokki, den sicheren Fussgängerweg. Generell fehlt es an einem Gehweg für Fussgänger oder einer Anpassung des Tempos auf 20 (Fussgängerzone). Es herrscht ein Chaos mit Fussgängerweg und Fahrweg für grosse Fahrzeuge. Situation rund um die ehemalige Post: Die Parkplätze werden rege genutzt, leider sind die Parkplätze überhaupt nicht übersichtlich oder so gestaltet, dass man ein Kind sehen würde, wenn es hinter dem Auto vorbeigeht. Es gibt bereits Probleme mit dem Fussgängerstreifen bei Neumattweg/Zofingerstrasse. Da halten die Autos sehr oft nicht an, wenn ein Kindergartenkind mit Erwachsenen dort steht. Fussgänger/innen fühlen sich auf dem Gehweg der Zofingerstrasse sehr unsicher. Die Autos, Lastwagen und Busse brausen gut und oft mit mehr als Tempo 50 an einem vorbei. Eine Zone 30, wie in Zofingen, oder eine Drosselung auf 40, wie in Pfaffnau, wäre daher ein Vorschlag. Wenigstens rund um die Fussgängerstreifen.	<i>oder begleitetes Dialogverfahren), gewährleistet eine qualitativ hochwertige Entwicklung als Wohn- und Arbeitsstandort unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung von Schutzobjekten und des Ortsbildschutzes.</i> <i>Die Gestaltungsplanpflicht beinhaltet wiederum die Erstellung eines Erschliessungsplans, um die Verkehrsanbindung für Fussgänger, Velofahrer und Fahrzeuge zu gewährleisten.</i> <i>Die Gestaltungsqualität der Überbauung, der Nutzungen, der Erschliessung, der Lärmschutzmassnahmen, der Freiraumgestaltung sowie die Berücksichtigung der Schutzobjekte werden im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Dialogverfahren überprüft.</i> <i>Das Thema Begegnungszone wird in die AG Tempo 30 behandelt.</i> <i>Betreffend Prüfung der Verkehrssituation vgl. 1.1 Schenker Marcel.</i> <i>Die Umzonung im Gebiet Mülimate von einem Arbeitszone in eine Wohn- und Arbeitszone 3B soll beibehalten werden.</i> Antrag: Nicht entsprechen.	Der Eingabe wird nicht entsprechen.	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
16	Gerhard-Junod Kurt und Yvonne	Reduktion des vorgeschlagene Gewässerraumzone in der Breite von 37 Meter, im obgenannten Geländeabschnitt (Parz. Nr. 1895) und flussabwärts bis und mit zum bewohnten Wohngebiet „Zur Mühle“. Eine Reduktion von 7 Meter auf neu 30 Meter ist vertretbar und genügend.	Das Grundstück mit bestehendem Wohnhaus und freistehender Garage ist mit der auferlegten Gewässerraumzone massiv eingeschränkt oder verhindert jegliche Bautätigkeit Selbst geringfügige Veränderungen (z. Bsp. Sitzplatz, einfache Pergola etc.) können nicht realisiert werden. Die Liegenschaft hat auch eine Wertminderung bei einem eventuellen Verkauf, weil ev. zukünftige Bauvorhaben (Ersatz- oder Erweiterungsbauten) nicht oder nur unter massiven Einschränkungen realisiert werden können.	<i>Die Parzelle 1895 gilt als dicht überbautes Gebiet, sodass Abweichungen gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a und §127 Abs. 4 lit. c) zulässig sind und die Breite des Gewässerraums angepasst werden kann. Gemäss dem technischen Bericht und Pläne zum Hochwasserschutz der Wigger Brittnau (2007) wurde für die Parzelle 1895 ein Gewässerraum von 34 m festgelegt. Auf der Grundlage des technischen Berichts und der Renaturierung (abgeschlossen 2015), die den Hochwasserschutz gewährleistet, wird für die Parzelle 1895 ein Gewässerraum von 39 m festgelegt. Der Gewässerraum wird entsprechend dieser bewilligten Pläne zwischen der Bauzonengrenze und der Strassenlinie festgelegt.</i> Antrag: Soweit möglich reduzieren. Pläne und Planungsbericht anpassen	Die Dokumente werden angepasst	ja
17.1	Schenker Marcel	Begegnungszone (20Km/h, Fussgängervortritt) im ganzen Quartier Brühlgasse / Hausmattweg / Grubenring, um die Verkehrssicherheit aufrecht zu halten. Sobald die Brühlgasse geöffnet und erweitert wird, ist das Quartier Brühlgasse / Hausmattweg / Grubenring mit einem Fahrverbot mit Zubringerdienst zu versehen.	Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Erschliessung der Grube durch die neue Zufahrtsstrasse entlang des Friedhofes, die Brühlgasse erweitert und in die neue Verkehrsführung eingebunden werden soll, hier mein Antrag. Das Quartier Hausmattweg / Brühlgasse / Grubenring ist von vielen Familien bewohnt, entsprechend treffen sich täglich unzählige Kinder auf der	Nicht Gegenstand der BNO Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno Das Thema Begegnungszone wird in die AG Tempo 30 behandelt. Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	Eingabe wird nicht berücksichtigt	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Strasse zum Spielen. Momentan herrscht, zumindest im Bereich Hausmattweg, Grubenring und im hinteren Teil der Brühlgasse wenig Verkehr, da dort lediglich die Anwohner durchfahren. Das soll so bleiben, auch wenn die Brühlgasse geöffnet, erschlossen und erweitert wird. Durch die Fertigstellung der Liegenschaft Hausmattweg 2 kamen neue, zusätzliche Kinder ins Quartier. In diesem Bereich ist zudem der Fremdverkehr der Garage-Lichtsteiner und der Garagenboxen, wie auch die LKW des Coop. Hinzu kommen die bepflanzte Hecke, welche in diesem Jahr erst auf Nachdruck geschnitten wurden. Da ein Trottoir gänzlich fehlt, müssen die Kinder den Schulweg auf der Strasse bestreiten, bis sie an der Dorfstrasse sind.			
17.2	Schenker Marcel	Verbot sämtlicher temporäre Strassenreklamen, inkl. Wahl-/ und Abstimmungsplakate, auf öffentlichem Grund. Plakate an den Kandelaber sind verboten, analog anderer Gemeinden, welche diesem Wildwuchs bereits entgegenwirken. Für temporäre Strassenreklamen für Vereine und Veranstaltungen sind, unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben, fixe Vorrichtungen zu erstellen. An diesen soll es den	Für Wahl-/ und Abstimmungsplakate, wie auch für kommerzielle Veranstaltungreklamen gibt es klare Richtlinien. Für den Vollzug wäre die Gemeinde zuständig. Leider halten sich bei weitem nicht alle Parteien, Politiker oder Veranstalter an die Vorgaben. Gerade im Bereich des Schulhauses soll die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den Langsamverkehr gerichtet sein und nicht von Plakaten abgelenkt werden. Die Vorgaben vom Kanton sind	<i>Für bewilligungsfreie (temporäre) Reklamen: Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate § 49 Abs. 3 BauV</i> <i>Die Platzierung von Plakaten auf der Strasse wird vom Kanton geregelt. Im Rahmen der BNO werden keine Bestimmungen aufgenommen. Die kantonalen Gesetzesgrundlagen genügen.</i>		Nein
Eingabe wird nicht berücksichtigt						

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Vereinen möglich sein, deren Banderolen und Plakate anzubringen.	klar und verständlich formuliert. Das Verbot sämtlicher temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem Grund wird die Verkehrssicherheit verbessert und die Ablenkung des Verkehrsteilnehmers auf das wesentliche gelenkt. Entsprechend ergibt gibt es weniger Aufwand für den Werkhof, welcher sich um nicht korrekt angebrachte Plakate kümmern muss.	<i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen</i>		
18	Brander Martin und Dora	Der Gewässerraum beim Grabenbach sei zu streichen, im Mindesten im Bereich der LIG Brittnau / 2078. Anpassung des Bau- und Zonenreglements in § 23 Gewässerraum BNO	Parzelle 2078 in der W2B-Zone führt der eingedolte Grabenbach aus dem Jahr 1932, welcher relativ wenig Wasser führt. Für dieses eingedolte Gewässer ist vorgesehen, einen über 12 Meter breiten Gewässerraum festzulegen. Der Gewässerraum soll nach dem Grundstück auch durch die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen führen. Die Errichtung eines Gewässerraums hat einen erheblichen Einfluss auf die Bebaubarkeit der betroffenen Flächen, da grundsätzlich eine Bebauung nicht mehr möglich ist. Da das Grundstück sowie auch die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sehr zentral liegen, führt der geplante Gewässerraum dazu, dass bestes Bauland nicht mehr bebaut werden kann. Dies scheint infolge des kleinen, eingedolten Baches nicht sachgerecht und weder im Interesse der Gemeinde noch im	<i>Gemäss dem Abwasserkataster und der Fachkarte Gewässerraum des Kantons, die als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung genommen wurden, ist der Grabenbach einen eingedolten Bach mit einem Kaliber von 700 mm, d.h. 0,70 m. Nach der Karte des Abwasserkatasters ist die Dolung Grabenbach auf dem Parzelle 2078 der einzige Kanal, der die Abwässer aus dem Gebiet Graben sammelt.</i>  <i>Da der Grabenbach vom Kanton als Dolung (kein künstlich angelegtes Gewässer, siehe Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU, Juni 2019, S. 14) im</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Interesse der betroffenen Grundeigentümer zu sein. Grundsätzlich sieht das Gewässerschutzgesetz Gewässerräume vor, welche von den Kantonen bzw. im Kanton Aargau von den Gemeinden definiert werden müssen. Bei eingedolten Gewässern besteht gemäss klarer Vorschrift die Möglichkeit, auf einen Gewässerraum zu verzichten. Art. 41a Abs. 5 GSchV statuiert ausdrücklich vier Situationen, in denen auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann. Im vorliegenden Fall sind zwei gesetzliche Situationen relevant, bei denen auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann: Ein Verzicht ist einerseits bei künstlich eingedolten Gewässern sowie andererseits bei sehr kleinen Gewässern möglich. Für den Grabenbach bestehen damit gleich zwei Voraussetzungen für einen Verzicht auf einen Gewässerraum, da der Grabenbach künstlich eingedolt ist und auch sehr klein ist. Überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerrauts bei eingedolten Gewässern ermöglichen, sind insbesondere fehlende Interessen des Hochwasserschutzes sowie keine Notwendigkeit zum Schutz vor einer Überbauung (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des	<i>Baugebiet angesehen wird und sein Durchmesser 0,70 m beträgt, kann er nicht als "sehr kleiner Bach" (nicht breiter als 50 cm) angesehen werden und daher kann nicht auf die Festsetzung eines Gewässerrauts verzichtet werden. (§ 127 1bis lit. a und b BauG)</i> <i>Da sich die Parzelle 2078 im Baugebiet befindet, gibt es keine überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.</i> <i>Die Einrichtungen der Schulanlage Brittnau und der Sporthalle, die sich auf der Parzelle 1674 befinden, sind voll erschlossen. Das von der Gewässerrautzone durchzogene Teil der Parzelle 1674 ist ein öffentlich zugänglicher Freiraum, der möglichst vielen Bevölkerungsschichten als attraktiver und sicherer Aufenthaltsort dient (§12 Abs. 3 BNO). Daher wird nicht davon ausgegangen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, auf die Festsetzung des Gewässerrauts zu verzichten.</i> <i>Gemäss der Hochwassergefahrenkarte des Kantons besteht für die Parzelle 2078 nachweislich keine Hochwassergefahr. Ausserdem wird nachgewiesen, dass die Fläche des Anbaus, die von der Dolung durchquert wird, minimal ist und kein Problem für die Gewährleistung des</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Gewässerraums in der Schweiz, BAFU, Juni 2019, S. 17). Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte Hochwasser besteht im Bereich des eingedolten Grabenbaches keine Gefährdung. Einzig in einem kurzen Bereich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine geringe Restgefährdung verzeichnet. Somit drängen Hochwasserschutzgedanken nicht auf, einen Gewässerraum festzulegen. Da der Grabenbach zum grossen Teil in der Strasse verläuft, ist er bereits überbaut und es ist nicht ersichtlich, dass er je einmal ganz geöffnet werden könnte. Auf dem Grundstück unserer Klientschaft steht sogar ein Gebäude direkt auf dem Grabenbach. Somit kann ein Gewässerraum nicht dem Schutz einer Überbauung dienen, denn Überbauungen sind mit dem Gebäude und vor allem der Strasse bereits vorhanden. Auch Praktikabilitätsgründe drängen einen Verzicht auf einen Gewässerraum auf. Wenn die Strasse saniert oder eine Leitung darunter frisch verlegt werden muss, würde es sich jedes Mal um ein Bauvorhaben im Gewässerraum handeln, bei dem der Kanton ein Mitspracherecht hat. Dies verursacht Zeitverzögerungen und unnötige Kosten für die Gemeinde.	<i>Zugangs für Unterhaltsarbeiten dargestellt. Es besteht also kein überwiegendes öffentliches Interesse daran, auf die Ausweisung des Gewässerraums zu verzichten.</i> <i>Bei einer Arealüberbauung wird die Zone W2 B für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser bestimmt (§9 Abs. 3 BNO) und es muss ein hochwertiges, nutzerfreundliche Freiraumgestaltung gewährleistet werden (§37 Abs. 3 BNO).</i>  <i>Die Verkleinerung oder Aufhebung des Gewässerraums kann nicht vorgenommen werden. Die Abwasserleitung ist nicht neu und der Durchmesser ist gross (70cm). Die Interessenabwägung wird beim Bauseuch geprüft.</i> <i>Bestehende Gebäude geniessen eine Besitzstandsgarantie.</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen.</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Es sprechen auch raumplanerische Interessen gegen die Festlegung eines Gewässerraums in diesem Gebiet, da das vorhandene Bauland häuslicher genutzt werden sollte. Durch den Gewässerraum wird bestes Bauland im Umfang des Gewässerraums der häuslichen Nutzung entzogen. Dies gilt nicht nur für unsere Klientschaft und zahlreiche Nachbarn, sondern auch für die Gemeinde selbst, indem viele hundert Quadratmeter Land seiner Zweckbestimmung entzogen wird. Es handelt sich auch um Standorte mit gutem öffentlichem Verkehrsanschluss (vgl. 5.3.6 BNC mit einem Abstand von 300 m zur Bushaltestelle, zum Schulhaus und zum Kindergarten sowie von 400 m zu einem Detailhändler, welcher bevorzugt behandelt werden muss.		<i>Eingabe wird nicht entsprochen.</i>	
19.1	Koch Brigitte und Bruno	Die beiden heutigen Uferschutzzonen (Parzellen 1039 und 1214, 1215 und 1216) werden in eine erweiterte Gewässerraumzone überführen. Dies analog zur Gewässerraumzone an der Wigger bei der Schmidtematt und Mülilmatt. Sollte dies aus Gründen des Zonenabtausches nicht möglich sei, sei bindend festgelegt, dass diese Landwirtschaftszonen als ökologische Ausgleichsflächen behandelt werden, also weder Dünger noch	Diese beiden Flächen eignen sich bestens, um die Hecke entlang der Altachen mit der Siedlungsbepflanzung ökologisch wertvoll zu vernetzen. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung macht weder aus Sicht der Landwirtschaft noch aus Sicht der Förderung der Artenvielfalt Sinn. Für die Landwirtschaftszone sind diese zusätzlichen Landstücke zu klein. Zieht man den Gewässerabstand mit ein, so bleibt bei der Parzelle 1039 ein Streifen von	Vgl. 10.11 Natur- und Vogelschutzverein. <i>Die Uferschutzzonen der Parzellen 1039, 1214, 1215 und 1216 als Landwirtschaftszone (ausserhalb der Bauzone) werden mit einer überlagerten Schutzzone (Gewässerraum) festgelegt. Die Einrichtung einer Gewässerraumzone gewährleistet den Uferschutz und die Förderung der Biodiversität.</i> <i>Antrag: Teilweise berücksichtigen.</i>	<i>Die Uferschutzzonen werden in Landwirtschaftszonen mit überlagerten Schutzonen (Gewässerräume) umgewandelt.</i>	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Spritzmittel eingesetzt werden dürfen und primär der Artenvielfalt dienen.	maximal 10 m übrig, zudem sind entlang des Baches viele Mäuse heimisch. Bei den Parzellen 1215 und 1216 verbleiben nach Abzug des Gewässerabstandes von 7m nur noch 5m. Zudem verunmöglichen auf Parzelle 1214 der geteerte Parkplatz und auf den Parzellen 1215 und 1216 die Betonschächte und der Baumbestand eine landwirtschaftliche Nutzung.			
19.2	Koch Brigitte und Bruno	Die Parzelle 1990 ist in der Wohnzone 2B zu belassen.	Die Parzelle 1990 ist durch eine Landstrasse mit Wegerecht diverser Parteien von der Wohn- und Gewerbezone WA3 getrennt und gehört räumlich zum nördlich angrenzenden Häuserbestand. Wird die Parzelle in W2B belassen, so integriert sie sich in die umliegende Siedlung, in der Zone W3B würde ein neues Gebäude die umliegenden Gebäude überragen. Die neu vorgeschlagene Grenze zwischen W2B und WA3 ist willkürlich. Sie hätte eine Wertverminderung der nördlich angrenzenden Parzelle 1040 zur Folge. Ohne die erfolgte Handänderung wäre die Parzelle 1990 mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Bauzone W2B belassen worden. Eine Handänderung darf keine Zonenänderung bewirken.	<i>Gemäss den vom Kanton vorgegebenen Spezifischen Zielen für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung soll die Intensivierung der Wohnnutzung oder die Verdichtung an Standorten erfolgen, die eine gute Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bieten und in Zentrumsnähe liegen. Ausserdem wird festgestellt, dass den ansässigen Betrieben der notwendige Raum für eine Erweiterung gesichert werden soll.</i> <i>Wie im Planungsbericht beschrieben, wurden die früher als Wohn- und Arbeitszonen WA3 ausgewiesenen Gebiete (westlich der Zofingerstrasse) als Wohnzone W3 ausgewiesen, da sie bereits fast ausschliesslich Wohnnutzung beinhalten. Gebiete mit grösseren unbebauten Flächen wurden der Wohn- und Arbeitszone WA3A zugeordnet, da sie aufgrund der Lage und</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt															
				Erschliessung Potenzial für Arbeitsnutzungen aufweisen. Aufgrund der Tatsache, dass sich auf der Ostseite der Zofingerstrasse einige unbebaute bzw. ungenutzte Flächen mit Potenzial für eine Gewerbe- und Wohnnutzung befinden, eine gute Erschliessung (Kantonsstrasse und Bushaltestelle) vorhanden ist und die Schreinerei die Parzelle von 1990 für eine zukünftige Erweiterung erworben hat, wurde die Ausweisung des gesamten Gebiets als Wohn- und Arbeitszone WA3A beschlossen. Antrag: Nicht entsprechen	Eingabe wird nicht entsprochen.																
20.1	SP Brittnau Koch Bruno	Die Prognose der Bevölkerungszunahme ist auf den langjährigen Mittelwert zu reduzieren. Das starke Wachstum der letzten 5 Jahre soll nicht Massstab für die nächsten 15 bis 20 Jahre sein.	Die Prognosen (gem. kantonalem Richtplan) zur Bevölkerungsentwicklung werden als zu «grosszügig» und zu «ambitiös» erachtet. Sollte die Gemeinde jedoch die im REL dargestellten Bevölkerungszunahme tatsächlich anstreben, müssten nebst Plänen zur Siedlungserneuerung (Bauverdichtung mit Generationenwechsel) auch Überlegungen und Konzepte zu Freiräumen und deren Qualitäten, zu Kapazitäten von Schulräumen und Tagesstrukturen, zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen, zu Alterseinrichtungen und zur Verlagerung des	Auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der letzten 5 Jahre wurde eine Wachstumsprognose für die Bevölkerung von Brittnau erstellt. Mit Ausnahme der Pandemiejahre wächst die Bevölkerung mit einer Rate von 100 Einwohnern pro Jahr. Daher wird prognostiziert, dass die Gemeinde bis 2030 etwa 5'000 Einwohner zählen wird. <table><tr><th colspan="5">Einwohnerzahl / Prognose</th></tr><tr><th>Monat / Jahr</th><th>Einwohner (E)</th><th>Wachstum (E)</th><th>Durchschnitt (21+22+23) (E)</th><th>Wachstum (%)</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Einwohnerzahl / Prognose					Monat / Jahr	Einwohner (E)	Wachstum (E)	Durchschnitt (21+22+23) (E)	Wachstum (%)							Nein
Einwohnerzahl / Prognose																					
Monat / Jahr	Einwohner (E)	Wachstum (E)	Durchschnitt (21+22+23) (E)	Wachstum (%)																	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt																																							
			motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) bzw. zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs erarbeitet werden. Es kann nicht sein, dass eine Gemeinde mit einer solchen Bevölkerungsprognose zwar selbstständig bleiben, die damit verbundenen und oben beschriebenen Herausforderungen (z.B. Arbeitsplätze, Freizeitgestaltung etc.) aber an die Zentrums- bzw. umliegenden Gemeinden delegiert. Entsprechende Überlegungen fehlen vollumfänglich. Zudem wird einen deutlichen Widerspruch zwischen dem beabsichtigten Wachstum der Gemeinde (REL, S. 7) als Teil eines urbanen Entwicklungsraums (REL, S. 5) und der ebenfalls im REL (S. 9ff.) beschriebenen Priorität von Landwirtschaft erkannt. Auch eine verdichtete Bauweise wird basierend auf den geplanten Zonen ein so starkes Wachstum nicht absorbieren können. Die Bevölkerung von Brittnau hat sich bisher immer als Bewohnerinnen und Bewohner eines ländlichen Wohnraums definiert und es ist nicht vorstellbar, dass die Bevölkerung eine urbane Entwicklung im Dorf begrüßen würde.	<table><tr><td>Dez 12</td><td>3'785</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Dez 19</td><td>3'948</td><td>163</td><td></td><td>4.31</td></tr><tr><td>Dez 20</td><td>3'975</td><td>27</td><td></td><td>0.68</td></tr><tr><td>Dez 21</td><td>4'059</td><td>84</td><td rowspan="3">101</td><td>2.11</td></tr><tr><td>Dez 22</td><td>4'169</td><td>110</td><td>2.71</td></tr><tr><td>Sep 23</td><td>4'277</td><td>108</td><td>2.59</td></tr><tr><td>2030</td><td>4'982</td><td>705</td><td></td><td>17.30</td></tr><tr><td>2040</td><td>5'988</td><td>1711</td><td></td><td>42.01</td></tr></table>	Dez 12	3'785				Dez 19	3'948	163		4.31	Dez 20	3'975	27		0.68	Dez 21	4'059	84	101	2.11	Dez 22	4'169	110	2.71	Sep 23	4'277	108	2.59	2030	4'982	705		17.30	2040	5'988	1711		42.01	<i>Einerseits liegt die Gemeinde in einem urbanen Entwicklungsraum nach dem kantonalen Richtplan, andererseits gilt sie als Gebiet der Entwicklungspriorität 2 (Gebiete ausserhalb der zentralen Entwicklungsachse) im Entwicklungsmodul 1 des Regionalverbands.</i> <i>Die Gemeinde hat bei diesen Einstufungen eine moderate und eine mittlere Stellung eingenommen.</i> <i>Die moderaten Vorgaben (§ 7 BNO, Maximal Überbauungsziffer 0.4) in der BNO zeigen die Absicht, auf das Bevölkerungswachstum zu reagieren, ohne jedoch die prägenden Werte eines ländlichen Wohnraums zu verlieren (§4 BNO, §5 BNO, besonderes Augenmerk auf den Ortsbildschutz und des Freiraumes durch qualifizierte Prozesse).</i> <i>Die Beschränkung einer maximalen Überbauungsziffer 0,4 in den dichtesten Gebieten (WA3 und</i>		
Dez 12	3'785																																												
Dez 19	3'948	163		4.31																																									
Dez 20	3'975	27		0.68																																									
Dez 21	4'059	84	101	2.11																																									
Dez 22	4'169	110		2.71																																									
Sep 23	4'277	108		2.59																																									
2030	4'982	705		17.30																																									
2040	5'988	1711		42.01																																									

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				Dorfkernzone) zeigt, dass 0,6 % nicht bebaubar ist. Dieses Verhältnis erhöht sich in den Wohnzonen (W2A Max. Überbauungsziffer 0,25 = 0,75 % nicht bebaubare Fläche). Dies führt zu mehr Freiraum. Es ist eine Realität, dass die Gemeinde um 100 Einwohner pro Jahr wächst. Das ist ein moderates Wachstum. Der Zweck von Prognosen ist es, die zukünftige Entwicklung zu planen. Auch die Entwicklung braucht Zeit. Deshalb wird alle 15 Jahre eine Revision der Planungsinstrumente (BNO) vorgenommen. Antrag: Nicht entsprechen.	Der Eingabe wird nicht entsprochen.	
20.2	SP Brittnau Koch Bruno	Der Gemeinderat erstellt als Teil bzw. Grundlage zum REL ein Freiraumkonzept. Darin sind die vorhandenen Freiräume (öffentliche und halböffentliche Freiräume gem. Definition des Kantons) und deren Qualitäten analysiert, Potenziale für Vernetzungen und Aufwertungen aufgezeigt und konkrete Massnahmen vorgeschlagen.	Es reicht nicht aus, auf Naherholungsgebiete zu verweisen. Eine Zunahme der Bevölkerung kann längerfristig nur mit verdichtetem Bauen aufgefangen werden, was wiederum bedeutet, dass diese Entwicklung mit einer Stärkung und Aufwertung der öffentlichen Räume einhergehen muss. Freiräume – insbesondere im Siedlungsgebiet – müssen im Bauzonenplan bezeichnet und planerisch gesichert, geschützt und aufgewertet und in den mit	Ein Freiraumkonzept ist nicht Teil der Nutzungsplanung, sondern ein anderes Verfahren. Die Vorgaben der BNO für das Siedlungserneuerungsgebiet Zofingerstrasse Süd (§ 4 Abs. 2 Lit. e) sehen die Erstellung eines Umgebungskonzeptes vor. Die KGV hingegen schreibt die Realisierung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes für die Zofingerstrasse vor, dass ein Grünraumkonzept für die		Nein, bzw. teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Gestaltungsplanpflicht belegten Gebieten im Rahmen der BNO konsequent eingefordert werden, damit sie für alle Generationen attraktiv sind und als Begegnungs- und Erholungsräume genutzt werden können. Entsprechende Überlegungen fehlen. «Der Charakter, die Räumlichkeit und die Qualität eines öffentlichen Raums werden nicht allein über die Fläche selbst, ihre Ausstattung, Gestaltung und Funktion definiert, sondern über das Zusammenwirken der Fläche mit ihrer räumlichen Begrenzung». «Gut konzipierte Freiräume übernehmen vielerlei Funktionen. Sie sind wichtige Orte der Begegnung und schaffen einen ökologischen und ökonomischen Nutzen. Frei- und Grünräume sind für die Wohn- und Lebensqualität und damit für die Standortattraktivität einer Gemeinde bedeutsam. Sie prägen die Identität eines Orts massgeblich. Im öffentlichen Raum spielt sich der Alltag der Bevölkerung ab; er ist mitbestimmend für die Siedlungsqualität. Attraktive Freiräume werden nachweislich besser genutzt (als wenig attraktive) und sie tragen daher zur Belebung bei. Schon kleine Aufwertungen im Freiraum schaffen einen unmittelbaren Mehrnutzen für die Bevölkerung. Die meisten	<i>Seitenbereiche der Kantonsstrasse beinhaltet.</i> <i>Die Gemeinde hat dichte, bereits bebaute Gebiete wie die Dorfkernzone, in der es schwierig ist, neue Grünflächen zu realisieren. Die Gärten befinden sich in Privatbesitz. Nur die Schule verfügt über öffentliche Räume mit Mehrfachnutzung. Die Kantonsstrasse hat nicht genug Platz, um Stadtmobiliar oder neue Bäume aufzustellen.</i> <i>Für das Siedlungserneuerungsgebiet und die Betriebs- und Gestaltungskonzepts der Zofingerstrasse und für die Gestaltungspläne ist die Umsetzung eines Umgebungskonzepts bereits vorgesehen.</i> <i>In Zusammenarbeit mit dem Planungsverband zofingenregio wird ein Freiraumkonzept erarbeitet. Im Rahmen der BNO Revision kann deshalb darauf verzichtet werden.</i> <i>Antrag: Kenntnisnahme, dass im Rahmen der Arbeiten mit der zofingenregio ein Freiraumkonzept erarbeitet wird.</i>	Vorschlag: <i>Der Eingabe wird im Rahmen der BNO Revision nicht entsprochen. Der Gemeinderat erarbeitet aber zusammen mit der zofingenregio ein Freiraumkonzept.</i>	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			räumlich relevanten Planungen beeinflussen die Freiraumqualität. Damit bietet fast jede Planung eine Chance für die Gemeinden, hochwertige, multifunktionale Freiräume mit positiven Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität zu schaffen.» (Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt (o.J.): Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen. Begriffserläuterung. S. 2f.)			
20.3	SP Brittnau Koch Bruno	Die Dorfstrasse ist ab der Einmündung Grienmattweg bis zur Einmündung in die Strengelbacherstrasse und inklusive ganze Strählgasse schnellstmöglich in eine 30-er-Zone umzuwandeln.	Aufgrund der Bevölkerungsprognosen muss mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs gerechnet werden. Es wird in diesem Kapitel die gute Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr hervorgehoben und ausgeführt, dass die vorhandenen Strassen den zusätzlichen Verkehr bewältigen können. In der heutigen Zeit (aus verkehrs- und lärmtechnischen wie auch aus Umweltschutzgründen) wird jedoch erwartet, dass Überlegungen angestellt werden, wie eine Verlagerung vom MIV auf den ÖV stattfinden kann, wie nicht mit ÖV erschlossene Gebiete eine ÖV-Anbindung erhalten können und ebenso Ausführungen dazu, wie das Bundesgesetz über Velowege (in Kraft seit 01.01.2023) in Zusammenarbeit mit dem Kanton in der Gemeinde	<i>Nicht Gegenstand der BNO</i> <i>Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno</i> <i>Das Thema Begegnungszone wird in die AG Tempo 30 behandelt.</i> <i>Nicht im Rahmen der BNO abzuhandeln</i> <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen</i>	<i>Eingabe wird nicht berücksichtigt</i>	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			umgesetzt werden kann. Dass in Brittnau die wichtigen öffentlichen Einrichtungen ohne unzumutbare Umwege zu Fuss und per Velo erreichbar sind, ist keine Aussage über die Qualität der Verbindungswege. Brittnau verfügt einzig entlang der Strengelbacherstrasse und entlang der Wigger über einen Veloweg. Die Tatsache, dass die Oberstufe der obligatorischen Schule (Zyklus 3) demnächst von Brittnau nach Zofingen verlegt werden muss, wird nicht erwähnt. Die sogenannte und bereits an einer Gemeindeversammlung ausgiebig diskutierte «Schleppkurve» in der Altachen wurde kürzlich zwar neu geteert, für einen sicheren Velo-Schulweg entlang der Kantonsstrasse und an dieser Einmündung (Schleppkurve) ist noch immer nicht gesorgt. Dieses Defizit akzentuiert sich in Anbetracht der beschriebenen und vorgesehenen Verdichtung an der Zofingerstrasse. Eine äusserst problematische, unübersichtliche und gefährliche Verkehrssituation stellt die Strecke an der Dorfstrasse in der Kernzone (zwischen der Kirche und der Abzweigung nach Strengelbach) dar. Mit den Einmündungen Altweg-Dorfstrasse und Strählgasse-Dorfstrasse, den Zu- und Wegfahrten zu bzw. von den Parkplätzen von Kirche, Gemeindehaus und			

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Feuerwehrlokal, Schulhäusern- und Coop, den Zu- und Wegfahrten «Brühl», «Waber» und «AKB» und den Fussgängerstreifen praktisch mitten auf der Kreuzung ist die Situation völlig unübersichtlich und sowohl für Lenkerinnen und Lenker der Linienbusse wie auch für diejenigen des gesamten MIV-Verkehrs äusserst anspruchsvoll und gefährlich. Am problematischsten aber ist die Verkehrssituation für den Velo- und Fussverkehr, insbesondere für alle Schulkinder, die per Velo oder auch zu Fuss unterwegs sind und diese Verkehrszone durchqueren müssen. Dass mitten durchs Dorf, d.h. durch die Kernzone und damit auch durch diese problematische Strassensituation eine Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt ist, ist unhaltbar. Eine weitere Gefahrenstelle wurde mit einer unhaltbaren Erschliessung im Mühlequartier geschaffen. Der Mischverkehr (für Industrie und Gewerbe, Wohnungen und Alterswohnungen, Kita und geplante Geschäfte) auf einer Strasse ohne Trottoir birgt schon Gefahren genug. Dass neu nun auch der offizielle Veloweg über diese private Erschliessungstrasse führt, ist nicht nur ein Ärgernis, sondern eine Gefahr für alle Beteiligten. Es wird beantragt, dass der Gemeinderat alle zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt,			

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			um diese beschriebenen, gefährlichen Verkehrsabschnitte so schnell wie möglich zu entschärfen. Seit einiger Zeit ist es möglich – und haben sich verschiedene Gemeinde bereits erfolgreich dafür eingesetzt – 30-er-Zonen auf der Kantonsstrasse zu errichten.			
20.4	SP Brittnau Koch Bruno	Es sind Massnahmen einzuleiten, um den gefährlichen Mischverkehr im Mühlequartier zu entflechten und den Fuss- und Veloverkehr (signalisiert als Schweiz Mobil-Veloweg) sicher zu führen (z.B. durch ein Trottoir und/oder durch Markierungen).		<i>Nicht Gegenstand der BNO</i> <i>Vgl. 15 Lehnherr Simona und Martin</i> <i>Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno</i> <i>Die Gemeinde wird in Abstimmung mit dem Kanton Bodenmarkierungen und Beschilderungen vornehmen, um die Sicherheit zu erhöhen.</i> <i>Eine Analyse aller Fahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerströme im Gebiet Mülilmatt wird im Rahmen eines separaten Verfahrens durchgeführt (KGV-Massnahme M9).</i> <i>Es ist nicht Teil der BNO; der Gemeinderat wird das Thema in einem separaten Verfahren behandeln.</i> <i>Es wird aber für das Areal neu eine Erschliessungsplanpflicht aufgenommen (vgl. 1.1 Schenker)</i> Antrag: <i>Eingabe teilweise berücksichtigen</i>	<i>Eingabe wird teilweise berücksichtigt</i>	Teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
20.5	SP Brittnau Koch Bruno	Es sind Massnahmen vorzusehen, um den an der Strählgasse neu als Schweiz Mobil signalisierten Veloweg durch das Mühlequartier und entlang der Wigger durchgehend als (einen) offiziellen Veloweg von Brittnau nach Zofingen zu kennzeichnen und zu sichern (Signalisation und Markierung, Beseitigung der Hindernisse und unübersichtlichen Übergänge bei der Einmündung im Bifang und beim Mattensteg, Klärung und Gewährleistung der Unterhaltsarbeiten im Winter). Es ist zudem eine Anbindung ans Zofinger-Velowegnetz im Bereich der Trinermatte und des BZZ zu gewährleisten (Umsetzung Bundesgesetz über Velowege).	Die neue Situation für den Veloverkehr an der Strählgasse und durchs Mühlequartier war längere Zeit ungeklärt, unbefriedigend und gefährlich, da auf der bisherigen Route plötzlich Betonklötze montiert wurden und eine gefahrenfreie Durchfahrt (insbesondere mit Veloanhänger) verunmöglicht wurde. Als Folge von Interventionen durch Einzelpersonen wurde die Linienführung neu bestimmt und nachträglich wurde diese an der Strählgasse mit Schweiz Mobil-Wegweisern signalisiert. Somit ist davon auszugehen und anzustreben, dass die neue Linienführung auch die Qualitätskriterien eines Schweiz Mobil-Velowegs aufweist und Teil des offiziellen Velowegnetzes ist. Immer wieder wird der Wiggerweg auch von motorisierten Fahrzeugen (Mofas, Töff) befahren. Das Gewährleisten der notwendigen Unterhaltsarbeiten (insbesondere im Winter) ist von Bedeutung, da der Wiggerweg auch als Schulweg genutzt wird.	<i>Nicht Gegenstand der BNO</i> <i>Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno</i> <i>Vgl. 20.4 SP Brittnau, Koch Bruno</i> <i>Einige Strassen im Gebiet Mühle, wie die Zufahrt, sind noch nicht ausparzelliert worden.</i> <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen</i>	<i>Eingabe wird nicht berücksichtigt</i>	<i>Nein</i>
20.6	SP Brittnau Koch Bruno	Es sind Überlegungen anzustellen und Massnahmen vorzusehen, um den Veloverkehr entlang der Kantonsstrasse in Richtung Zofingen und über die sogenannte «Schleppkurve» (Einmündung von der Zofingerstrasse in die Brittnauer- bzw. Altachenstrasse) sicher zu führen.	Da im Chrummacher und insbesondere im Gebiet der Zofingerstrasse eine Bevölkerungszunahme (Siedlungserneuerung) vorgesehen ist und in der Folge mit einer deutlich grösseren Verkehrsbelastung gerechnet werden muss, sind sowohl der Kanton wie auch die Gemeinde	<i>Als Teil der in der Revision des KGV vorgeschlagenen Massnahmen wurde die Realisierung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (BGK) an der Zofingerstrasse vorgeschlagen. Dazu gehört die Behebung von Ausgestaltung Mängel (geringe Trottoirbreiten, Lücken im</i>		<i>Nein</i>

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			in der Pflicht, für die Sicherheit von Velofahrerinnen und Velofahrer zu sorgen, zumal diese Route in Zukunft noch vermehrt als Schulweg genutzt werden wird (Umsetzung Veloweggesetz, vgl. Richtplan Kanton AG, M4.1). Die Kantonsstrasse ist nicht besonders breit, das Verkehrsaufkommen ist während der Pendelzeiten hoch und Überholmanöver von Autos sind für Velofahrende gefährlich, insbesondere für Kinder. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Schülerinnen und Schüler, die an der Zofingerstrasse wohnen und die Oberstufe in Zofingen besuchen, den Umweg entlang der Wigger wählen werden. Im Weiteren sei an dieser Stelle erwähnt, dass die SP sich im letzten Jahr an der Mitwirkung «Untersuchung der Verkehrssituation» beteiligt und den Gemeinderat am 28.11.2022 mit einer schriftlichen und illustrierten Dokumentation auf acht Gefahrenstellen in der Gemeinde aufmerksam gemacht. Unsere Eingabe wurde weder bestätigt, noch kommentiert. Beim hiervor bereits erwähnten Treffen vom 11.10.2023 hat die Delegation der SP von Christoph Tschupp erfahren, dass die von der SP eingereichten Hinweise zu Gefahrenstellen im KGV weitgehend eingepflegt	<i>Fusswegnetz, fehlende Radinfrastruktur). Der Gemeinderat wird mit dem Kanton an der Erstellung eines BGKs arbeiten, um eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung zu erreichen.</i> <i>Das KGV ist ein behördenverbindliches Instrument und ist nicht Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Die Verkehrsplanung ist eine rollende Planung, daher kann das KGV nach seiner Genehmigung angepasst werden.</i> <i>Das heisst, dass der KGV nach der Genehmigung durch den Vorsteher des BVU bei Bedarf und in Abstimmung mit der Siedlungsplanung von der Gemeinde angepasst werden kann.</i> <i>Nicht Gegenstand der BNO</i> <i>Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno</i> Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	<i>Eingabe wird nicht berücksichtigt</i>	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			wurden und dadurch die gewünschte Priorität erhalten. Als letzter Punkt zum Thema «Verkehr» sei erwähnt, dass im REL die vorgesehene Aufhebung der Bahnhaltestelle Brittnau-Wikon unerwähnt bleibt. Da ein solcher Entscheid zu einer neuen Verkehrssituation mit einschneidenden Konsequenzen für Brittnau und Wikon führen würde, sind weitere Überlegungen zur Anbindung an den ÖV zwingend nötig. Im Unterschied zu Brittnau forciert die Gemeinde Wikon Einzonungen und Bautätigkeit in Bahnhofnähe mit dem u.a. damit verbundenen Ziel, die Bahnhaltestelle zu erhalten.			
20.7	SP Brittnau Koch Bruno	Der Gemeinderat zeigt im REL auf, mit welchen Strategien er der drohenden Aufhebung der Bahnhaltestelle Brittnau-Wikon entgegen treten will und wie er im Falle einer Aufhebung die Anbindung an den ÖV gewährleistet und verbessert.	Jede bauliche Verdichtung geht mit einer Verkehrszunahme einher. Eine Zunahme des MIV ist nicht nur aus Gründen der Nachhaltigkeit zu vermeiden, sondern auch aufgrund der zusätzlich anfallenden und die Wohnqualität vermindernenden Verkehrs-, Emissions- und Lärmbelastungen.	<i>Im öV-Bericht 2022 bis 2025 des Kantons Luzern wird in 4.3.5 Zusätzliche Stossrichtung für die Region Sursee (19.10.2021) erwähnt, dass eine Aufhebung der S-Bahn-Haltestellen St. Erhard-Knutwil und Brittnau-Wikon aufgrund der «möglichen Realisierung» eines Halbstundentaktes der RE Luzern-Olten in einigen Jahren notwendig sein wird. Dies ist jedoch noch keine Tatsache, da eine attraktive und Mehrwerte generierende Ersatzerschliessung per Bus in den Standortgemeinden erst noch gewährleistet werden muss. Dies gilt nicht nur für die Luzerner</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				Gemeinden, sondern auch für den Aargau. Wikon wie auch Brittnau setzen in ihren REL Ziele, die auf die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsgebieten in der Nähe des Bahnhofs ausgerichtet sind. Sowohl im Siedungsleitbild (19.03.2019) als auch im Planungsbericht (28.02.2023) von Wikon findet sich kein Hinweis auf die Aufhebung des Bahnhofs Wikon-Brittnau. Im Gegenteil, es wird ausführlich dargelegt, dass das Bahnhofsgelände ein Umstrukturierungsgebiet ist, das auf eine attraktive Kombination von Wohnen und Arbeiten abzielt. «Der Bahnhof Brittnau-Wikon sowie die Bushaltestellen der Regionalbusse gewährleisten die ÖV-Erschliessung». Darüber hinaus liegt östlich der SBB-Linie ein Arbeitsgebiet, das einen kantonalen Entwicklungsschwerpunkt des Kantons Luzern für Arbeitsnutzung darstellt. In Zukunft werden die Entwicklungsgebiete für Wohnen und Arbeiten von den bestehenden Bushaltestellen Brittnau Post und Brittnau Bahnhof abgedeckt. Eine Erhöhung der Frequenz des Busdienstes sollte in Abstimmung mit dem Kanton erfolgen (Strategie mobilitätAARGAU 13.12.2016).		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Das ist ein regionales Thema. Diese Themen wurden im Rahmen der KGV diskutiert.</i> Antrag: <i>Eingabe nicht berücksichtigen</i>	<i>Eingabe wird nicht berücksichtigt</i>	
20.8	SP Brittnau Koch Bruno	Die allgemeinen Ziele im REL sind wie folgt zu ergänzen: - ... - Vereinsleben und somit soziales Leben durch Massnahmen der Verkehrsberuhigung (30-er-Zone) im Dorfzentrum und durch Aufwertung der öffentlichen Räume (Erarbeitung eines Freiraumkonzepts, ökologische Infrastruktur) stärken - ... - ÖV-Verbindungen stärken und ausbauen - Bahnhaltestelle sichern und zugleich ÖV-Alternativen vorsehen - Fuss- und Veloverkehr (sichere Schulwege) stärken, die Anbindung ans Velowegnetz der umliegenden Gemeinden und des Kantons Luzern (inkl. Unterhalt im Winter) sichern und für alle Dorfquartiere ausbauen		<i>Das Räumliche Entwicklungsleitbild (REL) stellt eine wichtige strategische Grundlage für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und eine Basis für die Lenkung von Veränderungen im Siedlungs- und Kulturland dar. Es beschreibt die heutige Situation und formuliert Ziele für die Entwicklung von Siedlung, Freiraum und Landschaft. Das REL ist ein informelles Planungsinstrument. Es ist nicht Grundeigentümergebunden.</i> <i>Gemäss Kanton: «Im KGV erarbeiten die Gemeinden die verkehrlichen Grundlagen für die Siedlungsentwicklung und entwickeln Zielsetzungen und Massnahmen, um den verkehrlichen Herausforderungen zu begegnen. [...] Der KGV wird parallel zum Räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) erarbeitet. Die grundeigentümergebundenen Umsetzung der Vorhaben erfolgt gegebenenfalls in der Bau- und Nutzungsordnung.»</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno Vgl. 20.6 SP Brittnau, Koch Bruno Vgl. 20.2 SP Brittnau, Koch Bruno <i>Die beantragten Ergänzungen werden in REL nicht aufgenommen. Diese Themen wurden im KGV behandelt.</i> <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen</i>	Eingabe wird nicht berücksichtigt	
20.9	SP Brittnau Koch Bruno	Die spezifischen Ziele im REL für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung sind wie folgt zu ergänzen: – ... – Der Ortskern soll in seiner Funktion als Aufenthalts- und Begegnungszone durch Massnahmen der Verkehrsberuhigung (30-er-Zone) im Dorfzentrum und durch Aufwertung der öffentlichen Räume gestärkt werden. – Die Intensivierung der Arbeitsnutzung soll an eine gute Erschliessung durch den öffentlichen und den Fuss- und Veloverkehr gekoppelt werden. – Für öffentliche Bauten und Anlagen ist der langfristig notwendige Raum (auf der Grundlage eines Freiraumkonzepts) zu sichern.		Die erarbeitete REL wurde als Grundlage für die Nutzungsplanung verwendet. Sie ist ein fertiges Dokument. Obwohl die REL theoretisch geändert werden könnte, sind die während der Mitwirkungsverfahren eingereichten Eingaben genauso wertvoll wie die REL und sogar aktueller und haben den gleichen Zweck: der Ausarbeitung / Anpassung der aktuellen verbindlichen Dokumente. Vgl. 20.8 SP Brittnau Koch Bruno Vgl. 2.1 SP Brittnau, Koch Bruno <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen</i>	Eingabe wird nicht berücksichtigt	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		– Die vorhandene Vielfalt an Fauna und Flora ist durch konkrete Massnahmen des Umwelt- und Artenschutzes zu schützen und zu fördern. – Planerische und bauliche Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität, zum schonenden Umgang mit Ressourcen und zur Steigerung der Energieeffizienz sind zu stärken.				
20.10	SP Brittnau Koch Bruno	Die Handlungsempfehlungen im REL (5 Quartierentwicklung, 5.1 Dorfkern) sind wie folgt zu ergänzen: – Aufwertung der Kernzone durch Sanierung und Gestaltungsmaßnahmen (Tempo 30, sichere Wege für Fuss- und Veloverkehr, Freiräume und Vernetzungskorridore, Orte für Begegnungen)	Die Handlungsempfehlungen im REL (5 Quartierentwicklung, 5.1 Dorfkern) sind wie folgt zu ergänzen:	Vgl. 2.1 und 20.8 SP Brittnau, Koch Bruno Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	Eingabe wird nicht berücksichtigt	Nein
20.11	SP Brittnau Koch Bruno	Das Kapitel 5 Quartierentwicklung, 5.4 Hausmatte, ist mit Ausführungen zum geplanten Werkhof und zur aktuellen und zukünftigen Entsorgungssituation (Grube auf öffentlichem Grund) zu ergänzen.	In diesem Kapitel fehlen Ausführungen zu Absichten bzgl. Werkhof und Entsorgung (Grube). Der geplante Werkhof inkl. Erschliessung und die aktuell geführte Grube in der Zone für öffentliche Bauten stellen eine Besonderheit in diesem Quartier dar. Ausführungen dazu dürfen nicht fehlen.	Dokumente ergänzen: Planungsbericht / BNO Antrag: Fehlende Ausführungen zu Absichten bzgl. Werkhof im REL aufnehmen	Fehlende Ausführungen zu Absichten bzgl. Werkhof im REL werden aufgenommen	Ja
20.12	SP Brittnau Koch Bruno	REL 5.5 Mühle: Die Erschliessung weiterer Parzellen über die vorhandene private Erschliessungsstrasse ist kritisch zu überprüfen. Massnahmen zur Entflechtung des	Mit der aktuellen Verkehrserschliessung ist die vorgesehene Umzonung von der Gewerbezone in eine Wohn- und Arbeitszone (W3A) nicht realisierbar. Die private Zufahrtsstrasse	Vgl. 1.1 Schenker Marcel Antrag: Im Rahmen eines GP / EP soll die Verkehrsproblematik geprüft und		Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Mischverkehrs bzw. zur Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs sind im Rahmen eines Erschliessungsplans vorzusehen. In diesem ist auszuweisen, wie der als Schweiz Mobil signalisierte Veloweg konkret und sicher durchs Quartier geführt wird.	ist für den gesamten Mischverkehr zu schmal konzipiert und ohne Sicherheitsmassnahmen für Fuss- und Veloverkehr ausgestattet (Zufahrt für Gewerbe und Industrie, Kita, Generationenpark etc.). Eine weitere Zunahme des Verkehrs könnte diese Strasse nicht aufnehmen. Sie würde auf Kosten der Sicherheit erfolgen und die für alle Betroffenen bereits jetzt sehr gefährliche und unattraktive Verkehrsführung noch verschärfen. Ein besonderes Ärgernis ist, dass der Veloweg neuerdings ebenfalls über diese Strasse führt.	<i>gelöst werden. Ein Verkehrskonzept ist zu erstellen.</i> <i>Antrag: Der Eingabe kann sinngemäss entsprochen werden. Es wird eine Sondernutzungsplanpflicht GP und EP verlangt mit dem Ziel diese Problematik zu überprüfen lösen.</i>	<i>Der Eingabe wird entsprochen und eine Erschliessungsplanpflicht festgelegt.</i>	
20.13	SP Brittnau Koch Bruno	Die Passage im REL 5.14 Wiggerebene und 5.15 Westliches Landwirtschaftsgebiet (Willibach) soll in Kapitel 14 und 15 wie folgt geändert werden: Bei Interessensabwägungen zwischen Landwirtschaft, Erholungsnutzung, Naturschutz sowie weiterer Nutzungen ausserhalb des Baugebiets soll dem Naturschutz eine mindestens so hohe Priorität wie der Landwirtschaft eingeräumt werden.	Im Mittelland ist insbesondere auch im Kulturland ein enormer Verlust an Biodiversität (Lebensräume und Artenvielfalt) festzustellen. Aus diesem Grund müssen der Schutz und die Aufwertung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen eine sehr hohe Priorität erhalten, zumal letztlich auch die Landwirtschaft und alle zukünftigen Generationen auf diese Lebewesen und auf Artenvielfalt angewiesen sind. Massnahmen zum Schutz der Natur und zur Verbesserung der Biodiversität müssen nicht mit Nachteilen für die Landwirtschaft verbunden sein.	<i>Vgl. 20.8 SP Brittnau, Koch Bruno</i> <i>Die Revision der BNO enthält die FFF (Fruchtfolgefächern), das Landschaftsinventar mit den Naturschutzobjekten, die Labiola-Verträge, Gewässerraum, etc. Alles Vorgaben, die in Richtung Naturschutz gehen.</i> <i>Es ist nicht möglich, den Naturschutz als Priorität zu setzen.</i> <i>Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen</i>	<i>Eingabe wird nicht berücksichtigt</i>	Nein
20.14	SP Brittnau Koch Bruno	Die Zone zwischen Zofingerstrasse und Holunderweg nördlich der Einmündung von der Zofingerstrasse in	Die im Zonenplan vorgesehene Siedlungserneuerung an der Zofingerstrasse Süd betrifft ein in den	<i>Ziel der Siedlungserneuerung ist es, eine geordnete und langfristige Innenentwicklung mit Qualität zu</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		den Bifang ist nicht als Siedlungserneuerung zu bezeichnen.	letzten Jahren neu erbautes und mehrheitlich mit Einfamilienhäusern ausgestattetes Gebiet. Ob der angestrebte Generationenwechsel und eine bauliche Verdichtung in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren in diesem Gebiet erreicht werden können, ist fraglich. Denn Auflagen für eine Siedlungserneuerung (Verdichtung) können nur bei grösseren Um- und Anbauten und insbesondere bei Neubauten erfolgen. Verdichtungen sind vor allem auf unbebautem Bauland per sofort möglich. Es macht ökonomisch und ökologisch keinen Sinn, neuere Wohnhäuser abzureissen und mit höheren Mehrfamilienhäusern zu ersetzen. Zudem sind die vielen und zum Teil unübersichtlichen Einmündungen in die aktuelle Kantonsstrasse bereits heute für alle Verkehrsteilnehmenden problematisch. Diese Situation verschärft sich bei einer Siedlungserneuerung, weil mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs auf der Kantonsstrasse – insbesondere zu Pendelzeiten – zu rechnen ist. Eine verdichtete Bauweise würde auch mit dem Erstellen von Tiefgaragen einhergehen, was mit planerischen Schwierigkeiten bzgl Erschliessung und Einfahrten auf die Kantonsstrasse verbunden wäre. Die Sicherheit für den Veloverkehr ist auf der	<i>erreichen. Eine Erneuerung / Verdichtung soll nicht innerhalb von 10 oder 20 Jahren erfolgen. Städtebauliche Verdichtungsprozesse in bereits bebauten Gebieten verlaufen langsam und haben keinen festen Zeitrahmen. Für unbebaute Gebiete, in denen ein kurzfristiger Prozess angestrebt wird, gibt es andere Instrumente wie Sondernutzungspläne.</i> <i>Vgl. 20.6 SP Brittnau, Koch Bruno</i> Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	<i>Eingabe wird nicht berücksichtigt</i>	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Kantonsstrasse bereits heute in keiner Art und Weise gewährleistet, weil die bestehende Kantonsstrasse für den heutigen und den als Folge einer Siedlungserneuerung zukünftigen Verkehr zu schmal gebaut ist. Jedes sichere Überholmanöver von Velofahrenden ist für Busse und Autos mit einem Ausweichen auf die Gegenfahrbahn (Überquerung der Mittellinie) verbunden. Diese Situation verschärft sich durch die vom Gemeinderat geplante Siedlungserneuerung in diesem Gebiet. Wie eine starke Anbindung an die Kernzone des Dorfes erfolgen soll, ist unklar. Diese kann nur über die bestehende Kantonsstrasse mit den beschriebenen Gefahren erfolgen, wobei Fussgängerinnen und Fussgänger und Kinder, denen das Velofahren auf dem Trottoir erlaubt ist, bei der Abzweigung Bahnhof zusätzlich noch die Strassenseite wechseln müssen. Die Anbindung für den Fussverkehr entlang des Wiggerweges mündet ebenfalls in eine in Kapitel 5.5 (s. hiavor S. 8f.) bereits kritisierte Gefahrenzone.			
20.15	SP Brittnau Koch Bruno	Die folgenden zusätzlichen Absätze nach Abs. 4 sind in BNO §3 Planungsgrundsätze einzufügen (vgl. BAFU 2022: Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet. Empfehlungen für	Die Gemeinden haben sich unabhängig von einer kantonalen Rechtsgrundlage mit dem ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet im Rahmen der Nutzungsplanung auseinanderzusetzen (s.	Vgl. 20.28 SP Brittnau Koch Bruno Gemäss dem Bundesamt für Umwelt BAFU: «Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die der Erhaltung und		Teilweise

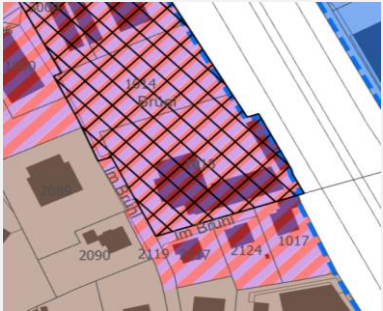
NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden, S. 18ff.): Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen angemessenen ökologischen Ausgleich gemäss Art. 18b Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Dazu gehören die Vernetzung oder Neuschaffung von Biotopen, die Förderung der Artenvielfalt, eine möglichst schonende und naturnahe Bodennutzung, die Einbindung der Natur in den Siedlungsraum, die Schaffung einer hohen Lebens-, Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Erhöhung der Landschaftsqualität. Der Gemeinderat legt im Rahmen der Baubewilligung die Flächen für den ökologischen Ausgleich und die zu ergreifenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen verbindlich fest. Der Gemeinderat führt ein öffentlich einsehbares Inventar aller Flächen und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs.	Bundesgericht 2017). Die vorgeschlagene Bestimmung verdeutlicht diesen Auftrag der Gemeinde. Die Sicherung und die Kontrolle der Massnahmen des ökologischen Ausgleichs erfolgen über Nebenbedingungen der zu erteilenden Baubewilligungen. Ein öffentlich zugängliches Inventar der Flächen und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs erhöht die Transparenz.	<i>Förderung von Lebensräumen und ihrer Vernetzung in intensiv genutzten oder dicht besiedelten Landschaften dienen.»</i> <i>Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verpflichtet die Kantone, für ökologischen Ausgleich zu sorgen (Art. 18b Abs. 2 NHG):</i> <i>«¹ Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.</i> <i>² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.»</i> <i>Nicht in allen Gebieten oder auf allen Parzellen ist dies möglich. In Entwicklungsgebieten (Gestaltungsplänen), Arealüberbauungen und in Siedlungserneuerungsgebieten könnten 10% verlangt werden.</i> <i>Mit der Überbauungsziffer werden die maximalen Bebauungsflächen bereits berücksichtigt. Daher ist die verbleibende Fläche für Freiraum, einschliesslich Grünflächen, zu nutzen. Darüber hinaus regelt § 55</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				Umgebungsgestaltung die Notwendigkeit, einen Umgebungsplan für neue Entwicklungsgebiete aufzustellen. Andererseits regelt § 55 Umgebungsgestaltung auch die Anforderungen an Ausgleichsflächen. Deshalb werden die Grünflächenziffer in der BNO nicht festgelegt. Nur für Arbeitsflächen, wie in § 7 Zonenübersicht dargestellt. Vgl. § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno vorgeschlagene Ergänzung § 1 Planungsgrundsätze «¹ Der Siedlungsausbau und die Siedlungsentwicklung nach innen haben in den nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren besondere Rechnung zu tragen hinsichtlich: - der qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich im Ortskern; - der Aufwertung von Aussenräumen; - der klimagerechten der ökologisch wertvollen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung; - der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in Mischzonen. » ² [...]».	§ 1 Planungsgrundsätze «¹ Der Siedlungsausbau und die Siedlungsentwicklung nach innen haben in den nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren besondere Rechnung zu tragen hinsichtlich: - der qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich im Ortskern; - der Aufwertung von Aussenräumen; - der ökologisch wertvollen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung; - der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in Mischzonen. » ² [...]».	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				§ 55 Umgebungsgestaltung «¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Minimum zu beschränken. <i>Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht zulässig.</i> ² [...]». Antrag: BNO anpassen	§ 53 Umgebungsgestaltung «¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Minimum zu beschränken. <i>Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht zulässig.</i> ² [...]».	
20.16	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §4 Verdichtung und Siedlungserneuerung. Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer leisten bei der Erstellung, Erweiterung und umfassenden Sanierung von Bauten und bei erheblicher Umgestaltung der Aussenräume einen ökologischen Ausgleich. Sie scheiden in den Umgebungsplänen Flächen für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Umfang von 15 % des nicht überbauten Areals aus. Der Gemeinderat kann die Grundeigentümerinnen und -eigentümer von dieser Pflicht	Grundsätzlich sind alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, einen ökologischen Ausgleich zu leisten. Das gilt auch für bereits bestehende Bauten, wenn diese erweitert, umgebaut oder saniert werden bzw. wenn die Aussenräume neugestaltet werden.	Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno Vgl. 20.28 SP Brittnau Koch Bruno <i>Im Rahmen von Bauvorhaben mit Hochbauten ist ein Umgebungsplan einzureichen, welcher überprüft wird.</i> Siehe mögliche Ergänzung § 53 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno <i>Mit der Überbauungsziffer werden die maximalen Bebauungsflächen bereits berücksichtigt. Daher ist die</i>	Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno	Teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		ganz oder teilweise befreien, wenn die örtlichen Verhältnisse die Ausscheidung verunmöglichen.		verbleibende Fläche für Freiraum, einschliesslich Grünflächen, zu nutzen. Darüber hinaus regelt § 55 Umgebungsgestaltung die Notwendigkeit, einen Umgebungsplan für neue Entwicklungsgebiete aufzustellen. Andererseits regelt § 55 Umgebungsgestaltung auch die Anforderungen an Ausgleichsflächen. Deshalb werden die Grünflächenziffer in der BNO nicht festgelegt. Nur für Arbeitsflächen, wie in § 7 Zonenübersicht dargestellt. Vgl. § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno Antrag: Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno		
20.17	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §4 Verdichtung und Siedlungserneuerung. Abs. 2, lit. c ist wie folgt zu ergänzen: «c) Parkierungskonzept für alle privat genutzten Verkehrsmittel (Autos, Motorfahräder, Velos inkl. Lastenvelos, Veloanhänger und Spezialfahrzeuge). Im Parkierungskonzept sind Parkfelder für Fahrzeuge von Menschen mit Beeinträchtigungen (Autos und Spezialfahrzeuge wie Elektromobile, Dreiradvelos für Erwachsene, Tandems etc.) sowie Besuchsparkplätze und Ladestationen	Die Siedlungserneuerung an der Zofingerstrasse muss mit einer Verbindung an die Kernzone einhergehen. Gemäss Planungsgrundsätzen in §3 ist der Veloverkehr zu stärken. Die Anzahl Veloabstellplätze muss im Parkierungskonzept nachvollziehbar hergeleitet und in absoluten Zahlen ausgewiesen sein. Der Standardbedarf für Wohnbauten beträgt gemäss «Handbuch Veloparkierung» vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) mind. 1.0 Veloabstellplatz pro Zimmer (inkl. Besuchsplätze).	Ziel des Parkierungskonzepts ist es, die neuen Parkplätze, die bei der Siedlungserneuerung entstehen, unter Berücksichtigung der Freiflächen und der bestehenden Vorschriften zu organisieren. Ein Parkierungskonzept, das auf die umgebenden Bebauungen und Freiräume abgestimmt ist, soll mit dem ersten Baugesuch eingereicht werden. Das Parkierungskonzept umfasst die gesamte vorgeschlagene		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		für Elektrofahrzeuge und E-Bikes in ausreichender Anzahl ausgewiesen.»	Davon sind 20 % für Spezialfahrzeuge (Lastenvelos, Tandems, Anhänger) vorzusehen. In begründeten Fällen können standortabhängige Korrekturen am Standardbedarf vorgenommen werden, wobei Reduktionen nicht kumuliert werden dürfen. Weitere Hinweise liefern die VSS-Normen zur Veloparkierung, namentlich die VSS-Norm 40'065 (Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen) sowie die VSS-Norm 40'666 (Projektierung von Veloparkierungsanlagen). Das Amt für Verkehr und Tiefbau weist darauf hin, dass die VSS-Norm 40'065 klare Vorgaben in Bezug auf die ober- und unterirdische Anordnung von Veloparkplätzen enthält. Zudem sollen einige Veloabstellanlagen mit Lademöglichkeiten für E-Bikes (Steckdosen) ausgerüstet sein. Eine Präzisierung in unserem Sinne ist erforderlich, damit Ladestationen und Veloparkplätze – auch für die von Familien oft genutzten Lastenvelos und Velowagen – tatsächlich eingefordert werden können. Die Ergänzung bzgl. Parkfelder für Fahrzeuge von Menschen mit Beeinträchtigungen ist mit dem Diskriminierungsverbot bereits begründet. Vermehrt nutzen Seniorinnen und Senioren heute Kleinstfahrzeuge bzw. Elektromobile. Diese	<i>Beschreibung. Es besteht kein Bedarf an weiteren Präzisierungen in den Vorgaben.</i> <i>Bsp. Parkierungskonzept Wohlen</i> Antrag: Eingabe nicht berücksichtigen	Eingabe wird nicht berücksichtigt	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Entwicklung ist proaktiv einzubeziehen.			
20.18	SP Brittnau Koch Bruno	BNO 4 Verdichtung und Siedlungserneuerung. Abs. 3, Hinweis: Die Quartier- bzw. Strassenbezeichnung ist zu überprüfen und eine in allen Dokumenten kongruente Bezeichnung zu wählen.	Im aktuellen Ortsplan ist die Quartierbezeichnung mit „Brüel“, die Strasse mit „Im Brühl“ eingetragen.	Die Bezeichnungen der Flurnamen sind Kantonsangaben (amtlichen Vermessung).  Antrag: Nicht entsprechen.	Eingabe wird nicht entsprochen.	Nein
20.19	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §4 Verdichtung und Siedlungserneuerung, §5 Sondernutzungsplanpflicht, bzw. §§8-11. In den §§4, 5 und 8-11 ist die folgende Aussage als zusätzliche Littera aufzunehmen: Bei Totalsanierungen des Dachs und bei allen Neubauten sind bei entsprechender Eignung (Standort, Dachausrichtung) Anlagen für Photovoltaik verpflichtend vorzusehen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	Die Strommangellage hat vor Augen geführt, dass alternative Energiequellen forciert werden müssen. Die Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien entspricht der Energiestrategie 2050 des Bundes. Zudem werden in nächster Zeit vermehrt Elektrofahrzeuge im Einsatz sein, so dass Anlagen für Photovoltaik als Energiequellen für den MIV an Bedeutung gewinnen.	Die BNO beschreibt, was zulässig ist bzw. nicht zulässig ist. Die Umsetzung von Solaranlagen kann nicht verpflichtend sein. Die Vorgaben für die Gestaltung von begrünten Flachdächern sind in den SIA-Normen festgelegt (Flachdächer zur Begrünung SIA 271/2). vorgeschlagene Ergänzung § 54 Abs. 3 Dachgestaltung « ³ Flachdächer sind soweit sie nicht als begehbare Terrassen ausgestattet oder für Anlagen zur Gewinnung	§ 54 Abs. 3 Dachgestaltung « ³ Flachdächer sind soweit sie nicht als begehbare Terrassen ausgestattet oder für Anlagen	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				erneuerbarer Energien genutzt werden, extensiv gemäss Schweizer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 312 zu begrünen. <i>Kombinationen von Begrünung und Solaranlagen sind zugelassen.</i>» <i>Antrag: BNO § 52 Abs. 3 ergänzen</i>	zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden, extensiv gemäss Schweizer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 312 zu begrünen. <i>Kombinationen von Begrünung und Solaranlagen sind zugelassen.</i>»	
20.20	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §5 Sondernutzungsplanpflicht. Abs. 2, lit. d ist wie folgt zu ergänzen: «Pflichtparkfelder sind in Sammelgaragen zusammenzufassen und unterirdisch zu erstellen. <i>Eine genügende Anzahl an Parkplätzen für Spezialfahrzeuge und an Veloparkplätzen ist auszuweisen.</i> Oberirdische Besucherparkfelder <i>Besuchsparkfelder und Veloparkplätze</i> sind zulässig;»	Parkfelder für Spezialfahrzeuge von Menschen mit Beeinträchtigungen und Veloparkplätze müssen in Zukunft einen anderen Stellenwert erhalten und daher explizit erwähnt sein (vgl. Begründung in §4, Abs. 2, lit. c). Im Weiteren empfehlen wir bei Gesamtrevisionen, geschlechterneutrale Begriffe (z.B. Besuchsparkfelder statt Besucherparkfelder) anzuregen.	<i>Die VSS-Normen (Norm VSS 40 065, Norm VSS 40 281) beschreiben genau die Fahrzeugtypen und die maximale Anzahl der erforderlichen Fahrzeuge. Es besteht kein Bedarf an einer weiteren Klarstellung in den Bestimmungen.</i> <i>Der richtige Begriff ist «Besucherparkfelder»</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen.</i>	<i>Eingabe wird nicht entsprochen.</i>	Nein
20.21	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §5 Sondernutzungsplanpflicht. Abs. 2, lit. e ist wie folgt zu ergänzen und präzisieren: «Erarbeitung eines Umgebungskonzeptes, das hochwertigen Freiraumqualitäten aufzeigt (bspw. genügend Erholungsflächen und Freiräume pro Einwohner, eine hohe <i>Nutzungsqualität-Qualität</i> der Freiräume bzgl. Biodiversität und als Begegnungsräume für alle Generationen und	In Freiräumen kann mit wenig Aufwand viel zugunsten der Biodiversität erreicht werden (einheimische Pflanzen, schattige und sonnige Standorte, unterschiedliche Bodengestaltung, Verzicht auf Steingärten etc.). Die in den Planungsgrundätzen in §3 aufgeführte «klimage-rechte Siedlungsentwicklung» muss hier präzisiert werden, damit sie auch realisiert und eingefordert	<i>Der Begriff des Umgebungskonzeptes umfasst die gesamte vorgeschlagene Beschreibung. Im Freiraum begegnen sich Menschen verschiedener Generationen und es soll eine Aufenthaltsqualität geben. Es ist keine weitere Klärung erforderlich.</i> <i>Mögliche Ergänzung</i>	<i>§5 Sondernutzungsplanpflicht.</i>	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		eine gute Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Freiräume, usw.).»	werden kann. Verdichtetes Bauen verlangt zugleich Räume für Begegnungen, wenn – wie im REL ausgeführt – der soziale Zusammenhalt in der Bevölkerung gestärkt werden soll. Wohnungsnahe (halbprivate) Begegnungs- und Freiräume sind insbesondere für Kinder und auch für ältere Menschen oftmals Orte, den sie (noch) selbstständig aufsuchen können.	§5 Sondernutzungsplanpflicht. e) Erarbeitung eines Umgebungskonzeptes, das hochwertigen Freiraumqualitäten aufzeigt (bspw. genügend Erholungsflächen und Freiräume pro Einwohner, eine hohe Nutzungsqualität der Freiräume, Förderung der Biodiversität, und eine gute Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Freiräume, usw.). <i>Antrag: BNO ergänzen</i>	e) Erarbeitung eines Umgebungskonzeptes, das hochwertigen Freiraumqualitäten aufzeigt (bspw. genügend Erholungsflächen und Freiräume pro Einwohner, eine hohe Nutzungsqualität der Freiräume, Förderung der Biodiversität, eine gute Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Freiräume, usw.).	
20.22	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §5 Sondernutzungsplanpflicht. Abs. 2, lit. h ist wie folgt zu ergänzen und präzisieren: «Im Gestaltungsplan ist sicherzustellen, dass eine klimaangepasste klimagerechte Überbauung realisiert wird. Die Überprüfung erfolgt durch eine vom Gemeinderat bezeichnete neutrale Fachstelle. Der Gemeinderat stellt ein Merkblatt mit den jeweils aktuellen Aspekten zum klimagerechten Bauen zur Verfügung.»	«Klimaangepasst» ist eine «reaktive» Strategie, klimagerecht (s. §3) nimmt auch das Vorausschauende, die Zukunft in den Blick. Die Begriffe sollten in allen Paragraphen mit den in den Planungsgrundsätzen (§3) verwendeten identisch sein. Da sich die Erkenntnisse zum klimagerechten Bauen stets erweitern, sind der Gemeinderat und die Bevölkerung auf am aktuellen Wissensstand ausgerichtete Präzisierungen angewiesen, damit eine sachlich begründet (und nicht willkürliche) Auslegung der Vorgaben möglich ist. Aspekte sind z.B. Ausführungen zu Energieeffizienz, Energieversorgung, Umgebungsgestaltung bzgl. Biodiversität, Beachtung von Korridoren für Lebenwesen und Wind, Massnahmen gegen	Gemäss dem Richtplan Kanton Aargau (29.08.2023), Klima H7, Klimastrategie Kanton Aargau: «Der Regierungsrat hat 2020 bekräftigt, dass der Kanton Aargau die Ziele des Bundesrats. Er definiert dafür im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021 - 2030 Klimaschutz und Klimaanpassung als einen strategischen Schwerpunkt. Klimaschutz: Der Kanton Aargau senkt mit geeigneten Massnahmen und Ressourcen seine Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null. Klimaanpassung: Der Kanton Aargau trifft Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.»		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			klimatische „Hotspots“ z.B. durch Beschattung durch Sträucher und Bäume, Verbot oder Begrenzung von Steingärten und von Sperren (Maschendrahtzaun als Sperre für Igel usw.). Ein entsprechender Hinweis und der Verweis auf eine Überprüfung durch eine Fachstelle muss in der BNO verankert sein, damit die Umsetzung auch eingefordert und fachgerecht (gem. aktuellen Erkenntnissen) umgesetzt werden kann.	<i>In der Klimastrategie des Kantons Aargau werden die Ziele, die Handlungsfelder für die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung und der Massnahmenplan beschrieben. Der Begriff Klimagerechte kommt in den Dokumenten nicht vor.</i> <i>Der Begriff klimaangepasste Überbauung umfasst die gesamte vorgeschlagene Beschreibung. Es ist keine weitere Klärung notwendig.</i> <i>Durch qualitätsfördernde Verfahren (Varianzverfahren, begleitendes Verfahren, Testplanung) führt der Gemeinderat die Qualitätssicherung durch. Im qualifizierten Dialogverfahren werden auf Umweltfragen spezialisierte Fachexperten einbezogen.</i> Antrag: Nicht entsprechen.	<i>Eingabe wird nicht entsprochen.</i>	
20.23	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §5 Sondernutzungsplanpflicht. Abs. 2, lit. e ist wie folgt zu ergänzen: Im Umgebungskonzept sind Flächen für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Umfang von mindestens 15 % der Arealfläche ausgeschieden, wobei davon höchstens 20% unterbaut sein dürfen. Der Gemeinderat kann im	Grundsätzlich sind die Gemeinden und alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, einen ökologischen Ausgleich zu leisten. Das gilt insbesondere für Areale mit einer intensiveren Nutzung. Der Anteil der Flächen, welche mit unterirdischen Bauwerken unterbaut sind, sollte für die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs eingeschränkt werden.	Vgl. 20.28 SP Brittnau Koch Bruno Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno Siehe mögliche Ergänzung § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno		Teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Sondernutzungsplan eine gänzliche oder eine teilweise Befreiung von der Pflicht, ökologische Ausgleichsmassnahmen zu schaffen, vorsehen, wenn solche völlig unmöglich sind. Er verpflichtet die Eigentümerschaft in diesen Fällen zu einer zweckgebundenen Ersatzabgabe. Diese richtet sich nach den Kosten, welche entstehen, wenn die Massnahmen des ökologischen Ausgleichs geleistet würden (Landkosten bzw. Baulandpreise sowie die Kosten für die naturnahe Gestaltung und für allfällige Mehrkosten für den Unterhalt). Ausgleichs im Siedlungsgebiet einzusetzen (z.B. Schaffung und Unterhalt von Vernetzungsachsen und -korridoren).	Auf solchen Flächen können wichtige Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nur eingeschränkt ergriffen werden (z. B. Pflanzung von Bäumen). Zudem beeinträchtigen unterirdische Bauwerke den Wasserhaushalt. (BAFU 2022, S. 8 und S. 22). Denn bei unterbauten Flächen kann das Wasser nicht wirklich versickern. Eine entsprechende Regelung als ein Aspekt von «klimageerecht» macht in den Planungsgrundsätzen ebenso Sinn wie eine Prüfung eines Anschlusses an Fernwärme. Gemäss BAFU (2022) hat sich in der Praxis gezeigt, «...dass in den meisten Fällen ökologische Ausgleichsmassnahmen vor Ort umgesetzt werden können (Abs. 1).» (S. 22)	<i>Mit der Überbauungsziffer werden die maximalen Bebauungsflächen bereits berücksichtigt. Daher ist die verbleibende Fläche für Freiraum, einschliesslich Grünflächen, zu nutzen. Darüber hinaus regelt § 55 Umgebungsgestaltung die Notwendigkeit, einen Umgebungsplan für neue Entwicklungsgebiete aufzustellen. Andererseits regelt § 55 Umgebungsgestaltung auch die Anforderungen an Ausgleichsflächen. Deshalb werden die Grünflächenziffer in der BNO nicht festgelegt. Nur für Arbeitsflächen, wie in § 7 Zonenübersicht dargestellt.</i> <i>Vgl. § 55 Umgebungsgestaltung</i> <i>Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno</i> <i>Antrag: Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno</i>	<i>Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno</i>	
20.24	SP Brittnau Koch Bruno	Alternativantrag: Für den ökologischen Ausgleich sind mindestens 15 % der betroffenen Arealfäche naturnah zu gestalten. Der Gemeinderat kann im Sondernutzungsplan eine gänzliche oder eine teilweise Befreiung von	Die Stiftung Natur & Wirtschaft verlangt für eine zertifizierungswürdige naturnahe Umgebungsgestaltung (z. B. Firmenarealen, Wohnsiedlungen), dass 30 % der nicht überbauten Fläche naturnah sein muss. Die Stiftung berücksichtigt dabei aber	<i>Vgl. 20.28 SP Brittnau Koch Bruno</i> <i>Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno</i> <i>Mögliche Ergänzung</i> <i>§ 55 Umgebungsgestaltung</i>		Teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		der Pflicht zur naturnahen Gestaltung vorsehen, wenn eine solche völlig unmöglich ist. Er verpflichtet die Eigentümerschaft in diesen Fällen zu einer zweckgebundenen Ersatzabgabe. Diese richtet sich nach den Kosten, welche entstehen, wenn die Massnahmen zur naturnahen Gestaltung umgesetzt würden (Landkosten bzw. Baulandpreise sowie die Kosten für die naturnahe Gestaltung und für allfällige Mehrkosten für den Unterhalt). Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden ausschliesslich für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet einzusetzen (z.B. Schaffung und Unterhalt von Vernetzungsachsen und -korridoren).	nicht ausschliesslich Flächen des ökologischen Ausgleichs. Basierend auf diesen Grundlagen empfiehlt das BAFU (2022, S. 8) bei Vorhaben mit einer Verpflichtung für den ökologischen Ausgleich für einen Anteil von mindestens 15 % der betroffenen Arealfläche zu sorgen (Richtgrösse). (Vgl. auch Begründung zum vorherigen Antrag.)	Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno <i>Mit der Überbauungsziffer werden die maximalen Bebauungsflächen bereits berücksichtigt. Daher ist die verbleibende Fläche für Freiraum, einschliesslich Grünflächen, zu nutzen. Darüber hinaus regelt § 55 Umgebungsgestaltung die Notwendigkeit, einen Umgebungsplan für neue Entwicklungsgebiete aufzustellen. Andererseits regelt § 55 Umgebungsgestaltung auch die Anforderungen an Ausgleichsflächen. Deshalb werden die Grünflächenziffer in der BNO nicht festgelegt. Nur für Arbeitsflächen, wie in § 7 Zonenübersicht dargestellt.</i> <i>Vgl. § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno</i> <i>Antrag: Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno</i>	Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno	
20.25	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §5 Sondernutzungsplanpflicht. In Abs. 2 sind die folgenden Ausführungen als zusätzliche Litera aufzunehmen (vgl. BAFU 2022, S. 32): «Siedlungsränder sind durch einheimische Sträucher, Bäume, Hecken naturnah zu gestalten.»	«Der Siedlungsrand liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungsgebiet und offener Landschaft sowie Wald. Die Bedeutung von vielfältig und naturnah gestalteten Siedlungsrändern ist vielschichtig. Sie haben neben der direkt wahrnehmbaren	Die zwingende Vorschrift bzw. Pflicht die Siedlungsränder mit Sträuchern, Bäumen, Hecken zu bepflanzen geht sehr weit und soll nicht als Bepflanzungspflicht festgelegt werden. Hingegen ist die		teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Wirkung auf die Landschafts- und Siedlungsgestaltung auch gesellschaftliche (z. B. als Erholungsraum) und ökologische Funktionen (artenreicher Lebensraum, Vernetzung). (BAFU 2022, S. 49). Im Sinne des klimagerechten Bauens und der Förderung von Artenschutz und Biodiversität ist eine entsprechende Regelung zwingend. Zudem stellen Siedlungsränder auch ein Strukturierungsmittel im Übergang zu angrenzenden Zonen dar. Sie bedürfen einer besonderen Gestaltung.	<i>naturnahe Gestaltung aus Vorgabe aufzunehmen. Mögliche Ergänzung:</i> §57 Gestaltung des Siedlungsrandes « ¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen und naturnah zu gestalten.» <i>Antrag: BNO wie vorgeschlagen ergänzen.</i>	§57 Gestaltung des Siedlungsrandes « ¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen und naturnah zu gestalten.»	
20.26	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §5 Sondernutzungsplanpflicht. In Abs. 6, Gebiet Mühlematt, ist lit. e zu streichen e) Raum für eine kleine Verkaufsnutzung des täglichen Bedarfs schaffen;	Die private Zufahrtsstrasse ist für den gesamten Mischverkehr zu schmal konzipiert und ohne Sicherheitsmassnahmen für Fuss- und Veloverkehr ausgestattet (Zufahrt für Gewerbe und Industrie, Kita, Generationenpark etc.). Eine weitere Zunahme des Verkehrs durch die Ansiedelung von Verkaufsstellen für den täglichen Bedarf ist daher problematisch und führt zu einer Verschärfung der bereits jetzt unbefriedigenden Verkehrssituation (vgl. Ausführungen in Kap. 5.5, S. 7).	Vgl. 13 Dätwyler Urs §5 Abs. 7 lit. f, bleibt unverändert. <i>Die Aufhebung der Vorgabe würde jede Möglichkeit des Verkaufs ausschliessen.</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen</i>	Eingabe wird nicht entsprochen	Nein
20.27	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §5 Sondernutzungsplanpflicht. In Abs. 6, Gebiet Mühlematt, ist lit. g wie folgt zu korrigieren und zu ergänzen: Die Durchlässigkeit für den Fussverkehr -Fuss- und Veloverkehr mittels attraktiver öffentlicher	Die Ergänzung drängt sich auf, weil der Schweiz Mobil-Veloweg durch das Mühlequartier führt und weil darauf hingewirkt werden soll, dass kurze Strecken innerhalb der Dorfzone zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden.	Vgl. 13 Dätwyler Urs Die Gemeinde sollte in Abstimmung mit dem Kanton Bodenmarkierungen und Beschilderungen vornehmen, um die Sicherheit zu erhöhen. Es wird vorgeschlagen eine Karte mit allen Fahrzeug-, Velo- und		Ja-

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Fussverkehrsverbindungen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ist zu gewährleisten.		Fussgängerströmen im Gebiet Mülimatt ist zu erstellen. Dies Massnahmen sind aber nicht Gegenstand der BNO Revision. Hingegen soll die Verkehrssituation im Rahmen der festgelegten Sondernutzungsplanpflicht überprüft und Lösungen zur Verbesserung der Situation gesucht werden. Mögliche Ergänzung §5 Abs. 7 lit. i «g) Die Durchlässigkeit für den Fussverkehr Fuss- und Veloverkehr mittels attraktiver öffentlicher Fussverkehrsverbindungen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ist zu gewährleisten.» Antrag: BNO gemäss Erwägung ergänzen	§5 Abs. 7 lit. i «g) Die Durchlässigkeit für den Fuss- und Veloverkehr mittels attraktiver öffentlicher Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ist zu gewährleisten.»	
20.28	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §7 Zonenübersicht. In Abstimmung mit dem Antrag zu §5, Abs. 2, lit. e ist eine Anpassung bei den Angaben zur Grünziffer zu erfolgen.	Grünziffern ohne Angaben (leere Spalten) oder solche mit der Bezeichnung o oder x sind unverbindlich und in der Folge wert- und wirkungslos.	In den Wohnzonen und im Dorfkern ist die Grünflächenziffer nicht notwendig, da die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe die Flächennutzung regeln. In den Arbeitszonen hingegen ist ein Anteil an Freiraum erwünscht. Die mit "o" gekennzeichneten Zonen werden vom Gemeinderat auf der Grundlage einer Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen festgelegt.		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt																
				Ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind in §55 der BNO geregelt. Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno Die Umsetzung einer Grünflächenziffer in allen Gebieten ist zu überprüfen und zu diskutieren. Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno Bsp. Fischbach-Göslikon <table><tr><th>Bauzone</th><th>Grünflächenziffer [%]</th></tr><tr><td>Dorfkernzone</td><td>20</td></tr><tr><td>Wohnzone 2</td><td>20</td></tr><tr><td>Wohnzone 3</td><td>20</td></tr><tr><td>Wohn- und Arbeitszone 2</td><td>20</td></tr><tr><td>Wohn- und Arbeitszone 3</td><td>20</td></tr><tr><td>Arbeitszone I</td><td>10</td></tr><tr><td>Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</td><td>15</td></tr></table> In der Überbauungsziffer ist das Konzept der Grünflächenziffer bereits enthalten. In den bebauten Zonen sind 15% Grünflächenziffer nicht möglich. Die mit "o" gekennzeichneten Zonen werden durch den Gemeinderat geregelt.	Bauzone	Grünflächenziffer [%]	Dorfkernzone	20	Wohnzone 2	20	Wohnzone 3	20	Wohn- und Arbeitszone 2	20	Wohn- und Arbeitszone 3	20	Arbeitszone I	10	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	15		
Bauzone	Grünflächenziffer [%]																					
Dorfkernzone	20																					
Wohnzone 2	20																					
Wohnzone 3	20																					
Wohn- und Arbeitszone 2	20																					
Wohn- und Arbeitszone 3	20																					
Arbeitszone I	10																					
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	15																					

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Die Spezialzone Schrebergarten ist nicht zu regeln, sie ist bereits eine Grünfläche.</i> <i>Mit der Überbauungsziffer werden die maximalen Bebauungsflächen bereits berücksichtigt. Daher ist die verbleibende Fläche für Freiraum, einschliesslich Grünflächen, zu nutzen. Darüber hinaus regelt § 55 Umgebungsgestaltung die Notwendigkeit, einen Umgebungsplan für neue Entwicklungsgebiete aufzustellen. Andererseits regelt § 55 Umgebungsgestaltung auch die Anforderungen an Ausgleichsflächen. Deshalb werden die Grünflächenziffer in der BNO nicht festgelegt. Nur für Arbeitsflächen, wie in § 7 Zonenübersicht dargestellt.</i> <i>Vgl. § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno</i> <i>Antrag: Schrebergarten: Vgl. 20.35 SP Brittnau Koch Bruno. Die Überbauungsziffer und § 55 BNO sind ausreichend.</i> <i>Nicht entsprechen.</i>	Eingabe wird nicht entsprochen	
20.29	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §8 Dorfkernzone. Abs. 6 ist wie folgt zu ergänzen: ⁶ Die Neigung der Dächer hat mindestens 30° zu betragen,		Gemäss § 8 Abs 1 BNO dient der Dorfkernzone die Erhaltung des historischen Wertes des Ortskerns von Brittnau. In § 8 Abs 3 BNO steht		teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Flachdächer sind nur auf eingeschossigen An- und Kleinbauten sowie auf eingeschossigen Bauten wie bspw. Garagen bis 40 m2 Grundfläche und ab einer Höhe von mehr als 3 m gestattet. Flachdächer müssen naturnah begrünt werden, sofern sie nicht für Solaranlagen genutzt werden.		<i>ausserdem: "Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften von Ersatz- und Neu-, An- und Umbauten orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung und Umgebung". Obwohl Flachdächer nicht verboten sind, müssen sie durch eine fachliche Beratung überprüft werden.</i> <i>In der Dorfkerzone sind Flachdächer von mehr als 40 m2 nicht erlaubt, und aufgrund der Dichte und der maximal zulässigen Höhe der Klein- und Anbauten (1 Geschoss) macht es wenig Sinn, Solaranlagen zu installieren, da sie nicht die notwendige Sonneneinstrahlung zur Energiegewinnung erhalten würden. Ausserdem muss die Spiegelung an den Nachbargebäuden berücksichtigt werden.</i> <i>Die Vorgaben für die Gestaltung von begrünten Flachdächern sind in den SIA-Normen festgelegt (Flachdächer zur Begrünung SIA 271/2).</i> <i>Die Klein- und Anbauten sind bereits übergeordnet geregelt. Sie dürfen nur unbewohnt, weniger als 3 m hoch und unter 40 m2 gross sein. Die maximale Dachneigung für 1 Geschoss ist ebenfalls begrenzt. Die</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Definition darf nicht überschritten werden.</i> <i>Der Begriff "extensiv" ist genau dasselbe wie "naturnah". Nicht naturnah, sondern extensive Begrünung.</i> § 8 Dorfkernzone «[...]»⁶ Die Neigung der Dächer hat mindestens 30° zu betragen, Flachdächer sind nur auf eingeschossigen An- und Kleinbauten sowie auf eingeschossigen Bauten wie bspw. Garagen bis 40 m² Grundfläche und ab einer Höhe von mehr als 3 m gestattet. Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht für Solaranlagen genutzt werden. [...]» <i>Antrag: entsprechen, keine doppelten, missverständlichen Bestimmungen zur BauV</i>	§ 8 Dorfkernzone «[...]»⁶ Die Neigung der Dächer hat mindestens 30° zu betragen, Flachdächer sind nur auf eingeschossigen An- und Kleinbauten gestattet. <i>Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht für Solaranlagen genutzt werden.</i> [...]»	
20.30	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §8 Dorfkernzone. Abs. 9 ist wie folgt zu ergänzen: « ⁹ Es ist ein detaillierter Umgebungsplan mit Angaben zu Belägen, Einzäunungen, allfälligen Mauern, zur Bepflanzung usw. gemäss § 51 Abs. 3 BNO sowie zu den Massnahmen des ökologischen Ausgleichs einzureichen»	In der Kernzone hat die Klimaerwärmung besondere Folgen (Hitzehotspot). Jede Variante von Begrünung ist im Sinne des klimagerechten Bauens zu nutzen und jede naturnahe Ausgestaltung im Sinne der Biodiversität zu fördern.	Vgl. 20.28 SP Brittnau Koch Bruno Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno <i>Die Dorfkernzone ist dichter bebaut als die Wohngebiete und die Möglichkeiten zur Erneuerung oder zum Ersatz von Gebäuden sind sehr begrenzt, so dass es nicht viel Sinn</i>		teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>macht, eine ökologische Ausgleichsfläche vorzuschreiben.</i> <i>Massnahmen für den ökologischen Ausgleich sind bei öffentlichen Bauten, grössere Industrie- und Gewerbebauten, Mehrfamilienhäuser, Arealüberbauungen sowie Entwicklungsgebiete zu prüfen und vorzusehen und in §55 näher erläutert.</i> Mögliche Ergänzung § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno <i>Antrag: Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno. § 55 BNO anpassen</i>	Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno § 55 der BNO wird angepasst	
20.31	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §11 Arbeitszone. Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: Die Versiegelung von Aussenflächen ist gemäss § 51 BNO auf ein Minimum zu beschränken. Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen und für Solaranlagen genutzt werden, extensiv und naturnah zu begrünen vgl. § 50 BNO.		Vgl. 20.19 SP Brittnau, Koch Bruno <i>Die Vorgaben für die Gestaltung von begrünten Flachdächern sind in den SIA-Normen festgelegt (Flachdächer zur Begrünung SIA 271/2).</i> <i>Der Begriff "extensiv" ist genau dasselbe wie "naturnah". Nicht naturnah, sondern extensive Begrünung.</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen</i>	Eingabe wird nicht entsprochen	Nein
20.32	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §11 Arbeitszone. Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:	Ergänzend zur Begründung beim Antrag zu §5, Abs. 2 kann angeführt werden, dass insbesondere in Arbeitszonen biodivers gestaltete	Vgl. 20.28 SP Brittnau Koch Bruno Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno		teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		⁴ Es ist eine Grünflächenziffer von minimal 40-% 15% für den ökologischen Ausgleich einzuhalten, wobei davon höchstens 20% unterbaut sein dürfen. Entsprechende Flächen und Bepflanzungselemente sind insbesondere entlang öffentlicher Strassen und Gewässer sowie gegenüber benachbarten Wohnbauten anzuordnen. Für die Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische und für den ökologischen Ausgleich wertvolle Pflanzen zugelassen.	Grünflächen mit Sitzelementen für Begegnungen in den Pausen und zur Erholung eine zunehmende Bedeutung erhalten. Menschen arbeiten dort gut und gerne, wo auch für ihr soziales und körperliches Wohl gesorgt ist.	Die für den ökologischen Ausgleich vorgeschlagenen Zonen werden in §55 näher erläutert. Mögliche Ergänzung § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno Mögliche Ergänzung §11 Abs. 4 Arbeitszone «[...]» ⁴ Die Grünflächen sind so anzulegen, dass die Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere gegenüber der Kulturlandgrenze. Entsprechende Flächen und Bepflanzungselemente sind insbesondere entlang öffentlicher Strassen und Gewässer sowie gegenüber benachbarten Wohnbauten anzuordnen. Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und für den ökologischen Ausgleich wertvolle Pflanzen zugelassen. [...]» Mit der Überbauungsziffer werden die maximalen Bebauungsflächen bereits berücksichtigt. Daher ist die verbleibende Fläche für Freiraum, einschliesslich Grünflächen, zu nutzen. Darüber hinaus regelt § 55 Umgebungsgestaltung die	§11 Arbeitszone «[...]» ⁴ Die Grünflächen sind so anzulegen, dass die Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere gegenüber der Kulturlandgrenze. Entsprechende Flächen und Bepflanzungselemente sind insbesondere entlang öffentlicher Strassen und Gewässer sowie gegenüber benachbarten Wohnbauten anzuordnen. Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und für den ökologischen Ausgleich wertvolle Pflanzen zugelassen. [...]» Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno § 11 der BNO wird angepasst	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Notwendigkeit, einen Umgebungsplan für neue Entwicklungsgebiete aufzustellen. Andererseits regelt § 55 Umgebungsgestaltung auch die Anforderungen an Ausgleichsflächen. Deshalb werden die Grünflächenziffer in der BNO nicht festgelegt. Nur für Arbeitsflächen, wie in § 7 Zonenübersicht dargestellt.</i> <i>Antrag: Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno. § 55 BNO mit 10% ökologischen Ausgleich anpassen.</i>		
20.33	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. §12 ist in Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: ³ Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt und für Begegnungen. Sie sind naturnah zu gestalten und so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbildes eine gute Gesamtwirkung entsteht.	Öffentliche Räume haben neben der Funktion, einen attraktiven und sicheren Aufenthalt zu bieten auch die Funktion, generationenübergreifende Begegnungen mit anderen Menschen und Begegnungen mit der Natur zu ermöglichen und zu fördern.	<i>Im Freiraum begegnen sich Menschen verschiedener Generationen und es soll eine Aufenthaltsqualität geben. Es ist keine weitere Klärung erforderlich.</i> <i>§ 55 BNO ist ausreichend.</i> Vgl. 20.34 SP Brittnau Koch Bruno <i>Antrag: Vgl. 5. Brander Martin</i>	Vgl. 5. Brander Martin. BNO wird ergänzt.	teilweise
20.34	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §12 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist mit den folgenden Absätzen zu ergänzen (vgl. BAFU 2022, S. 30-35):	Einerseits weist das BAFU (2022) in den Musterbestimmungen im Sinne einer Empfehlung auf die beantragten Ausführungen hin. Andererseits wurden die hier gewünschten	<i>Die meisten der Vorschläge sind bereits übergeordnet geregelt.</i>	<i>Eingabe wird nicht entsprochen</i>	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		⁴ Bei Terrainveränderungen und Bauten auf öffentlichem Grund ist mit dem Baugesuch auch ein Umgebungsplan zu den Aussenräumen mit den wesentlichen Gestaltungselementen und den ökologischen Ausgleichsmassnahmen einzureichen. ⁵ Nebst den Massnahmen zur Biodiversität sind zusätzlich auch die Begrünung und Bepflanzung mit standortgerechten, ausschliesslich einheimischen Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Stauden, Saatgut usw.) verpflichtend. ⁶ Stein- und Schottergärten, welche keinen ökologischen Nutzen haben, sind nicht zulässig. ⁷ Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. ⁸ Bei Verkehrsflächen, Plätzen, Parkplätzen, Terrassen usw. sind die Materialien, die Oberflächenbeschaffenheit und die Einfärbung so zu wählen, dass sie dem Hitzeinsellekt entgegenwirken. ⁹ Bauten auf öffentlichem Grund sind klimagerecht und klimaschonend zu gestalten. Einheimische Baumaterialien (z.B. Holz, Stein etc.) sind zu bevorzugen. ¹⁰ Glasfassaden (z.B. bei Schulbauten) und andere spiegelnde oder transparente Bauteile sind so zu	Ergänzungen inhaltlich bereits an verschiedenen Stellen ausführlich begründet. Zusätzlich zu begründen sind die beiden Absätze zu Aussenbeleuchtungen. Diese werden beantragt, da bekannt ist, dass viele Insekten, Vögel und Wildtiere, aber auch Menschen unter den nächtlichen Lichtemissionen leiden, sich Tiere im nächtlichen Lichteermeer nicht mehr orientieren können und Menschen unter Schlafstörungen leiden. Die Begründung zu Veloabstellplätzen ist in §4 ebenfalls bereits erfolgt. Die SP beantragt diese ausführlichen Regelungen, weil die Gestaltung von öffentlichen Räumen und Bauten mit einer Vorbildfunktion verbunden ist und die öffentliche Hand diesbezüglich in einer erhöhten Verantwortung steht. Anhand von §12 kann sich die Gemeinde in der BNO positionieren und aufzeigen, was ihr wichtig ist.	<i>Antrag: § 55 BNO ist ausreichend. Nicht entsprechen</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		gestalten, dass von ihnen keine erhebliche Gefahr für die Vögel ausgeht. ¹¹ Aussenbeleuchtungen sind so auszuwählen, zu platzieren, auszurichten und abzuschirmen, dass nur der erforderliche Bereich mit einer dem Zweck angepassten Intensität beleuchtet wird. Die Betriebszeit ist dem Zweck (z.B. Sicherheit) anzupassen auf das notwendige Minimum zu begrenzen (z. B. mit bedarfsgerechter Steuerung, zeitweisem Ausschalten oder Reduzieren sowie Bewegungsmeldern). Das verwendete Leuchtmittel soll einen möglichst kleinen Blau- und UV-Anteil aufweisen (z. B. warmweisse LED mit einer Farbtemperatur von weniger als 2700 K). ¹² Der Einsatz von Skybeamern und ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. ¹³ In den Parkierungskonzepten sind verbindlich auch Veloabstellplätze in ausreichender Anzahl und Parkfelder für Spezialfahrzeuge (Fahrzeuge für Menschen mit Beeinträchtigungen, Lastenvelos) auszuweisen.				
20.35	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §14 Spezialzone Schrebergarten ist mit einem weiteren Absatz mit folgendem Inhalt zu ergänzen:	Es ist erwiesen, dass viele Schrebergärten wahre Gift- und Überdüngungsareale sind. Eine entsprechende Regelung ist erforderlich, auch wenn die Einhaltung nicht	<i>Schrebergarten Reglement: Die Parzellen 2219 und 1231 gehören der StWZ Wasser AG, Zofingen. Früher gab es dort ein Wasserpumpwerk. Die Gemeinde mietet</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		³ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zur schonungsvollen Bewirtschaftung der Schrebergärten.	vollumfänglich kontrolliert werden kann. Auch in dieser Frage hat die Gemeinde eine Vorbildfunktion, indem sie erläutert, worauf zu achten ist.	<i>das Areal für den Schrebergarten. Der Gemeinderat Brittnau verlangt ein Reglement.</i> <i>Keine weiteren Ergänzungen über Art und Weise. Gemeinderat verlangt Betreiber zur Erstellung eines Reglements</i> <i>Antrag: keine Berücksichtigung</i>	<i>Eingabe wird nicht berücksichtigt</i>	
20.36	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §19 Naturschutzzonen im Kulturland: Unterstützung alle vom Natur- und Vogelschutzverein eingereichten Anträge betreffend den Naturschutz sowie den Antrag von Bruno und Brigitte Koch bezüglich der Umwandlung von Uferschutzzonen in Fruchtfolgeflächen entlang der Altachen		<i>Vgl. 10.11 Natur- und Vogelschutzverein</i> <i>Das auf der Karte dargestellte Naturschutzgebiet entlang des Wilibachs ist bereits ein Schutzgebiet im Rahmen der Verordnung über die Gewässerraumzone. Die Verordnung der Gewässerraumzone ist bereits übergeordnet geregelt und enthält Vorgaben für den Natur- und Umweltschutz.</i> <i>Antrag: Vgl. 10.11 Natur- und Vogelschutzverein</i>	<i>Vgl. 10.11 Natur- und Vogelschutzverein</i>	Nein
20.37	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §28 / Historische Verkehrswege ist die folgende sprachliche Korrektur (s. Streichung) vorzunehmen: Eine angepasste zonengemässe Nutzung (Zonenzweck, Ausnützung, Umgebungsgestaltung udgl.) des		<i>BNO anpassen</i> <i>§ 30 Historische Verkehrswege</i> <i>«² Eine angepasste zonengemässe Nutzung (Zonenzweck, Ausnützung, Umgebungsgestaltung udgl.) des</i>	<i>§ 30 Historische Verkehrswege</i> <i>«² Eine angepasste zonengemässe Nutzung (Zonenzweck, Ausnützung,</i>	ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Grundstückes ist zu ist bei der Erhaltung der Substanz soweit möglich zu gewährleisten. ...		Grundstückes ist zu ist bei der Erhaltung der Substanz soweit möglich zu gewährleisten. [...]» Antrag: BNO anpassen	Umgebungsgestaltung udgl.) des Grundstückes ist bei der Erhaltung der Substanz soweit möglich zu gewährleisten. [...]»	
20.38	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §35 Arealüberbauungen ist nach Abs. 1 neu anzuordnen und wie folgt (analog §5 und§11) zu ergänzen: ² Es ist eine Grünflächenziffer von minimal 15% für den ökologischen Ausgleich einzuhalten, wobei davon höchstens 20% unterbaut sein dürfen. Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische und für den ökologischen Ausgleich wertvolle Pflanzen zugelassen. ³ Es ist eine hochwertige, nutzerfreundliche nutzungsfreundliche und für alle Generationen attraktive Freiraumgestaltung sicherzustellen. ² Die erforderlichen Abstellplätze, ausgenommen Besucherparkplätze Besuchsparkplätze und Veloparkplätze, sind in unterirdischen Sammelgaragen zusammenzufassen. Im Parkierungskonzept sind Parkplätze für alle privat genutzten Verkehrsmittel (Autos, Motorfahräder, Velos inkl. Lastenvelos, Veloanhänger und Spezialfahrzeuge für Menschen mit Beeinträchtigungen)		Vgl. 20.28 SP Brittnau Koch Bruno Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno Vgl. 20.17 SP Brittnau Koch Bruno Die für den ökologischen Ausgleich vorgeschlagenen Zonen werden in § 55 näher erläutert. Mögliche Ergänzung § 55 Umgebungsgestaltung Vgl. 20.46 SP Brittnau Koch Bruno Der richtige Begriff ist Besucherparkplätze. Mögliche Ergänzung § 37 Abs. 3 Arealüberbauung «[...]» ³ Es ist eine hochwertige, nutzerfreundliche nutzungsfreundliche Freiraumgestaltung sicherzustellen.»	§ 37 Abs. 3 Arealüberbauung «[...]» ³ Es ist eine hochwertige, nutzungsfreundliche Freiraumgestaltung sicherzustellen.»	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		sowie Besuchsparkplätze und Ladestationen für Elektrofahrzeuge und E-Bikes in ausreichender Anzahl auszuweisen.		<i>Antrag: § 37 Abs. 3 BNO ergänzen. § 55 BNO mit 10% ökologischen Ausgleich anpassen</i>		
20.39	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 42 Parkfelder ist in Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: 2 Bei Mehrfamilienhäusern und Gruppen von Einfamilienhäusern sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge nach Möglichkeit zusammenzufassen und unterirdisch zu platzieren. Im Parkierungskonzept für zusammengefasste Parkieranlagen sind Parkplätze für alle privat genutzten Verkehrsmittel (Autos, Motorfahräder, Velos inkl. Lastenvelos, Veloanhänger und Spezialfahrzeuge für Menschen mit Beeinträchtigungen) sowie Besuchsparkplätze und Ladestationen für Elektrofahrzeuge und E-Bikes in ausreichender Anzahl auszuweisen.	Werden Veloabstellplätze nicht explizit erwähnt gehen sie vergessen bzw. können sie nicht eingefordert werden.	Gemäss der § 42 Parkfelderzahl BauV: « ¹ Für die Berechnung der Parkfelderzahl von Personenwagen gilt die Norm VSS 40 281. [...] ⁴ Für Velos und Mofas gilt als Richtlinie die Norm VSS 40 065» Vgl. 20.20 SP Brittnau Koch Bruno <i>Eine so detaillierte Liste ist nicht nötig. Übergeordnet geregelt</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen</i>	Eingabe wird nicht entsprochen	Nein
20.40	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 43 Parkfelder-Angebot ist im Anschluss an Abs. 2 die folgende Ergänzung vorzunehmen: Die Anzahl der erforderlichen Veloabstellplätze und der Parkfelder für Spezialfahrzeuge (Fahrzeuge für Menschen mit Beeinträchtigungen, Lastenvelos, Tandems, Anhänger) ist ebenfalls zu berechnen und auszuweisen.		Gemäss der § 42 Parkfelderzahl BauV: « ¹ Für die Berechnung der Parkfelderzahl von Personenwagen gilt die Norm VSS 40 281. [...] ⁴ Für Velos und Mofas gilt als Richtlinie die Norm VSS 40 065»		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				Vgl. 20.20 SP Brittnau Koch Bruno <i>Antrag: Eingabe nicht entsprechen. Vgl. 20.39 SP Brittnau Koch Bruno</i>	Vgl. 20.39 SP Brittnau Koch Bruno Eingabe nicht entsprechen.	
20.41	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §44 Autoarmes Wohnen ist im Anschluss an Abs. 1 die folgende Ergänzung vorzunehmen: Die Anzahl der erforderlichen Veloabstellplätze und der Parkfelder für Spezialfahrzeuge (Fahrzeuge für Menschen mit Beeinträchtigungen, Lastenvelos, Tandems, Anhänger) ist ebenfalls zu berechnen und auszuweisen. Die Minimalanzahl darf nicht unterschritten werden.	In Zonen für autoarmes Wohnen gewinnen Velos und Spezialfahrzeuge an Bedeutung. Daher darf die Anzahl der Veloabstellplätze und diejenige für Spezialfahrzeuge ebenfalls nicht unterschritten werden.	Geregelt in § 43a* BauV Autoarmes Wohnen und durch ein Mobilitätskonzept (§ 47 BNO) <i>Antrag: Eingabe nicht entsprechen. Vgl. 20.39 / 20.40 SP Brittnau Koch Bruno</i>	Eingabe nicht entsprechen. Vgl. 20.39 / 20.40 SP Brittnau Koch Bruno	Nein
20.42	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 46 Spielplätze, Aufenthalts- und Erholungsflächen sind die Absätze 2 und 3 wie folgt zu ergänzen: ² Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder, und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend und möglichst naturnah auszugestalten. ³ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als acht Wohneinheiten ist ein multifunktionaler Gemeinschaftsraum für Freizeitbeschäftigungen oder eine Überdachung im Bereich des Spielplatzes zum Aufenthalt und Spiel	Eine solche ist zu beiden Ergänzungen bereits bei vorherigen Paragrafen erfolgt.	Menschen verschiedener Generationen begegnen sich im Freiraum und auf dem Spielplatz, und dafür muss es Aufenthaltsqualität geben. Eine weitere Klärung ist nicht erforderlich. Mögliche Ergänzung § 49 Abs. 2 Spielplätze, Aufenthalts- und Erholungsflächen «[...]» ² Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder, den verschiedenen	§ 49 Spielplätze, Aufenthalts- und Erholungsflächen «[...]» ² Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder, den verschiedenen Altersgruppen	Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		und für Begegnungen über alle Generationen hinweg vorzusehen		Altersgruppen entsprechend und naturnah auszugestalten. [...]» Antrag: § 47 Abs. 2 BNO ergänzen	entsprechend und naturnah auszugestalten. [...]»	
20.43	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 47 Containerplätze Abs1 ist wie folgt zu ergänzen: 1 Bei Mehrfamilienhäusern sind genügend und gut zugängliche Containerplätze mit Trennsystem (Hauskehricht, Papier, Karton, Kompost) vorzusehen.	Die in der Synopse aufgeführte Begründung zum Verzicht auf Kompostcontainer vermag nicht zu überzeugen. Wie soll Verhalten erlernt und antrainiert werden ohne entsprechende Möglichkeiten? Bei neuen Überbauungen (z.B. Färbereiweg Zofingen) werden Kompostcontainer zur Verfügung gestellt und rege genutzt.	Die Menschen trennen ihren Abfall bereits zu Hause. Es ist schon geregelt. Es besteht keine Notwendigkeit für ein Trennsystem. Es gibt bereits ein Abfallreglement Es ist nicht BNO-Stufe zu regeln. Antrag: nicht berücksichtigen	Eingabe wird nicht berücksichtigt	Nein
20.44	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 48 Betriebs- und Amateurfunkantennen ist mit Ausführungen zu Mobilfunkantennen zu ergänzen: Alternativ ist ein zusätzlicher Paragraph zum Thema Mobilfunk einzufügen. In diesem ist darzulegen, nach welchen Kriterien und Prioritäten Standorte für Mobilfunkantennen ausgewählt und bewilligt werden (Kaskadenmodell).	Mobilfunkantennen kommt in der heutigen Zeit eine höhere Bedeutung zu als Amateurfunkantennen. Zur Vervollständigung der BNO muss dieses Thema verankert und geregelt werden.	Vgl. 25 Steffen Bernadett Antrag: Vgl. 25 Steffen Bernadett	Vgl. 25 Steffen Bernadett	Ja
20.45	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 50 Dachgestaltung ist in Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: Flachdächer sind soweit sie nicht als begehbbare Terrassen ausgestattet oder für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden, naturnah (extensiv gemäss Schweizer Ingenieur- und	Der Antrag erfolgt analog zum Antrag bei §8. Da die erwähnte SIA-Norm nicht einsehbar und für Laiinnen und Laien unverständlich oder unklar ist, sollte eine «Ausdeutung» erfolgen und der Hinweis auf die SIA-Norm in Klammern beigefügt werden.	Vgl. 20.31 SP Brittnau Koch Bruno Der Begriff "extensiv" ist genau dasselbe wie "naturnah". Nicht naturnah, sondern extensive Begrünung. Antrag: Nicht entsprechen	Eingabe wird nicht entsprochen	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Architektenverein (SIA-Norm 312)) zu begrünen.				
20.46	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 51 Umgebungsgestaltung ist in den Absätzen 2 bis 4 wie folgt anzupassen (Streichung in Abs. 2, Ergänzungen in Abs. 3 und 4): ² Es sind standortgerechte, mehrheitlich einheimische oder ökologisch wertvolle Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten sind gemäss der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen nicht gestattet. ³ Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel mit einheimischen Pflanzen zu bepflanzen-begrünen. ⁴ Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojekts und ist im Baugesuch auszuweisen. Der Umgebungsplan enthält detaillierte Angaben zu Belagsmaterial, Einfriedung, allfälligen Mauern, ökologischen Ausgleichsflächen, Bepflanzung, einer allfälligen Bewirtschaftung von Regenwasser und allfälliger Beleuchtung. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls	Die Korrekturen sind sprachlich bedingt. Die inhaltlichen Begründungen wurden an vorangehenden Stellen bereits ausgeführt. In Abs. 1 wird mit der Streichung und in Abs. 2 mit der Ergänzung Klarheit geschaffen, weil «mehrheitlich» ein dehnbarer Begriff und die Überprüfung schwierig ist. Zudem gibt es einheimische Pflanzen in ausreichender Anzahl, so dass diese Regelung vertretbar ist. Der Bewirtschaftung von Regenwasser (vielleicht gibt es einen anderen, korrekteren Begriff) kommt vermehrt Bedeutung zu, damit Gärten nicht mit Trinkwasser, sondern mit eingefangenen Regenwasser bewässert werden.	Vgl. 20.15 SP Brittnau Koch Bruno <i>Mögliche Ergänzung</i> § 55 Umgebungsgestaltung «¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Minimum Notwendige zu beschränken. <i>Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht zulässig.</i> ² Es sind standortgerechte, mehrheitlich einheimische oder ökologisch wertvolle Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten sind gemäss der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen nicht gestattet. ³ Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen	§ 55 Umgebungsgestaltung «¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Minimum Notwendige zu beschränken. <i>Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht zulässig.</i> ² Es sind standortgerechte, mehrheitlich einheimische oder ökologisch wertvolle Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten sind gemäss der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen nicht gestattet. ³ Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in	teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		entsprechende Auflagen in der Baubewilligung		mit einheimischen Pflanzen zu begrünen. ⁴ Öffentliche Bauten, grössere Industrie- und Gewerbebauten, Mehrfamilienhäuser, Arealüberbauungen sowie Entwicklungsgebiete erfordern eine umfassende Umgebungsplanung. Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojekts und ist im Baugesuch auszuweisen. Der Umgebungsplan enthält detaillierte Angaben zu Belagsmaterial, Einfriedung, allfällige Mauern, Bepflanzung, allfällige Beleuchtung sowie ökologischer Ausgleichsflächen. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. ⁵ Die ökologischen Ausgleichsflächen bei grösseren Bauvorhaben gemäss Absatz 4 müssen mindestens 10% der Arealfläche umfassen. Anrechenbar sind nicht unterbaute, naturnah gestaltete Flächen, die nicht anderen Zwecken (Spiel-, Abstellplätze usw.) dienen. Grundsätze zur Ausführung enthält das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Naturnahe Dachbegrünungen können zu 50% angerechnet werden, dürfen aber insgesamt nicht mehr als die Hälfte der ökologischen Ausgleichsfläche ausmachen.»	der Regel mit einheimischen Pflanzen zu begrünen. ⁴ Öffentliche Bauten, grössere Industrie- und Gewerbebauten, Mehrfamilienhäuser, Arealüberbauungen sowie Entwicklungsgebiete erfordern eine umfassende Umgebungsplanung. Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojekts und ist im Baugesuch auszuweisen. Der Umgebungsplan enthält detaillierte Angaben zu Belagsmaterial, Einfriedung, allfällige Mauern, Bepflanzung, allfällige Beleuchtung sowie ökologischer Ausgleichsflächen. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. ⁵ Die ökologischen Ausgleichsflächen bei grösseren Bauvorhaben gemäss Absatz 4 müssen mindestens 10% der Arealfläche umfassen. Anrechenbar sind nicht unterbaute, naturnah gestaltete Flächen, die nicht anderen Zwecken (Spiel-, Abstellplätze usw.) dienen. Grundsätze zur Ausführung enthält das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Naturnahe Dachbegrünungen können zu 50% angerechnet werden, dürfen aber	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Antrag: BNO anpassen</i>	insgesamt nicht mehr als die Hälfte der ökologischen Ausgleichsfläche ausmachen.»	
20.47	SP Brittnau Koch Bruno	BNO § 53 Gestaltung des Siedlungsrandes ist in Abs. 1 und 2 wie folgt zu ergänzen: ¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen und mit einheimischen Sträuchern, Bäumen, Hecken naturnah zu gestalten. ² Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und mit einheimischen Pflanzen zu begrünen.		Vgl. 20.25 SP Brittnau Koch Bruno <i>Keine Pflicht zur Pflanzung von Sträuchern, Bäumen und Hecken, aber Anforderung an die Abstimmung und Art und Weise.</i> § 57 Gestaltung des Siedlungsrandes «¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen und naturnah zu gestalten. ² Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen. <i>Es sind dabei einheimische Pflanzen zu verwenden.</i>» <i>Antrag: Vgl. 20.25 SP Brittnau Koch Bruno. § 57 BNO ergänzen</i>	§ 57 Gestaltung des Siedlungsrandes «¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen und naturnah zu gestalten. ² Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen. <i>Es sind dabei einheimische Pflanzen zu verwenden.</i>» Vgl. 20.25 SP Brittnau Koch Bruno § 57 BNO wird gemäss Antrag Kommission angepasst	teilweise
20.48	SP Brittnau Koch Bruno	BNO §54 Einwirkungen ist in Abs. 3 der letzte Teil zu streichen: ³ Es sind alle baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten. -,soweit	Die Formulierung «möglichst gering» nimmt bereits eine entsprechende Relativierung vor, so dass weitere Ausführungen nicht nötig sind. Die Frage, was technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, ist eine Frage der	Die Formulierung der Vorschrift orientiert sich an einem Muster des Kantons. <i>Antrag: Nicht entsprechen</i>	Eingabe wird nicht entsprochen	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	Einschätzung und der verschiedenen vorhandenen Ressourcen. Die Formulierung trägt nichts zu einer erhöhten Klarheit bei.			
21	Gerhard Kurt und Armin	Reduktion der Gewässerraumzone Parz. Nr. 2692 Strählgasse 18 und erweiterter Perimeter fluss- auf/ abwärts	Das Grundstück mit bestehendem Wohnhaus ist in einem Gebäudekomplex mit Scheune- und Ökonomiebauten. Die auferlegte Gewässerraumzone verunmöglicht Bautätigkeiten oder schränkt sie massiv ein. Selbst geringfügige Veränderungen im Terrassenbereich (Sicht-Windschutz, gedeckter Sitzplatz, etc.) können nicht realisiert werden. Die Liegenschaft hat auch eine Wertminderung bei einem eventuellen Verkauf, weil ev. zukünftige Bauvorhaben (Ersatz- oder Erweiterungsbauten) nicht oder nur unter massiven Einschränkungen realisiert werden können.	<i>Das Gebiet zwischen den Parzellen 2692 und 781 ist ein dicht überbautes Gebiet, so dass nach Art. 41a Abs. 4 Lit. a und §127 Abs. 4 Lit. c) Abweichungen zulässig sind und die Breite des Gewässerraums angepasst werden kann. Gemäss dem technischen Bericht und Pläne zum Hochwasserschutz Wigger Brittnau (2007) wurde für die Parzellen 2692 und 781 ein Gewässerraum von 20 m festgelegt. Auf der Grundlage des technischen Berichts und der Renaturierung (abgeschlossen 2015), die den Hochwasserschutzes gewährleistet, wird für die Parzellen 2692 und 781 ein Gewässerraum von 20 m festgelegt. Der Gewässerraum der Parzellen 2692 und 781 wird entsprechend dieser bewilligten Pläne zwischen den Bauzonengrenzen festgelegt</i> Antrag: Planungsbericht und Pläne anpassen	Der Gewässerraum wird in den Dokumenten angepasst.	ja
22	Kehrli Rolf	Die Uferzone am Mühlekanal, mind. im Bereich der bebauten Bauzonen wird nicht mit einer Gewässerschutzzone umgezont	Bei künstlich angelegten Gewässern muss keine Uferschutzzone ausgeschieden werden. Dies müsste auch beim privaten	Gemäss der fachlichen Stellungnahme des Kantons (22.07.2022), Raumbedarf der Fliessgewässer, Mühle Tych: «Der Mühle Tych ist ein		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Mühlekanal Gültigkeit haben. Der Kanal hat nördlich der Strählgasse betonierte Ufermauern und direkt angrenzend sind z.B. durch den Gestaltungsplan bewilligte Sitzplätze, die bis auf die bestehende Ufermauer ragen. Der Sitzplatz vom Wohnhaus an der Strählgasse 15, Parz. 3139 ist mit einer Brücke über den Kanal verbunden. Somit wurde auch das Grundstück mit dem Durchflussrecht des Kanals geregelt. Die bestehende Scheune hat nur einen Abstand von rund 1.80 m vom Kanal und wird momentan zu Wohnraum ausgebaut. Ist es mit der Uferschutzzone z.B. noch möglich auf dem Grundstück 3139 in Eingangsnähe einen Velounterstand zu realisieren. Wenn der Gewässerraum für den Kanal ausgeschieden wird, wer ist dann für den Unterhalt des privaten, künstlich angelegten Kanals zuständig?	<i>Abzweiger der Wigger, der ab dem Gebiet Strangematte linksseitig und parallel zur Wigger Richtung Norden durch das ehemalige Mühleareal fliesst und danach wieder in die Wigger einleitet. Entlang des gesamten Bachverlaufs wird ein einheitlicher Abstand von 6 m ab Uferlinie umgesetzt. Dies ist sachgerecht.»</i> <i>Gemäss der Fachkarte Gewässerraum des Kantons der Mühle Tych ist ein künstlich angelegter Kanal.</i> <i>Gemäss Art. 41a Abs 5: «Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:</i> <i>[...] c. künstlich angelegt ist»</i> <i>In der Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BAFU, Juni 2019, wird Folgendes erläutert:</i> <i>a) Als künstlich angelegt werden Gewässer bezeichnet, die für bestimmte, häufig nicht wasserbauliche Zwecke neu geschaffen werden. Sie sind, obwohl künstlich geschaffen, Bestandteil des Wasserhaushalts eines Gebiets, verfügen jedoch nicht (oder nur selten) über ein eigenes, natürliches</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Einzugsgebiet, sondern werden von natürlichen Gewässern gespeisen.</i> <i>b) Als überwiegende Interessen gelten in der Reihenfolge ihrer Bedeutung: Interessen des Hochwasserschutzes sowie die allenfalls vorhandene besondere ökologische Bedeutung des Gewässers.</i> <i>c) Beispiele für künstlich angelegte Gewässer mit besonderer ökologischer Bedeutung:</i> - Binnenkanäle entlang kanalisierter Flüsse; - Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen haben, Umgehungsgerinne oder künstliche Weiher, welche aufgrund der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung geschaffen wurden; - Fälle, in denen entlang eines Kanals eine wertvolle Uferbestockung vorkommt, die als wichtiges Vernetzungselement dient; - Fälle, in denen beispielsweise eine seltene Fisch- oder Krebsart ihr Habitat in ebendiesem Kanal hat; - Kanäle, die trotz künstlicher Anlage kaum verbaut sind und naturnah erscheinen. <i>Gemäss den Bericht Sanierung Fischgängigkeit Kanton Aargau, Seite 28 (12.2014):</i> <i>«[...]»</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Ein Grossteil der Hindernisse an der Wigger und am Tych müssen saniert werden. Beim Wasserkraftwerk Wächter in Brittnau wird der Fischaufstieg beim Wehr bis 2018 über ein Umgehungsgewässer oder eine technische Fischaufstiegshilfe realisiert. [...] Der Fischabstieg ist über eine neue Turbine (Wasserkraftschnecke) oder einem Horizontalrechen mit Bypass geplant.</i> <i>[...]»</i> <i>Das zeigt, dass der Kanal eine besondere ökologische Bedeutung hat, so dass der Verzicht auf den Gewässerraum nicht möglich ist, auch wenn der Kanal künstlich angelegt ist.</i> <i>Antwort des Kantons, BVUALG, Landschaft und Gewässer (20.12.2023), Frau Rieger:</i> <i>«Im Grundsatz gilt auch bei einem künstlich angelegten Gewässer/Kanal einen Gewässerraum umzusetzen. Seit dem Verwaltungsgerichtentscheid in Suhr betreffend dem Stadtbach hat sich diese Vorgabe nur noch verschärft. Die Gemeinde Brittnau hat mittels stichhaltigen Begründungen z.B. einem Fachgutachten zu belegen, warum das Gewässer ggf. keine ökologische</i>		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Bedeutung aufweist. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder keine Hochwassergefährdung bestehen. Im Planungsbericht sind die Begründungen darzulegen. Wenn auf einen Gewässerraum verzichtet wird, wird dennoch empfohlen zum Schutz des Bauwerks entweder eine Gewässer-raumzone mit zweckmässiger Breite oder einen Abstand für Bauten und Anlagen umzusetzen. Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben zur extensiven Bewirtschaftung gemäss ChemRRV und DZV.»</i> <i>Die Erstellung eines Fachgutachten ist vorliegende nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern der Privaten.</i> Antrag: Nicht entsprechen	Der Eingabe wird nicht entsprochen	
23	Bienz Hans Rudolf	Auf die Wildtierkorridor in der Parzelle 479 sei zu verzichten.	Auf dieser Parzelle muss es in Zukunft noch möglich sein, eine Obst- und Beeren Plantage zu erstellen, mit Witterungsschutz. Seit 1962 war 55 Jahre eine Obstanlage gestanden. Dies sollte auch möglich sein ohne Baubewilligung wies es sonst üblich ist, sonst muss die Parzelle aus dem Wildtierkorridor genommen werden. Es darf dadurch nicht in Zukunft für so etwas verhindert sein, man weiss ja nicht, was man in	Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den kantonaler Richtplan, Wildtierkorridore von nationaler und kantonaler Bedeutung verbinden fragmentierte Ökosysteme oder geeignete Lebensräume und sind für Wildtiere lebensnotwendig. In erster Priorität soll bis circa 2030 die Durchgängigkeit für Wildtiere auf zwei überregionalen Ausbreitungsachsen quer durch den Aargau wiederhergestellt werden.		Ja, sinnvoll

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Zukunft eventuell für Nischen Produkte anbauen muss?	Die aktualisierten Kantonskarten (agis 15.12.2023) zeigen, dass es eine Verschiebung des Wildtierkorridors gegeben hat, daher ist die Parzelle 479 nicht von den Nutzungsvorschriften betroffen.  Antrag: ist bereits entsprochen worden. Keine Ergänzungen.	Keine Ergänzungen.	
24.1	Akton AG Röllli Karl		Es passiert uns in einer solchen Ausgangslage zum ersten Mal, dass wir im Rahmen einer Nutzungsplanungsrevision vorgängig nicht ein einziges Mal vom Planer kontaktiert werden, währenddem die Planungsrevision erarbeitet wird. Sowohl im Kanton Aargau wie auch in allen anderen Kantonen, in welchen wir tätig sind, wurden wir immer in die Planung miteinbezogen. Es wurde nachgefragt, welche Absichten der Eigentümer bestehen und welche Möglichkeiten für die Entwicklung der Grundstücke als realistisch	Der Gemeinderat bestellt eine Nutzungsplanungskommission für die Erarbeitung der Vorlage. Es ist nicht möglich, bei der Revision der Nutzungsplanung alle Grundeigentümer zu den vorzunehmenden Änderungen zu befragen. Zu diesem Zweck gibt es eine Kommission, die jeden Sektor der Bevölkerung vertritt. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ist das rechtliche Gehör genügend gewährt worden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			angesehen werden. Insbesondere da, wo auch die kantonale Denkmalpflege involviert ist (Ensembleschutz), wurden wir gemeinsam mit der Denkmalpflege in allen Fällen von Nutzungsplanungsrevisionen involviert. Wir erachten in dieser besonderen Konstellation das rechtliche Gehör als verletzt.	<i>Antrag: Kenntnisnahme</i>		
24.2	Akton AG Rölly Karl	Die bestehende Arbeitszone auf der Parzelle Nr. 3084, analog zur Parzelle Nr. 2699, ist der Wohn- und Arbeitszone 3 zugewiesen.	Die Parzelle Nr. 3084 wird der Arbeitszone zugewiesen, die Parzelle Nr. 2699 der Wohn- und Arbeitszone 3. Über beide Parzellen wird gemeinsam eine Gestaltungsplanpflicht verhängt. Damit eine zusammenhängende und in sich geschlossene Konzeption einer Überbauung der beiden Parzellen möglich wird, beantragen wir, dass beide Parzellen der gleichen Zone zugewiesen werden. Die Parzelle Nr. 3084 gehört unseres Erachtens wie die Parzelle Nr. 2699 in die Wohn- und Arbeitszone 3. Mit der Arbeitszonenzuweisung entsteht je nach Betrieb eine hohe Verkehrsfrequenz und/oder eine hohe Lärmbelastung. Das wäre mit einer Wohnnutzung auf Parzelle Nr. 2699 nicht verträglich. Die Industrienutzung macht entlang der Autobahn Sinn (Lärmschutzriegel). Die da gelegenen Parzellen Nr. 3075 und Nr. 3141 gehören dem bestehenden Betrieb Meyer BlechTechnik AG und sind Reserve	Die bestehende Arbeitszone auf der Parzelle Nr. 3084, analog zur Parzelle Nr. 2699, wird der Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3B) zugewiesen. <i>Antrag: Planungsbericht und Pläne anpassen. Entsprechen.</i>	<i>Der Eingabe wird entsprochen. Die Parzelle Nr. 3084 wird WA3B zugewiesen.</i>	Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			für diesen Betrieb. Die Parzelle Nr. 3084 wird aber nie einer industriellen Nutzung zugeführt, dafür ist sie schon flächenmässig zu klein und nicht adäquat erschlossen.			
24.3	Akton AG Rölly Karl	Auf eine Gestaltungsplanpflicht generell sei zu verzichten (Verweis auf Begleitung durch aargauische Denkmalpflege). Auf einer normalen Gestaltungsplanpflicht ohne den Zusatz des Konkurrenzverfahrens ist festzusetzen	Die Gestaltungsplanpflicht wird im Planungsbericht damit begründet, dass das Ortsbild geschützt werden und eine Qualitätssicherung stattfinden soll. Es ist uns nicht ganz klar, wie man das Ortsbild schützen soll in einer Arbeitszone, wo ein industrieller Betrieb angesiedelt werden soll. Industriebetriebe müssen so gebaut werden, wie es der Industrie dienlich und finanziell tragbar ist. Ortsbildanliegen haben in einer Industriezone eigentlich nichts verloren. Andernfalls kommt die Zuweisung zu einer solchen Zone einer Auszonung gleich. Es wird nie ein Industriebetrieb angesiedelt werden können, der zuerst eine Gestaltungsplanpflicht mit Konkurrenzverfahren durchlaufen muss und anschliessend noch Denkmalschutz- und Ortsbildanliegen zu berücksichtigen hat. Solche Industriebetriebe gibt es nicht. Sie wählen einen anderen Standort, um ihre industriellen Anliegen innert nützlicher Frist realisieren zu können. Wenn die Parzelle Nr. 3084 einheitlich mit der Parzelle Nr. 2699 einer Wohn- und Arbeitszone 3	<i>Auf den Gestaltungsplan im Gebiet Mülilmatt kann nicht verzichtet werden.</i> <i>Die Fachliche Stellungnahme (23.07.2023) des Kantons verlangt die Umsetzung eines Gestaltungsplans, um den Erhalt der beiden identitätsstiftenden historischen Mühlen zu sichern und das vorhandene erhebliche Potenzial für eine hochwertige Siedlungsentwicklung zu nutzen. Um die fachliche Begleitung der Planung, Projektierung und Realisierung mit Fokus auf Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist die Durchführung eines Qualitätsförderungsverfahrens (Konkurrenzverfahren) erforderlich.</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen</i>	<i>Der Eingabe wird nicht entsprochen</i>	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			zugeordnet wird, kann eine einheitliche Planung stattfinden. Ob es dafür einen Gestaltungsplan braucht, erachten wir in dieser Situation, wo ohnehin die Denkmalpflege eine massgebliche Mitbestimmung ausübt, als fraglich. Wir ersuchen deshalb, generell auf eine Gestaltungsplanpflicht zu verzichten. Sollte eine Gestaltungsplanpflicht trotzdem als erforderlich erachtet werden, ersuchen wir darum, auf das wenig definierte «Konkurrenzverfahren» zu verzichten. Schon im Planungsbericht wird unter Ziff. 4.5.4. dieses Wettbewerbsverfahren unbestimmt umschrieben: «wie ein Wettbewerbs- oder begleitetes Dialogverfahren (Testplanung)». Solche unbestimmten Rechtsbegriffe und Planungs eskalationen mögen in städtischen Gebieten zwischenzeitlich Realität sein. Sie führen zu Planungskosten, die exorbitant sind. Von den erzielbaren hohen Quadratmeterpreisen in urbanen Verhältnissen können sie auch bezahlt werden. In ländlichen Verhältnissen wie in Brittnau sollte darauf verzichtet werden, solche Mehrfachplanungsaufgaben in eine Bauordnung aufzunehmen, sonst wird gar nichts mehr realisiert. Mit Gewerbe- und Wohnungspreisen, wie sie in Brittnau erzielt werden können, kann man			

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			diese Mehrfachplanungen nicht mehr finanzieren. Es sind immer die gleichen Planungsbüros, die sich mit solchen Auflagen in der Nutzungsplanung die Folgeaufträge wieder sichern. Statt dass ein Planungsbüro seine Aufwendungen abrechnet, sind es dann drei oder vier Büros, die vom Kuchen profitieren können. Es geht aber auch ohne solche Mehrfachplanungen. Am Schluss ist es der Gemeinderat und sind es die kantonal zuständigen Instanzen, insbesondere die Denkmalpflege, die die Entscheidungshoheit über einen solchen Gestaltungsplan haben. Wenn der vom privaten Eigentümer erarbeitete Gestaltungsplan zweckmässig ist und die Ortsbild- und weitere Anliegen berücksichtigt, wird er genehmigt, andernfalls eben nicht. Ein Konkurrenzverfahren, Dialogverfahren oder weitere kosten-treibende Mehrfachplanungen tragen dazu nichts bei. Sie erhöhen nur die Kosten und führen im Endeffekt dazu, dass in einer ländlichen Gemeinde wie Brittnau gar nicht mehr gebaut werden kann, weil die vorge-lagerten Planungskosten ein wirtschaftliches Bauen gar nicht mehr zulassen.			
24.4	Akton AG Rölly Karl	Im Falle der Gestaltungsplanpflicht wird die Überbauungsziffer nicht erhöht, aber es sind zwei zusätzliche	Der Ausnützungsbonus der Gestaltungsplanpflicht bringt nichts, wenn nur die Überbauungsziffer erhöht	Vgl. 24.3 Akton AG Rölly Karl		teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
		Vollgeschosse / Attikageschoss und eine entsprechende Erhöhung der Fassadenhöhe vorgesehen. Die ersten zwei Geschosse werden eher für gewerbliche Nutzungen reserviert bleiben.	wird. Die Erhöhung der Überbauungsziffer muss in einem Verhältnis zur Erhöhung der Geschosse/Fassadenhöhe stehen, andernfalls passiert genau das, was man eigentlich verhindern möchte. Es soll das vorhandene Bauland effizienter genutzt werden, gleichzeitig soll insbesondere für Wohnüberbauungen eine genügende Freifläche um das Gebäude herum bestehen bleiben. Das geht nur, wenn man höher baut, und nicht, wenn die Überbauungsziffer erhöht wird. Darin liegt eine Fehlüberlegung beim vorgesehenen Gestaltungsplanbonus. Es ist primär Höhe anzustreben und nicht die Überbauung von mehr Grundfläche. Aufgrund der gegebenen Verhältnisse mit dem eng angrenzenden Betrieb Meyer BlechTechnik AG wird zudem eine realistische Wohnnutzung aus wohnhygienetechnischen Gründen (Besonnung aus Westen) erst ab dem 3. Geschoss möglich.	<i>Bei Durchführung eines qualitätsfördernden Verfahrens können bestimmte Abweichungen erreicht werden (§5 Abs. 6 lit. b) und c)): ein Bonus von 20 % der ÜZ (im Rahmen eines Wettbewerbs- oder Dialogverfahrens) oder 10 % der ÜZ (mit Zustimmung des Gemeinderats). Die Freiflächen werden dann durch die ÜZ festgelegt.</i> <i>Aufgrund der Vorgaben für den Objektschutz und die angemessene Einpassung in die Umgebung, sind die Höhen begrenzt. Die maximalen Gebäudehöhen sollten das Silo nicht übersteigen.</i> Mögliche Ergänzung §5 Abs. 7 «⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Mülimatt“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: a) Qualitativ hochwertige Entwicklung als Wohn- und Arbeitsstandort mit besonderer Rücksicht auf die Belange des Ortsbildschutzes und die Erhaltungsziele gemäss ISOS; b) Wird auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens, wie Wettbewerb oder begleitetes Dialogverfahren (Testplanung) ein GP erarbeitet, kann der Gemeinderat die ÜZ bis 20% erhöhen und	§5 Abs. 7 «⁶ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Mülimatt“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: a) Qualitativ hochwertige Entwicklung als Wohn- und Arbeitsstandort mit besonderer Rücksicht auf die Belange des Ortsbildschutzes und die Erhaltungsziele gemäss ISOS; b) Wird auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens, wie Wettbewerb oder begleitetes Dialogverfahren (Testplanung) ein GP erarbeitet, kann der Gemeinderat die ÜZ bis 20% erhöhen und ein zusätzliches Vollgeschoss zulassen; c) Für einen Gestaltungsplan, der nicht auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens erarbeitet wurde, kann der	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				ein zusätzliches Vollgeschoss zulassen; c) Für einen Gestaltungsplan, der nicht auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens erarbeitet wurde, kann der Gemeinderat die ÜZ um 10% erhöht werden; d) Im Rahmen eines Konkurrenzverfahrens sind einzelne Gebäude mit maximal fünf Vollgeschossen und einer Gebäudehöhe von maximal 17 m zulässig. Ein zusätzliches Dach- bzw. Attikageschoss ist nicht zulässig; e) Neubauten sind sorgfältig in die bauliche Umgebung einzugliedern; f) Raum für eine kleine Verkaufsnutzung des täglichen Bedarfes schaffen; g) Freiraumgestaltung mit besonderem Augenmerk auf die Aufenthaltsqualität; h) Im Rahmen eines Gestaltungsplans ist die Erschliessung des Areals Mülilmatt und der angrenzenden Arbeitszone, der Wohn- und Arbeitszone und der Dorfkernzone für den motorisierten Verkehr und den Langsamverkehr gemeinsam zu regeln; i) Die Durchlässigkeit für den Fussverkehr Fuss- und Veloverkehr mittels attraktiver öffentlicher	Gemeinderat die ÜZ um 10% erhöht werden; d) Im Rahmen eines Konkurrenzverfahrens sind einzelne Gebäude mit maximal fünf Vollgeschossen und einer Gebäudehöhe von maximal 17 m zulässig. Ein zusätzliches Dach- bzw. Attikageschoss ist nicht zulässig; e) Neubauten sind sorgfältig in die bauliche Umgebung einzugliedern; f) Raum für eine kleine Verkaufsnutzung des täglichen Bedarfes schaffen; g) Freiraumgestaltung mit besonderem Augenmerk auf die Aufenthaltsqualität; h) Im Rahmen eines Gestaltungsplans ist die Erschliessung des Areals Mülilmatt und der angrenzenden Arbeitszone, der Wohn- und Arbeitszone und der Dorfkernzone für den motorisierten Verkehr und den Langsamverkehr gemeinsam zu regeln; i) Die Durchlässigkeit für den Fussverkehr Fuss- und Veloverkehr mittels attraktiver öffentlicher Fussverkehrsverbindungen Fuss- und	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				<i>Fussverkehrsverbindungen</i> Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ist zu gewährleisten.» <i>Antrag: BNO und Planungsbericht ergänzen und anpassen</i>	Veloverkehrsverbindungen ist zu gewährleisten.»	
24.5	Akton AG Röllli Karl	Die unbestimmte Zusatzregelung in § 5 Abs. 6 lit. e) BNO ist zu streichen.	Im Planungsbericht wird unter Ziff. 4.5.4. festgehalten: «Zudem ist Raum für eine kleine Verkaufsnutzung des täglichen Bedarfs zu schaffen.». In der BNO steht nun dieser Satz in § 5 Abs. 6 lit. e). Erneut ein unbestimmter Begriff. In der Wohn- und Arbeitszone 3 gilt ja eigentlich nach § 10 BNO die Zahl von 500 m2. Sind es nun mehr oder weniger als 500 m2? Wenn in Brittnau ein Betrieb angesiedelt werden soll, der Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs anbietet, muss man sich nach den Bedürfnissen dieses Betriebs richten, sonst findet man nie den gewünschten Betrieb. Es gibt nun Kleinformat der Grossverteiler (VOL AVEC, Spar, Volg, usw.), welche minimale Verkaufsflächen von 500 m2 vorsehen. In der Kernzone und der Wohn- und Arbeitszone 3 wird dem auch Rechnung getragen und eine Verkaufsfläche von 500 m2 explizit ausgeschieden. Es wird deshalb beantragt, dass die Verkaufsfläche für einen Betrieb des täglichen Bedarfs jedenfalls auf 500	Vgl. 13 Dätwyler Urs <i>Zielvorgaben sind keine zahlenmässigen Vorgaben. Die Zielvorgaben sehen die Schaffung einer Verkaufsnutzung vor. Die Verkaufsflächen müssen so realisiert werden, wie es in den Vorgaben vorgesehen ist.</i> <i>Die maximalen Verkaufsflächen sind in § 10 BNO festgelegt. Die maximale Verkaufsfläche für die Mülimatt beträgt 500 m2, da es sich um eine Wohn- und Arbeitszone handelt. Es gibt keine besondere Abweichung bei der Umsetzung eines Gestaltungsplans.</i> <i>Die maximalen Verkaufsflächen (500 m2) entsprechen der Regionalen Abstimmung und lokalen Verkaufsflächen (Dorfkernzone, Wohn- und Arbeitsbereich, Arbeitsbereich). Die Verkaufsflächen in der Mülimatt dürfen nicht mit denen im Dorfzentrum konkurrieren.</i> <i>Antrag: Nicht entsprechen</i>	Eingabe wird nicht entsprochen	Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			m2 belassen wird. Optimal wären die Konditionen für die Ansiedlung, wenn ein solcher Detailhandelbetrieb begleitet wird durch 2.8. einen Metzger, Comestibles, Apotheke, Drogerie, Café/Restaurant. Mit einem Metzgereibetrieb wurden bereits positive Vorgespräche geführt.			
24.6	Akton AG Röllli Karl	Den Gewässerraum entlang dem Mühlekanal sei vollständig aufzuheben. Die Gewässerraumausscheidungen in der ganzen Gemeinde durch das Planungsbüro Flury Partner + Ingenieure AG ist durch einen externen Rechtsexperten zu überprüfen	Im Planungsbericht auf Seite 84 wird korrekt festgehalten, dass es sich beim Mühlekanal um einen künstlich angelegten Kanal handelt. (Unerwähnt bleibt die Tatsache, dass mit diesem Kanal ein Kraftwerk betrieben wird, das Strom produziert.) Anschliessend wird ein 6 m breiter Gewässerraum festgelegt. Das wird mit Art. 41a Abs. 5 GSchV begründet. Der besagte Artikel lautet wie folgt: "5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer: a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; b. eingedolt ist; c. künstlich angelegt; oder d. sehr klein ist." Genau den gleichen Inhalt hat 5 127 Abs. 1bis lit. a) BauG, auf den	Vgl. 22 Kehrl Rolf <i>Antwort des Kantons, BVUALG, Landschaft und Gewässer (20.12.2023), Frau Rieger:</i> <i>«Im Grundsatz gilt auch bei einem künstlich angelegten Gewässer/Kanal einen Gewässerraum umzusetzen. Seit dem Verwaltungsgerichtentscheid in Suhr betreffend dem Stadtbach hat sich diese Vorgabe nur noch verschärft. Die Gemeinde Brittnau hat mittels stichhaltigen Begründungen z.B. einem Fachgutachten zu belegen, warum das Gewässer ggf. keine ökologische Bedeutung aufweist. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen widersprechen oder keine Hochwassergefährdung bestehen. Im Planungsbericht sind die Begründungen darzulegen. Wenn auf einen Gewässerraum verzichtet wird, wird dennoch empfohlen zum Schutz des Bauwerks entweder eine Gewässer-raumzone mit zweckmässiger Breite oder einen Abstand für Bauten und</i>		Nein

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			ebenfalls verwiesen wird. In der planerischen Darstellung wird dann ein Gewässerraum von bis zu 16.9 m quer durch die bestehenden Mühlegebäude und andere Gebäude auf den nördlich vorgelagerten Grundstücken hindurch ausgeschieden. Der hier festgelegte Gewässerraum (ob nun 6 m oder 16.9 m) ist offensichtlich rechtswidrig. Es wird auf Rechtsnormen verwiesen, die genau das Gegenteil von dem anordnen, was im Planungsbericht wiedergegeben und anschliessend planerisch dargestellt wird. Mit solchen Gewässerraumfestlegungen werden die betroffenen Gebäude über Nacht illegal. Die Eigentümer können froh sein, wenn sie überhaupt noch Renovationen durchführen dürfen. Neubauten an gleicher Stelle sind ausgeschlossen. Ob wenigstens die Besitzstandsgarantie noch gilt, wird erst die zukünftige Rechtsprechung zu dieser Frage ergeben. Es ist aber nicht hinzunehmen, dass solche Gewässerräume sogar entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes festgelegt werden. Wir haben uns in anderen Gemeinden erkundigt, wo derzeit solche Gewässerraumfestlegungen hängig sind oder bereits verabschiedet wurden. Es ist der Eindruck entstanden, dass primär durch das Planungsbüro Flury Partner + Ingenieure AG (und ein	<i>Anlagen umzusetzen. Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben zur extensiven Bewirtschaftung gemäss ChemRRV und DZV.»</i> <i>Die Erstellung eines Fachgutachten ist vorliegend nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern der Privaten.</i> Antrag: Nicht entsprechen	Der Eingabe wird nicht entsprochen	

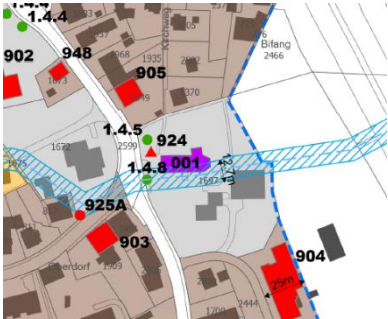
NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			weiteres Planungsbüro) solche übermässigen Gewässerraumfestlegungen vorgenommen werden. In zwei Gemeinden wurden diese Planungsvorgaben im Mitwirkungsverfahren durch den Gemeinderat wieder auf gesetzeskonforme Masse reduziert bzw. entsprechend der Vorschrift des 5 41a Abs. 5 GSChV ganz aufgehoben. Bei keinem der von uns eruierten Fälle war es aber so, dass eine geradezu gegenteilig lautende Gesetzesbestimmung als Begründung für die Gewässerraumausscheidung in den Planungsbericht aufgenommen wurde. Wir haben den Eindruck, dass der Bürger mit einer solchen Praxis vorsätzlich getäuscht werden soll.			
25	Steffen Bernadett	Mobilfunkantennen sind durch das Kaskadenmodell zu reglementieren	Mobilfunkantennen nach dem Kaskadenmodell zu regeln sind, da in der neuen Bau- und Nutzungsordnung nirgends explizit Mobilfunkanlagen erwähnt werden.	<i>Mögliche Ergänzung</i> § 51 Mobilfunkantennen «¹ Mobilfunkantennen, welche als solche erkennbar sind, dürfen in den Bauzonen - in erster Priorität in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA und in den Arbeitszone A, - in zweiter Priorität in den Wohn- und Arbeitszonen WA3A und WA3B und in der Dorfkernzone D	<i>Der Eingabe wird entsprochen.</i> § 51 Mobilfunkantennen «¹ Mobilfunkantennen, welche als solche erkennbar sind, dürfen in den Bauzonen - in erster Priorität in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA und in den Arbeitszone A, - in zweiter Priorität in den Wohn- und Arbeitszonen WA3A und WA3B und in der Dorfkernzone D	Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				- in dritter Priorität in den Wohnzonen W2A, W2B und W3 erstellt werden. ² In Bauzonen untergeordneter Priorität kann eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Zudem kann in den Wohnzonen W2 und W3 (3. Priorität) eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn sie vorwiegend die Versorgung dieser Zone bezweckt. ³ Nach Möglichkeit sind neue Anlagen mit bestehenden zu kombinieren.» Antrag: BNO ergänzen	- in dritter Priorität in den Wohnzonen W2A, W2B und W3 erstellt werden. ² In Bauzonen untergeordneter Priorität kann eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Zudem kann in den Wohnzonen W2 und W3 (3. Priorität) eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn sie vorwiegend die Versorgung dieser Zone bezweckt. ³ Nach Möglichkeit sind neue Anlagen mit bestehenden zu kombinieren.»	
26	Baumgartner Peter	Auf die Festsetzung eines 14,5 m breiten Gewässerraums im Naglergebiet sei zu verzichten. Die Breite von 14 m ist gleich zu belassen wie an der Kantonsgrenze zu Luzern und auf die Kantonsstrasse zu verlagern.	Gemäss Erläuterungen der Planungsinhalte und -Instrumente (Seite 82) gibt der Kanton Luzern für den Altachenbach einen theoretischen Gewässerraum von 7 m ab Gewässerachse vor. Da die Gemeinde Wikon auch die Revision der Nutzungsplanung im Kanton Luzern durchführt, wurde für die Altachen (Abschnitt Kantonsgrenze Luzern bis zum Naglergebiet) eine Gesamtbreite von 14 m festgelegt. Hier geht man also von einer Solenbreite von	Wie im Planungsbericht angegeben, wurde der an der Kantonsgrenze Luzern festgelegte Gewässerraum mit der Gemeinde Wikon vereinbart, die sich ebenfalls in der Revisionsphase befindet (Ortsplanungsrevision Wikon Gewässerraum 28.02.2023, Vorprüfung). Sowohl für Wikon als auch für Brittnau wird die Gewässerraumfestlegung von beiden Kantonen in der kantonalen Vorprüfung geprüft. Der Kanton Aargau hat detailliertere und anspruchsvollere Vorschriften in Bezug auf die		Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			2,80 m aus (Berechnung vgl. Art. 41a, Abs. 2, lit. b GschV). Im Abschnitt "Gebiet Nagler bis Gemeindegrenze Zofingen" soll der Gewässerraum nun 17 m respektive 14,5 m bei den Parzellen Zofingerstrasse 40 - 48 (Reduktion dicht überbautes Gebiet) betragen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Abschnitt nun ein grösserer Gewässerraum angewendet werden soll als im gesamten oberen Abschnitt der Altachen. Der Gewässerraum ist hier ebenfalls auf 14 m festzulegen. Im Bereich des dicht bebauten Gebietes "Nagler" (Parzellen Zofingerstrasse 40 bis 48) wurde der Gewässerraum in Richtung Kantonsstrasse verlegt. Was sehr zu begrüßen ist. Mit der vorgeschlagenen neuen Breite von 14 m ist zu prüfen, ob Gewässerraum nicht ab der Bachmauer in Richtung Kantonsstrasse gelegt werden könnte. Die Bachmauer gehört den jeweiligen Eigentümern der Parzellen Zofingerstrasse 40-48. Mit der Verlegung des Gewässerraumes um ein paar Meter in Richtung Kantonsstrasse würde das dicht bebaute Gebiet "Nagler" weniger belastet und könnte durch die Grundstücksbesitzer ohne grosse Einschränkungen genutzt werden.	<i>Festsetzung von Gewässerräumen. Das Naglergebiet liegt vollständig im Kanton Aargau, so dass die Aargauer Vorschriften für die Festsetzung des Gewässerraums übernommen wurden.</i> <i>Gemäss der Fachkarte Gewässerraum des Kantons beträgt natürliche Sohlenbreite 4m, daher sollte die Gewässerraumbreite 17m betragen. Da das Nagler Gebiet als "dicht überbaute Gebiete" ausgewiesen ist, wurde eine Reduktion von 2,5m vorgenommen. Der Gewässerraum beeinträchtigt die Bauten nicht, da er sich in den Gärten der Parzellen befindet.</i> <i>Gemäss der Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung (BVU) für «mittlere» Bäche (≥ 2 m natürliche Sohlenbreite): „Gewässerraumzonen werden [...] in der Regel symmetrisch auf die Bachachse [...] umgesetzt“. Diesem Handlungsbedarf folgend, wurden 8,5 m auf der Kantonsstrassenseite und 6 m auf der Parzellenseite (mit einer Reduktion von 2,5 m) belassen: $8,5 + 6 = 14,5$ m.</i> <i>Nur zwischen den Parzellen 1924 und 1992 im Nagler Gebiet wird der Gewässerraum an den westlichen Rand der Kantonsstrasse</i>		

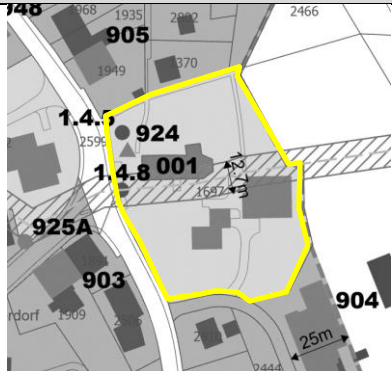
NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
			Bei einer möglichen späteren Renaturierung in diesem Abschnitt müsste dann die Kantonsstrasse leicht verlegt werden. Dies hätte die positive Auswirkung, dass die Lärmimmissionen für die betroffenen Liegenschaften reduziert werden könnten. Um bei einer möglichen späteren Renaturierung eine optimale Bachführung erreichen zu können, ist zudem zu prüfen, ob im Bereich der Parzelle 1216 (aktuell Uferschutzzone) der Gewässerraum nicht auch gegen die Kantonsstrasse verlegt werden kann. Vorschlag neuer Gewässerraum "Gebiet Nagler bis Gemeindegrenze Zofingen" mit 14 m Breite:	<i>verschoben. Die Breite des Gewässerraums bleibt unverändert.</i> Antrag: Pläne und Planungsbericht anpassen	<i>Der Gewässerraum im Naglergebiet wird angepasst.</i>	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
						
27	Wälchli Esther	Auf die Umzonung im Gebiet Pfrundmatt von einem Wohnzone W2 in eine Arbeitszone sei zu verzichten. Die Parzellen 3159, 3160 und 3161 bleiben in der Wohnzone.	Im Vorschlag der BNO sind die drei Parzellen 3159, 3160 und 3161 neu in der Gewerbezone eingeteilt. Auf der Parzelle 3161 soll in ein paar Jahren ein Einfamilienhaus gebaut werden. Das ist aber in der Gewerbezone nicht mehr möglich. Deshalb wird beantragt, dass in den drei Parzellen die Gewerbezone in Wohnzone geändert / belassen wird.	<i>Die Parzellen 3159, 3160 und 3161 bleiben als Wohnzone W2B mit Empfindlichkeitsstufe III (30m) erhalten.</i> <i>Antrag: Planungsbericht und Pläne anpassen</i>	<i>Die Parzellen 3159, 3160 und 3161 werden als Wohnzone W2B mit Empfindlichkeitsstufe III (30m) beibehalten.</i>	Ja

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
28	Kirchenpflege	Das Kirchenareal ist in eine Wohnzone (W2D) oder Kernzone zu ändern.	Das Kirchenareal ist als Zone für «öffentliche Bauten und Anlagen» eingestuft. Beim Besuch einer Infoveranstaltung der Aargauer Landeskirche vergangene Woche, ging es um Gebäudenutzungen (Immobilienstrategie). Es wurde darauf hingewiesen, bei einer Änderung/Erneuerung der BNO, die Nutzungsdefinition des Kirchenareals zu überprüfen. Im Sinne einer Immobilienstrategie kann es sich ergeben, dass wir für Pfarrpersonen kein Haus mehr benötigen. Dadurch können sich verschiedene Szenarien ergeben wie Renovation, Verkauf, Ausbau, Abriss, Neubau usw. Mit einer Zonenänderung kann die Parzelle für Wohnungen, Büros, stilles Gewerbe genutzt werden.	<i>Eine Umzonung der Parzelle 1697 von der Zone OEBA in eine Dorfzone ist vorliegend nicht einfach, da es sich bei der Kirche um ein kantonales Denkmalschutzobjekt handelt und auch gemäss ISOS ein gewisser Umgebungsschutz (Brittnau verfügt über ein Ortsbild von regionaler historischer Bedeutung). Gemäss ISOS liegt die Kirchenparzelle im Gebiet 1 mit Erhaltungsziel B «Erhalten der Struktur», was zu berücksichtigen ist. Abklärungen mit der Denkmalpflege sind sicher notwendig.</i> 		Ja, teilweise

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				 Aufgrund des Bestehens eines Gewässerraums, der die Parzelle durchquert, eines kantonalen Denkmalschutzobjekts und von Kultur- und Naturobjekten wird die Festlegung einer Gestaltungsplan-Pflicht erforderlich. Die Erstellung einer Umgebungsgestaltung ist ebenfalls erforderlich. Der Raum sollte einen Spielplatz enthalten. Dr. Kallenbach von der kantonalen Denkmalpflege ist wegen des Bestehens von Denkmalschutzobjekten und archäologischen Fundstellen zu kontaktieren. 		

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				Mögliche Ergänzung §5 Abs. 10 «¹⁰ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Reformierte Kirche“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: a) Für die bauliche Entwicklung des Areales ist als Grundlage für des Gestaltungsplan ein Konkurrenzverfahren durchzuführen; b) Gestaltung der Bauten (insbesondere hinsichtlich Bauweise, Baumasse und Stellung der Baukörper zueinander und zum Freiraum) c) Gute Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; d) Angemessene Berücksichtigung der Anforderungen an den Ortsbildschutz und der Kirche mit ihrer Umgebung; e) Konzept über die Gestaltung der Aussenräume und der Umgebung (Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Gartenanlagen sowie Strassenraum); f) Erschliessungs- und Parkierungskonzept.»	Der Eingabe wird entsprochen. §5 Abs. 10 «¹⁰ Für das Gestaltungsplanpflichtige Gebiet „Reformierte Kirche“ gelten die nachfolgenden Zielvorgaben: a) Für die bauliche Entwicklung des Areales ist als Grundlage für des Gestaltungsplan ein Konkurrenzverfahren durchzuführen; b) Gestaltung der Bauten (insbesondere hinsichtlich Bauweise, Baumasse und Stellung der Baukörper zueinander und zum Freiraum) c) Gute Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; d) Angemessene Berücksichtigung der Anforderungen an den Ortsbildschutz und der Kirche mit ihrer Umgebung; e) Konzept über die Gestaltung der Aussenräume und der Umgebung (Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Gartenanlagen sowie Strassenraum); f) Erschliessungs- und Parkierungskonzept.»	

NR	Name	Mitwirkungseingabe	Begründung Eingabe	Erwägungen: Antrag Nutzungsplanungskommission	Entscheid Gemeinderat	berücksichtigt
				 Antrag: BNO und BZP ergänzen		